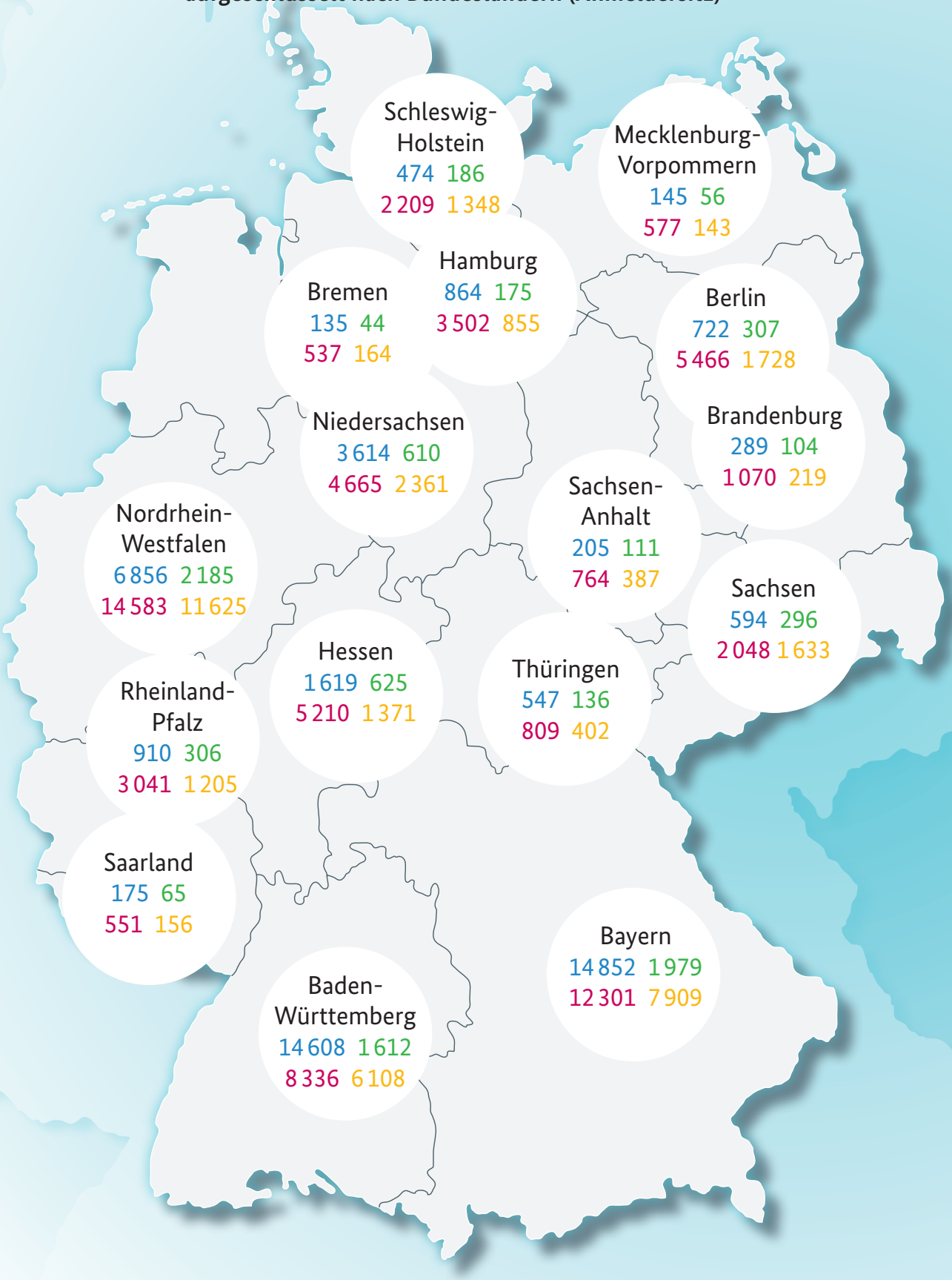
Deutsches
Patent- und Markenamt

Jahresbericht 2018



Anmeldungen 2018

Anzahl der angemeldeten Patente, Gebrauchsmuster, Marken und Designs, aufgeschlüsselt nach Bundesländern (Anmeldersitz)



Die Schutzrechte in Zahlen

INFO Patente

129 461
Bestand am 31.12.2018

Ø 3,1 Jahre
Verfahrensdauer ab Prüfungsantrag bis zur Erteilung[1]

38 087
abgeschlossene Prüfungsverfahren

16 368
veröffentlichte Erteilungen

INFO Gebrauchsmuster

79 301
Bestand am 31.12.2018

Ø 4,3 Monate
Dauer bis zur Gebrauchsmustereintragung

12 911
abgeschlossene Eintragungsverfahren

11 295
mit Eintragung

INFO Marken

815 589
Bestand am 31.12.2018

Ø 2,0 Monate
Dauer bis zur Markeneintragung
regulär
beschleunigt: 1,5 Monate

71 507
abgeschlossene Eintragungsverfahren

50 565
mit Eintragung

INFO Designs

314 068
Bestand Designs am 31.12.2018

Ø 5,9 Monate
Dauer bis zur Designeintragung

7 245
abgeschlossene Eintragungsverfahren für insgesamt 53 216 Designs[2]

6 222
mit Eintragung für insgesamt 47 647 Designs[2]

[1] sofern Prüfungsantrag innerhalb von vier Monaten und kein Fristverlängerungsantrag

[2] Eine Anmeldung kann bis zu 100 Designs enthalten.

Inhalt

2 Aufgaben und Organisation

4 Patente

8 *IM FOKUS:* Ausgewählte Technikgebiete

12 *VOR 50 JAHREN:* Kevlar® – eine Faser, stärker als Stahl

13 *KURZ ERKLÄRT:* Global Innovation Index und Global Competitiveness Report

15 ***VOR 70 JAHREN*: 1. Erfindermesse iENA**

16 Gebrauchsmuster

20 ***IM FOKUS:* Patente Frauen**

22 Marken

26 *IM FOKUS:* Markenprüfung

28 *VOR 100 JAHREN:* Markenstart für den Lufthansa-Kranich

29 *KURZ ERKLÄRT:* Markenrecherche

30 **Geografische Herkunftsangaben**

32 Designs

35 ***VOR 20 JAHREN:* Eröffnung der Dienststelle Jena**

37 Verwaltung und Recht

37 **Auf einen Blick**

40 *IM GESPRÄCH:* Interview mit Nadja Amendt und Claudia Waas

42 Internationale Zusammenarbeit

47 *KURZ ERKLÄRT:* Datenschutz beim DPMA

48 Patentanwaltsausbildung

50 Aufsicht nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz

52 ***VOR 25 JAHREN:* Eröffnung der DPMA-Außenstelle in Hauzenberg**

54 **Schiedsstellen beim Deutschen Patent- und Markenamt**

58 ***IM FOKUS:* Zentrales, einheitliches Beschwerdemanagement**

59 **Aktuelles aus IT**

62 **Nationale Kooperationspartner**

65 *KURZ ERKLÄRT:* Zentralstelle Gewerblicher Rechtschutz des Zolls

67 **Rückblick 2018**

72 Unsere Strategie, unsere Projekte

74 *IM FOKUS:* DPMA unter dem Dach der Hightech-Strategie 2025

77 *NACHGEFRAGT:* Beitrag des DPMA zum E-Government

79 *UNSER PROJEKT:* Einführung der elektronischen Rechnung

80 **Erfinder- und Innovationspreise**

84 *IM GESPRÄCH:* Interview mit Vizepräsident a.D. Günther Schmitz

86 **Unser Ausblick 2019**

89 Statistik

Liebe Leserin, lieber Leser,



innovatives Denken und Handeln erfordert immer auch Mut: Mut, etwas Neues zu wagen, sich von tradierten Sichtweisen zu lösen und veränderten Anforderungen mit neuen Lösungsansätzen zu begegnen. Als Innovatoren in den unterschiedlichsten Bereichen wissen Sie das natürlich. Auch wir beim DPMA beschreiten immer wieder neue und oft auch mutige Wege: Wir digitalisieren unsere Arbeitsprozesse und verbessern unsere Dienstleistungen stetig, wir unterstützen unsere Beschäftigten mit neuen und flexiblen Arbeitsmodellen wie etwa dem „Führungstandem", wir verfügen über ein ganzheitliches Strategiekonzept und entwickeln es weiter. Kritik scheuen wir dabei nicht – im Gegenteil: Unser 2018 eingeführtes zentrales Beschwerdemanagement liefert uns laufend wichtige Hinweise, an welchen Stellen wir noch besser werden können. Wäre es anders, hätten wir im DPMA vermutlich viele Ziele 2018 nicht erreicht und manchen Erfolg nicht verbuchen können. Ich hoffe, ich konnte Ihnen deutlich machen: Als für den Schutz von Innovationen zuständige Bundesbehörde ist uns der Mut ebenso wichtig wie den Innovatoren, die wir dank ihrer zukunftsweisenden Leistungen in Forschung und Entwicklung und dank ihrer innovativen Kreativität zu unseren Kundinnen und Kunden zählen dürfen.

Mit rund 200 000 beim DPMA angemeldeten Innovationen, also Patenten, Marken, Gebrauchsmustern und Designs, war das vergangene Jahr für uns überaus arbeitsintensiv. Wenn wir zum Beispiel auf den Patentbereich blicken, zählen wir so viele abgeschlossene Prüfungsverfahren wie seit zwölf Jahren nicht mehr: 38 087. Dies entspricht einer durchschnittlichen Erledigung von 153 Verfahren pro Arbeitstag. Mittelfristig wollen wir durch eine erhebliche Personalverstärkung, unter anderem durch mehr als 170 zusätzliche Patentprüferinnen und Patentprüfer, die Verfahrensdauern deutlich senken. Selbstverständlich bei hoher Qualität, die für uns der Schlüssel für die Verwertung erfolgversprechender Innovationen ist. Die große Einstellungsoffensive läuft auf Hochtouren auch im Jahr 2019 weiter.

Ich möchte Sie auch noch auf ein wichtiges Datum hinweisen: Vor gut 40 Jahren, am 24. Januar 1978, trat der Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens – auch bekannt als „Patent Cooperation Treaty", kurz: PCT – in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft. Warum ich es an dieser Stelle erwähne? Weil wir dank dieser global wirkenden Errungenschaft für den internationalen Schutz geistigen Eigentums einen besonderen Erfolg für unser Geschäftsjahr 2018 vermelden können: Deutsche Patente sind im Ausland begehrt wie selten zuvor. Bei den PCT-Anmeldungen aus dem Ausland, die 2018 beim DPMA in die nationale Phase eingetreten sind, freuen wir uns über einen signifikanten Zuwachs um 16 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Die USA, nach Japan unser zweitstärkster Auslandsanmelder, brachten es sogar auf ein Plus von 26 Prozent.

Über zahlreiche Neuerungen und Entwicklungen aus dem DPMA berichten wir Ihnen nun sehr gerne im vorliegenden Jahresbericht 2018. Viele interessante Entdeckungen beim Lesen wünscht Ihnen

Ihre

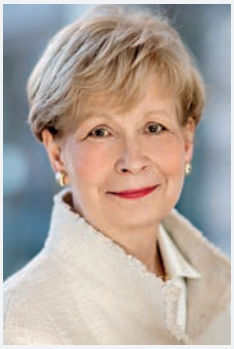
Cornelia Rudloff-Schäffer

Cornelia Rudloff-Schäffer
Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts

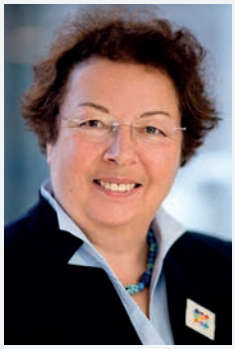
Aufgaben und Organisation

Das Deutsche Patent- und Markenamt: Service und Qualität aus erster Hand.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen täglich das „Land der Ideen“ hautnah miterleben. Es sind die Ideen unserer Kundinnen und Kunden, die sich für den Schutz ihres Know-hows bewusst für das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) entscheiden. Denn ein effektives Vorgehen gegen Plagiate und Imitationen ist vor allem auf der Grundlage der gewerblichen Schutzrechte möglich: Patente, Gebrauchsmuster, Marken und Designs schützen wirksam geistiges Eigentum – sei es eine technische Erfindung, eine kreative Marke oder die Farb- und Formgebung für ein neues Produkt.



Präsidentin
Cornelia Rudloff-Schäffer



Vizepräsidentin
Christine Moosbauer



Vizepräsident
Ulrich Deffaa
seit 1. Januar 2019

Das DPMA ist das deutsche Kompetenzzentrum für Patente, Marken & Co. und gehört zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV). Wir erteilen Patente, tragen Gebrauchsmuster, Marken und Designs ein und verwalten sie. Außerdem informieren wir die Öffentlichkeit über gewerbliche Schutzrechte.

Mit mehr als 2600 Beschäftigten in über 100 Arbeitseinheiten ist das DPMA an vier Standorten präsent:

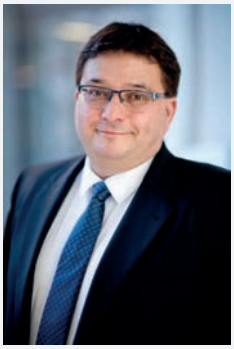
→ **München**
DPMA-Hauptsitz mit Amtsleitung, Verwaltung sowie Patent-, Marken- und Gebrauchsmusterabteilungen

→ **Jena**
Dienststelle mit Verwaltungseinheiten und Designabteilung sowie einer weiteren Markenabteilung

→ **Berlin**
DPMA Informations- und Dienstleistungszentrum (IDZ)

→ **Hauzenberg**
Außenstelle mit mehreren Teams in der Informationsbereitstellung und im Kundenservice

- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Internationale Aufgaben *seit 1. März 2019*
- Interne Kommunikation, Unterstützung der Amtsleitung, Strategiemanagement
- Zentrales Controlling, Kosten- und Leistungsrechnung, Qualitätsmanagement, strategisches Geschäftsprozessmanagement
- Innere Revision, Korruptionsprävention und behördlicher Datenschutz
- Schiedsstelle nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen
- Schiedsstelle nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz



Hauptabteilung 1
Patente und Gebrauchsmuster
Bernd Maile
seit 1. Januar 2019



Hauptabteilung 2
Information
Hubert Rothe



Hauptabteilung 3
Marken und Designs
Barbara Preißner



Hauptabteilung 4
Verwaltung und Recht
Dr. Regina Hock

DPMA Informations- und Dienstleistungszentrum Berlin

Dienststelle Jena

Organisatorisch ist das DPMA in vier Hauptabteilungen gegliedert:

Hauptabteilung 1 – Patente und Gebrauchsmuster
- rund 900 Patentprüferinnen und Patentprüfer in fünf Abteilungsgruppen (Allgemeiner Maschinenbau, Mechanische Technologie, Elektrotechnik, Chemie und Physik) mit insgesamt 30 Patentabteilungen
- Gebrauchsmuster- und Topografieabteilung
- Patent- und Gebrauchsmusterverwaltung

Hauptabteilung 2 – Information
- Informationsdienste für die Öffentlichkeit und interne Informationsdienste: Datenbankrecherche, Bibliothek, Klassifikationssysteme, Kundenservice, Internetredaktion
- Betreuung der 20 deutschen Patentinformationszentren
- Betrieb und Weiterentwicklung sämtlicher Informationstechnologien des DPMA

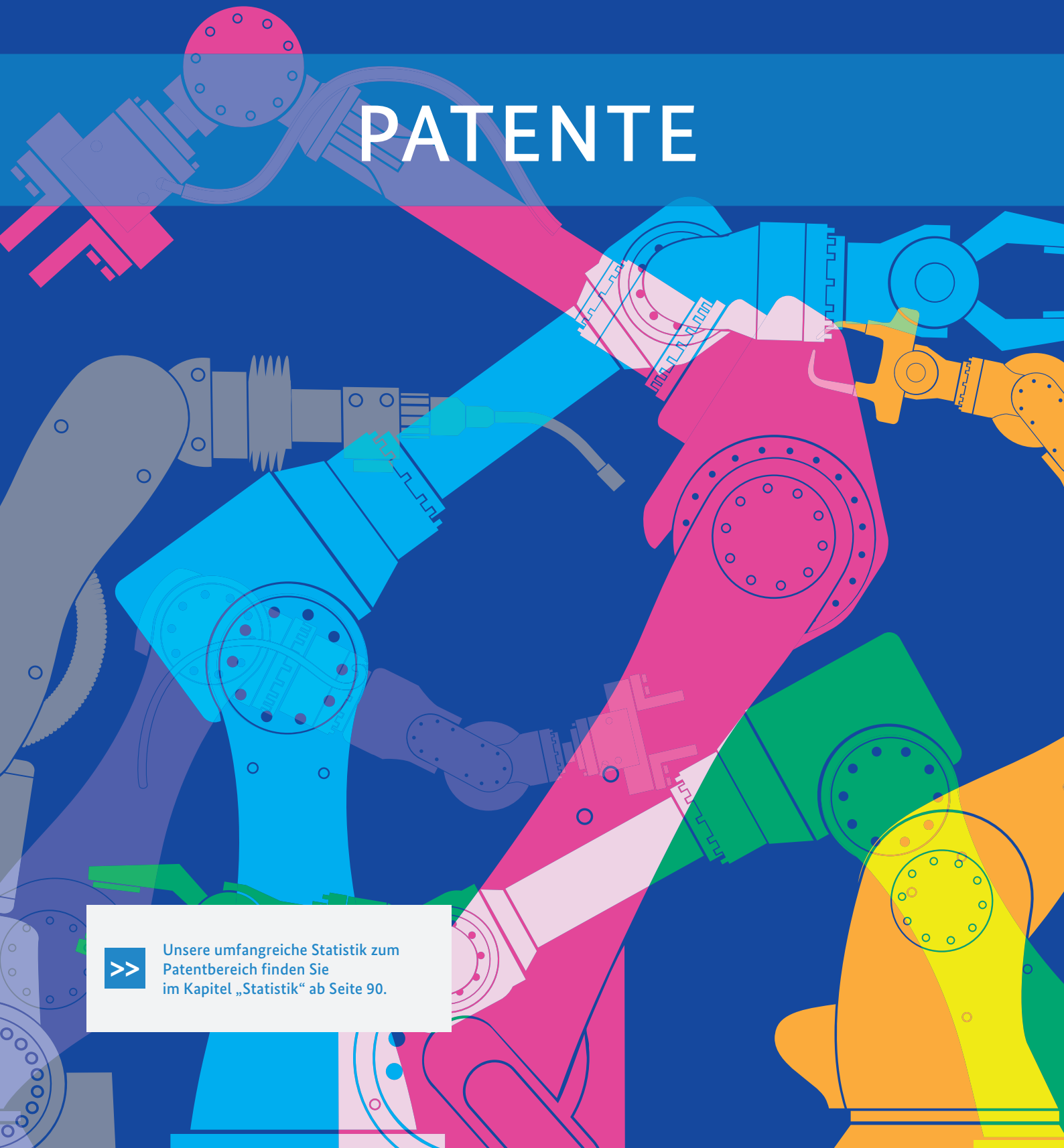
Hauptabteilung 3 – Marken und Designs
- 13 Teams in drei Abteilungen für Markenprüfung
- Markenlöschungsabteilung
- Designabteilung mit Designstelle

Hauptabteilung 4 – Verwaltung und Recht
- 19 Fachbereiche in vier Abteilungen, Betriebliches Gesundheitsmanagement
- alle Verwaltungsaufgaben, darunter Personal- und Gebäudemanagement, Organisation sowie Haushalts- und Rechtsangelegenheiten
- Patentanwalts- und Vertreterwesen sowie Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG)

Organigramm

www.dpma.de/dpma/wir_ueber_uns/organisation

PATENTE



>> Unsere umfangreiche Statistik zum Patentbereich finden Sie im Kapitel „Statistik“ ab Seite 90.

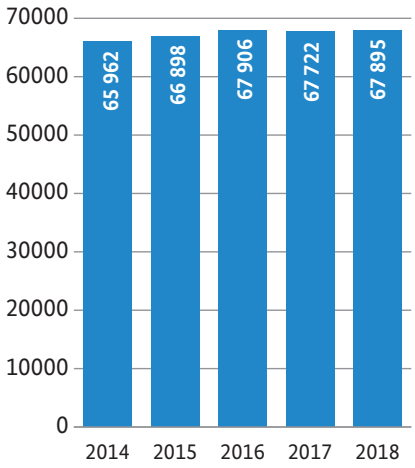
Entwicklung der Patentanmeldungen

Das Bedürfnis von Unternehmen, Entwicklerinnen und Entwicklern, technische Innovationen durch Patente schützen zu lassen, war auch im Jahr 2018 ungebrochen. Mit 67 895 registrierten Patentanmeldungen lag die Zahl der Anmeldungen bereits im dritten Jahr in Folge weit über 67 000.
Von allen registrierten Patentanmeldungen wurden im vergangenen Jahr 60 868 Anmeldungen direkt bei uns eingereicht. 7 027 Anmeldungen traten gemäß dem Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (engl. „Patent Cooperation Treaty – PCT“) bei uns in die nationale Phase ein.

Patente werden dabei immer weniger „analog“ auf Papier beantragt. Der Großteil unseres Kundenkreises nutzt inzwischen die attraktive Möglichkeit zur elektronischen Direktanmeldung. Mit 85,2 % verzeichnete das DPMA erneut einen Rekordwert beim Anteil der Online-Patentanmeldungen.

129 461 Patente waren zum Jahresende 2018 in Kraft.

Patentanmeldungen beim Deutschen Patent- und Markenamt



Herkunft der Patentanmeldungen

46 609 Anmeldungen stammten 2018 von Anmeldern und Anmelderinnen mit Wohn- oder Firmensitz in Deutschland: ein leichter Rückgang im Vergleich zum Vorjahr um 2,5 % (2017: 47 791). Damit lag der Anteil der Anmeldungen aus dem Inland bei 68,6 %. Die Zahl der Patentanmeldungen aus dem Ausland stieg auf 21 286 und damit um 6,8 % gegenüber dem Vorjahr (2017: 19 931).

Während die Anmeldungen aus China deutlich zurückgingen (-24,0 %), beobachteten wir bei Anmeldungen aus Japan, den USA, der Republik Korea und Taiwan jeweils einen Zuwachs im Bereich von 10 bis 12 %. Die Anmeldezahlen aus dem Vereinigten Königreich und Frankreich blieben zwar absolut unter 400, zeigten aber deutliche Steigerungsraten gegenüber dem Vorjahr: 76,7 % für Anmeldungen aus dem Vereinigten Königreich und 40,8 % für Anmeldungen aus Frankreich.

Patentanmeldungen 2018 nach Herkunft (Anmeldungen beim DPMA und PCT-Anmeldungen in nationaler Phase)

	Anmeldungen	Anteil in %
Deutschland	46 609	68,6
Japan	8 013	11,8
USA	6 669	9,8
Republik Korea	1 313	1,9
Schweiz	813	1,2
Österreich	777	1,1
Taiwan	687	1,0
China	491	0,7
Schweden	393	0,6
Vereinigtes Königreich	371	0,5
Sonstige	1 759	2,6
Insgesamt	**67 895**	**100**

3 589 Anmeldungen stammten 2018 aus dem europäischen Ausland (2017: 3 655), 17 697 aus dem Ausland außerhalb Europas (2017: 16 276).

Patentanmeldungen nach Bundesländern

Von Anmeldern und Anmelderinnen aus dem Inland erreichten uns 46 609 Patentanmeldungen. Diese lassen sich nach dem Wohnort der anmeldenden Person oder dem Sitz des Unternehmens beziehungsweise der Institution den einzelnen Bundesländern zuordnen.
Die höchste Zahl an Anmeldungen kam mit 14 852 erneut aus Bayern. Das entspricht einem Anteil von 31,9 % sämtlicher Anmeldungen aus dem Inland. Dicht dahinter folgt wie im Vorjahr auf dem zweiten Platz Baden-Württemberg mit 14 608 Patentanmeldungen oder 31,3 % aller inländischen Anmeldungen. Mit 6 856 oder 14,7 % landete Nordrhein-Westfalen wieder auf dem dritten Platz. Damit kamen 2018 mehr als drei Viertel aller Anmeldungen aus diesen drei Bundesländern.

Betrachtet man die Relation der Anmeldezahlen zu den Einwohnerzahlen der Bundesländer, ergibt sich ein klares Bild: Baden-Württemberg und Bayern waren eindeutig Spitzenreiter, wobei Baden-Württemberg mit 133 Anmeldungen pro 100 000 Einwohnern vorne lag.

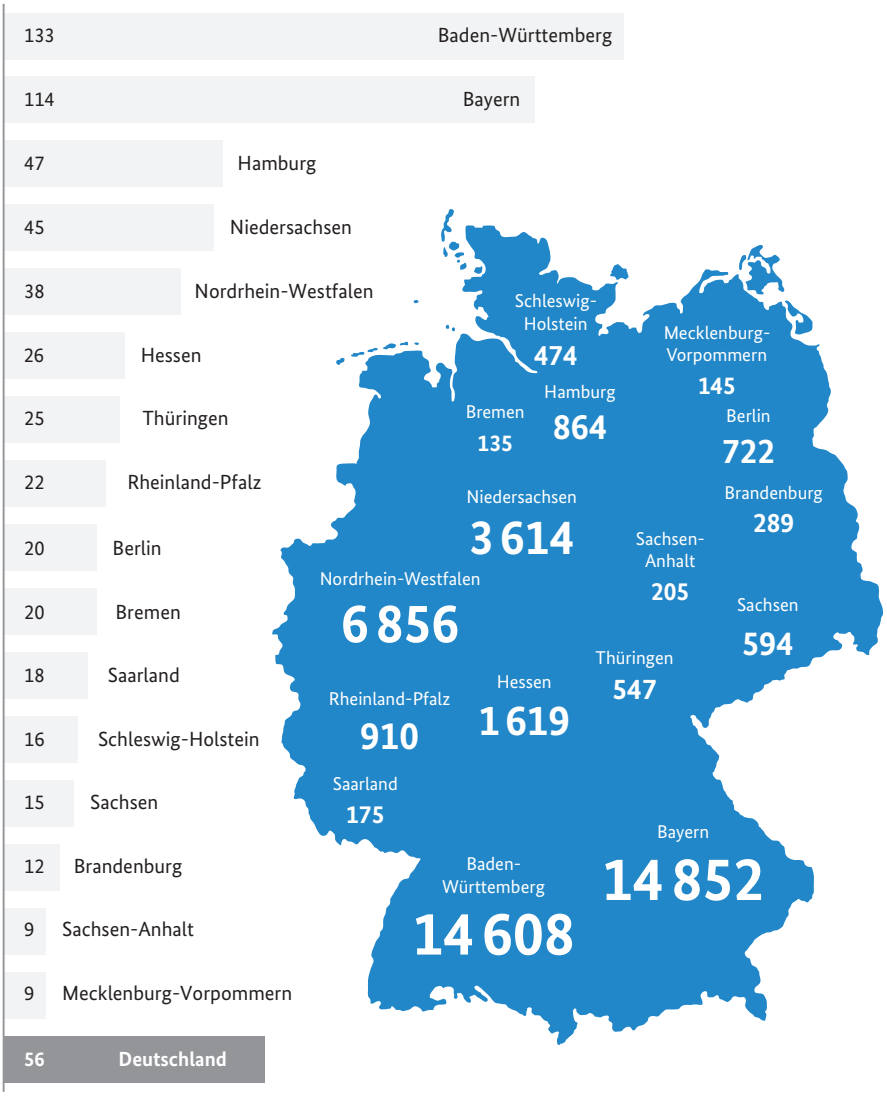
Die aktivsten Unternehmen und Institutionen

Die ersten drei Plätze der aktivsten Unternehmen und Institutionen sind gegenüber dem Vorjahr unverändert. Mit 4230 Anmeldungen und damit einer Steigerung von 4,8% führt die Robert Bosch GmbH wieder die Rangliste an. Es folgen die Schaeffler Technologies AG & Co. KG mit 2417 Anmeldungen (+1,4%) auf dem zweiten und die Ford Global Technologies, LLC mit 1921 Anmeldungen (-6,2%) auf dem dritten Rang. Dahinter reihen sich die Bayerische Motoren Werke AG und die Daimler AG ein. Deutliche Steigerungen waren mit 21,1% bei der VOLKSWAGEN AG (Rang 6), mit 12,3% bei der GM Global Technology Operations LLC (Rang 7) und mit 9,1% bei der ZF Friedrichshafen AG (Rang 8) zu beobachten. Die einzelnen Unternehmen und Institutionen werden übrigens so erfasst, wie sie als Patentanmelder auftreten - ohne Berücksichtigung eventueller Konzernverbundenheiten.

Erfinder und Anmelder

Zur Gruppe der großen Patentanmelder, die jeweils mehr als zehn Anmeldungen pro Jahr beim DPMA einreichen, gehörten im vergangenen Jahr 4,7% der Anmelderschaft (2017: 4,5%). Der Anteil der Anmeldungen aus dem Kreis dieser großen Patentanmelder lag bei 70,2 % (2017: 68,9%).

Neben Anmelderin oder Anmelder ist bei einer Patentanmeldung auch der Erfinder oder die Erfinderin zu benennen. Da als Erfinder nur natürliche Personen genannt werden dürfen, können bei einer Patentanmeldung von einem Unternehmen Anmelder und Erfinder nicht gleich sein. Im Fall von selbstständigen Erfinderinnen und Erfindern oder bei Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen mit freigegebenen Erfindungen hingegen sind Anmelder und Erfinder in der Regel identisch. Eine solche Personengleichheit beobachteten wir im Jahr 2018 bei 5,5% der Anmeldungen.



Anmeldungen pro 100 000 Einwohner und Patentanmeldungen 2018, aufgeschlüsselt nach Bundesländern (Anmeldersitz)

Technische Schwerpunkte der Patentaktivität

Zur Klassifizierung technischer Sachverhalte dient die Internationale Patentklassifikation (IPC). Das gesamte Gebiet der Technik wird durch einen Code, bestehend aus Buchstaben und Zahlen, in über 70000 Unterteilungen gegliedert. Jede Patentanmeldung wird von uns entsprechend ihrem technischen Inhalt einer oder mehreren IPC-Klassen zugeordnet und so den zuständigen Patentprüfern und Patentprüferinnen zugeleitet.

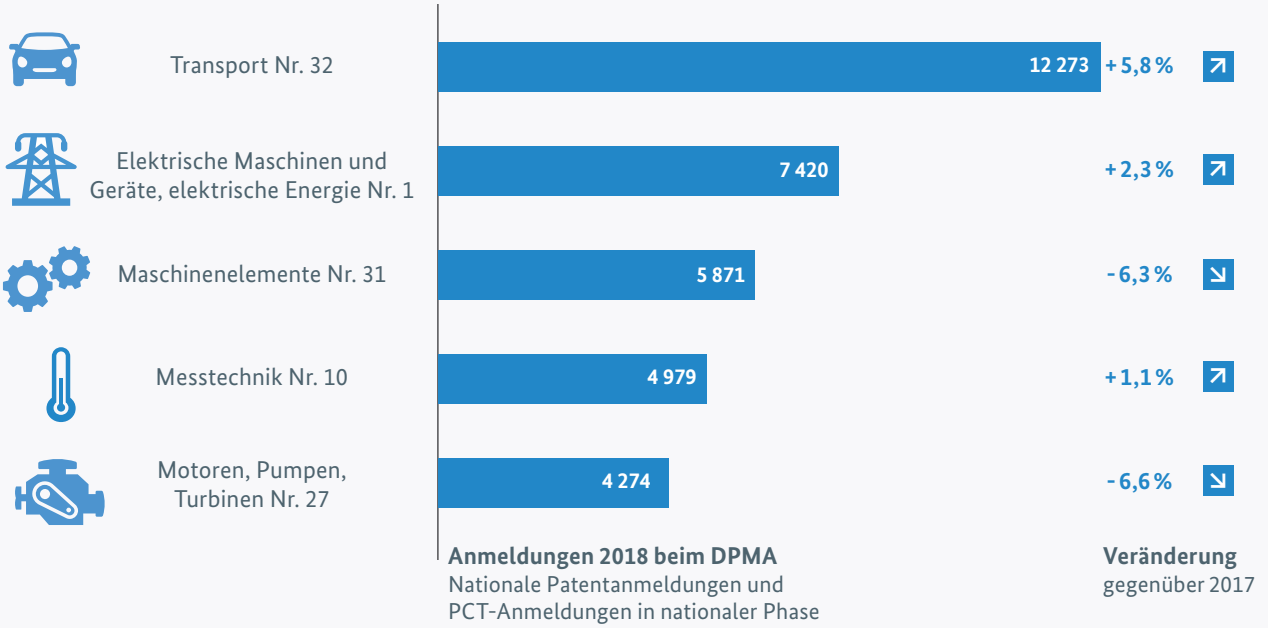
Im Jahr 2018 war – wie in den Jahren zuvor – das Technologiefeld „Transport“ aus dem Bereich „Maschinenbau“ führend bei den Anmeldezahlen. Mit 12273 Anmeldungen war hier eine Steigerung von 5,8% gegenüber dem Vorjahr zu verbuchen.

Ausgewählte Daten zur Patentprüfung

2018 lag die Zahl der eingegangenen Prüfungsanträge bei 46979 und ging damit gegenüber 2017 nur geringfügig zurück (-0,9%). Auch bei den Rechercheanträgen nach § 43 Patentgesetz (PatG) blieben die Zahlen mit 15505 Anträgen nahezu konstant (-0,6 %).

38087 Prüfungsverfahren konnten 2018 abgeschlossen werden: eine Steigerung von 3,4% gegenüber dem Vorjahr. Bei den sogenannten isolierten Recherchen nach § 43 PatG wurden 14240 Erledigungen gezählt, 2,3% weniger als 2017.

TOP 5 Technologiefelder *



Patentanmeldungen im Prüfungsverfahren

46 065 Prüfungsverfahren wurden im Jahr 2018 rechtswirksam eröffnet – ein geringfügiger Rückgang zum Vorjahr um 0,8 %.

Der zur Prüfung maßgebliche Stand der Technik wird von der zuständigen Prüfungsstelle im Rahmen einer umfassenden und gründlichen Recherche ermittelt. Der ermittelte Stand der Technik wird zur Prüfung des Anmeldungsgegenstandes auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit herangezogen. Ebenso bewertet der Patentprüfer beziehungsweise die Patentprüferin, ob der angemeldete Gegenstand die erforderlichen Kriterien „Ausführbarkeit“ und „gewerbliche Anwendbarkeit“ erfüllt. Schließlich entscheidet die Prüfungsstelle auf Erteilung des Patents oder Zurückweisung der Anmeldung.

Von den im Jahr 2018 beendeten Prüfungsverfahren wurden 16 368 oder 43,0 % mit einer Patenterteilung abgeschlossen. Mit Zurücknahme durch den Anmelder oder wegen fehlender Gebührenzahlung endeten 13 344 (35,0 %) der Prüfungsverfahren. Zu einer Zurückweisung kam es in 8 375 Fällen – dies entspricht einem Anteil von 22,0 % der abgeschlossenen Prüfungsverfahren.

Es ist uns auch weiterhin ein großes Anliegen, den Bestand an anhängigen Prüfungsverfahren zu reduzieren.

Beschwerdeverfahren beim Bundespatentgericht

Die technischen Beschwerdesenate am Bundespatentgericht entscheiden unter anderem über Beschwerden gegen Beschlüsse unserer Prüfungsstellen, also eine Patenterteilung oder eine Zurückweisung der Anmeldung. Im Jahr 2018 gingen 370 Beschwerdeverfahren bei den technischen Beschwerdesenaten ein: gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang um 3,6 %. Auch die Zahl der zum Abschluss gebrachten Beschwerdeverfahren war mit 474 rückläufig (-13 %).

844 Beschwerdeverfahren waren zum Jahresende 2018 noch anhängig.

Ausgewählte Daten zu Patentverfahren

	2014	2015	2016	2017	2018
Eingegangene Prüfungsanträge	43 372	44 680	45 610	47 422	46 979
darunter zusammen mit der Anmeldung	24 507	25 683	26 382	26 538	26 173
Anträge auf Recherchen nach § 43 PatG	13 727	13 599	14 970	15 603	15 505
Erledigungen von Recherchen nach § 43 PatG	12 093	12 616	13 279	14 575	14 240
Abgeschlossene Prüfungsverfahren	35 000	33 570	35 831	36 827	38 087
Am Jahresende in den Patentabteilungen noch nicht abgeschlossene Prüfungsverfahren	181 749	192 437	201 655	211 719	220 069

* gemäß WIPO IPC-Technologie Konkordanztabelle, verfügbar unter: **www.wipo.int/ipstats/en/index.html#resources**

IM FOKUS

Ausgewählte Technikgebiete

Kraftfahrzeugtechnik/ Transport

Im Anmeldejahr 2018 verteidigte der Transport wieder einmal den Spitzenplatz der anmeldungsstärksten Technologiefelder. Mit 12 273 Patentanmeldungen stiegen die Anmeldezahlen im Vergleich zum Vorjahr um 5,8 %. Nach wie vor stammen die meisten dieser Anmeldungen von großen Fahrzeugherstellern und international tätigen Zulieferern der Automobilindustrie.

Verbrennungsmotor

Die Zahl der Patentanmeldungen auf dem Gebiet der Verbrennungsmotoren ging gegenüber dem Vorjahr leicht zurück (-4,5 %).

Bei modernen Verbrennungsmotoren handelt es sich um komplexe mechatronische Aggregate mit stetig steigendem Funktionsumfang. Wie schon in den vergangenen Jahren liegt der Fokus der Anmeldungen weiterhin auf betriebs- und kostenoptimierten Ausgestaltungen der Motoren. Dabei ist die Stickoxidentfernung aus Abgasen von Dieselmotoren ein wichtiges Thema. Bei dem sogenannten SCR-Verfahren (engl. „Selective Catalytic Reaction“) werden die Abgase mit Hilfe von Harnstoff-Reduktionsmitteln nachbehandelt. Die Entwicklungen in diesem Bereich betreffen sowohl Verfahren, die das Zusammenwirken mit anderen Katalysatoren nutzen, als auch Peripherie-Vorrichtungen wie Tank, Leitungen, Düsen und Pumpen.

Ein weiterer Themenschwerpunkt – neben Abgasreduktion und Effizienzsteigerung – ist die Verbesserung in Bezug auf Geräusche und Fahrkomfort.

Hybridantrieb

Fahrzeuge mit Hybridantrieb verfügen über mehrere (meist zwei) Antriebsarten. Dabei kommen beispielsweise elektrische Antriebsmaschinen in Kombination mit Verbrennungsmotoren zum Einsatz. Die verschiedenen Antriebe werden während des Betriebs eines Hybridfahrzeugs je nach Bedarf nebeneinander oder im Wechsel genutzt.

Mit über 3 100 Patentanmeldungen bleiben die Zahlen im Bereich der Hybridantriebe weiterhin auf einem hohen Niveau. Bemerkenswert ist, dass sich die Zahl der Anmeldungen hier in den letzten zehn Jahren mehr als verdreifacht hat.

Bei den Hybridantrieben liegt der Schwerpunkt der Entwicklungen weiterhin auf der Energieoptimierung. Hierzu kommen Steuerungen für das effiziente Zu- und Abschalten des Verbrennungsmotors zum Einsatz. Zudem ist ein komfortables und effizientes Akkuladungsmanagement für sogenannte Plug-in-Hybride, die zum Aufladen der Energiespeicher direkt an eine Steckdose angeschlossen werden, von großem Interesse für die Anmelderschaft.

Elektroantrieb

Bei den rein elektrisch angetriebenen Fahrzeugen war im Veröffentlichungsjahr 2018 ein Zuwachs der Anmeldungen von 5,3 % im Vergleich zum Vorjahr zu beobachten. Auch hier gab es in den vergangenen zehn Jahren eine Steigerung der Anmeldezahlen um das Drei- bis Vierfache.

Der Schwerpunkt der Anmeldungen liegt weiterhin bei einer einfachen, kostengünstigen und bauraumsparenden Anordnung der elektrischen Antriebseinheit zur Erhöhung des Fahrkomforts.

Relevant sind auch Entwicklungen, die die elektrischen Speichermittel betreffen. Hier ist einerseits eine gewichtssparende, raumoptimierte und crashsichere Anordnung der Batterien wichtig; andererseits spielt Energiemanagement und -steuerung beim Fahren und Bremsen eine wichtige Rolle.

>> Eine Grafik zur Entwicklung der Patentanmeldungen von 2008 bis 2018 finden Sie auf Seite 10.

Patentanmeldungen mit Wirkung für Deutschland in ausgewählten Gebieten der Kraftfahrzeugtechnik (von DPMA und EPA veröffentlichte Anmeldungen – unter Vermeidung von Doppelzählungen, aufgeschlüsselt nach Publikationsjahren und Anmeldersitz)

Verbrennungsmotor[1, 2]

Herkunftsland / Publikationsjahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Deutschland	2 070	1 781	1 880	1 848	1 833	2 108	1 909
USA	696	651	788	785	830	703	723
Japan	759	892	817	813	984	735	760
Republik Korea	91	100	95	133	152	187	131
Frankreich	107	123	113	108	108	111	96
China	10	8	13	15	13	18	11
Gesamt	**4 039**	**3 889**	**4 019**	**4 092**	**4 305**	**4 244**	**4 052**

Hybridantriebe[1, 3]

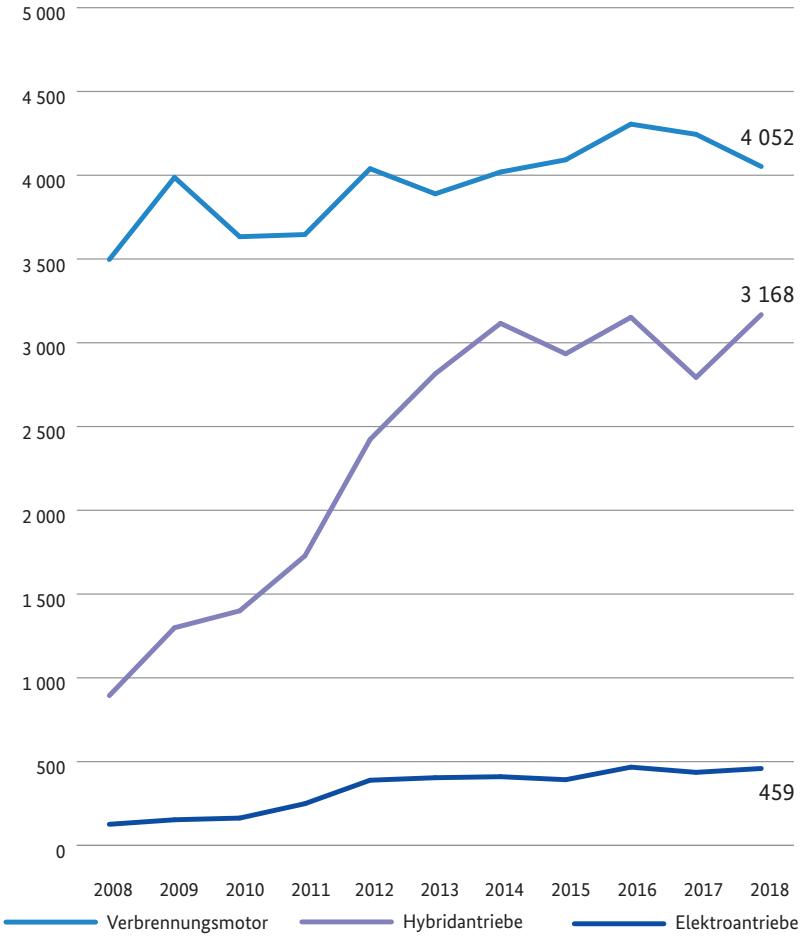
Herkunftsland / Publikationsjahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Deutschland	930	1 088	1 153	1 000	1 108	1 085	1 142
USA	483	494	511	589	536	508	679
Japan	631	741	838	697	815	616	734
Republik Korea	247	451	618	458	427	378	404
Frankreich	58	68	65	75	86	58	49
China	13	8	3	13	34	25	44
Gesamt	**2 423**	**2 815**	**3 116**	**2 934**	**3 152**	**2 793**	**3 168**

Elektroantriebe[1, 4]

Herkunftsland / Publikationsjahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Deutschland	147	137	116	101	148	170	178
USA	50	64	50	71	73	72	90
Japan	114	112	134	94	121	91	89
Republik Korea	15	20	32	49	41	26	21
Frankreich	27	21	31	24	24	21	21
China	0	3	2	1	8	6	6
Gesamt	**389**	**404**	**410**	**392**	**467**	**436**	**459**

[1] Die Aufstellung in den Tabellen enthält die veröffentlichten Patentdokumente, die aufgrund der gesetzlichen Frist 18 Monate nach dem Anmeldedatum veröffentlicht werden, und bildet daher jeweils einen anderthalb Jahre zurückliegenden Zeitraum ab. Quelle: DEPATIS
[2] IPC: F01N3, F01N5, F01N9, F01N11, F01L1, F02B, F02D, F02F, F02M, F02N, F02P, F16C3/18, F16C3/20, F16F15/24R, F16F15/31
[3] IPC: B60K, B60L, B60W, F01N, F01L, F02D, F02N, F16H, H01M, H02J
[4] IPC: B60L7/12, B60L7/14, B60L8, B60L11, B60L15/00 bis B60L15/38, B60K1

Veröffentlichte Patentanmeldungen in ausgewählten Gebieten der Kraftfahrzeugtechnik



Digitalisierung

Ob in der Industrie, in der Wissenschaft oder im täglichen Leben: nahezu überall trifft man inzwischen auf Digitalisierung. Darunter wird die Umwandlung von analogen Prozessen und Inhalten in digitale Formate verstanden. Diese Entwicklung macht sich selbstverständlich auch bei Patentanmeldungen bemerkbar. In den Kernbereichen digitaler Technologien – Kommunikationstechnik, Audiovisuelle Technik, Datenverarbeitungsverfahren für betriebswirtschaftliche Zwecke und Halbleiter – nahmen die nationalen und internationalen Patentanmeldungen in den letzten Jahren insgesamt zu und blieben auch 2018 mit insgesamt 21050 Patentanmeldungen auf einem konstant hohen Niveau. Die Anmelderschaft ist hier durchaus heterogen: Sowohl große, international agierende Firmen als auch mittelständische und kleine Unternehmen spielen eine wichtige Rolle. Vermehrt stammen auch in diesen Bereichen Anmeldungen von Automobilherstellern.

Kommunikationstechnik

Die Kommunikationstechnik bildet mit 10902 Anmeldungen wie bereits in den Vorjahren den größten der vier Kernbereiche.
Hauptschwerpunkte sind hier die Übertragung digitaler Informationen sowie drahtlose Kommunikationsnetze. Eine immer bedeutendere Rolle spielt bei den eingehenden Patentanmeldungen das sogenannte Internet der Dinge (engl. „Internet of Things – IoT“), über das Maschinen, Steuerungsgeräte und Sensoren miteinander kommunizieren. Ob ferngesteuerte Koordinierung von Beleuchtung und Klimatisierung in der Wohnung mit „Smart Home“ oder intelligente Produktionssteuerung im industriellen Maßstab durch „Smart Factory“: Der Trend geht klar zu hochgradig vernetzten Systemen.

Audiovisuelle Technik

Zur audiovisuellen Technik gehören Anordnungen und Schaltungen zur Steuerung oder Regelung von Anzeigevorrichtungen, Fernsehsystemen und Stereofonen.

Bei den Patentanmeldungen lässt sich weiterhin ein Trend zu Techniken zur Erzeugung von computergenerierten Wirklichkeiten beobachten. Dabei wird mit dreidimensionalem Bild und Ton die sogenannte virtuelle Realität (engl. „Virtual Reality – VR“) erzeugt oder es werden bei der sogenannten erweiterten Realität (engl. „Augmented Reality – AR“) audiovisuelle Informationen der physischen Welt überlagert. Diese Entwicklungen betreffen nicht nur den Unterhaltungsbereich, sondern beispielsweise auch Anwendungen zur Fahrzeugnavigation oder zur Simulation von medizinischen Eingriffen.

Datenverarbeitungsverfahren für betriebswirtschaftliche Zwecke

Die durch zunehmende Vernetzung entstehenden umfangreichen Datenmengen („Big Data“) müssen durch geeignete Datenverarbeitungsverfahren übertragen, verarbeitet, verwaltet und gespeichert werden. Im Trend liegende Anwendungsbereiche für Datenverarbeitungsverfahren sind beispielsweise die industrielle Fertigung (Industrie 4.0), autonome Liefersysteme (mit Robotern, Drohnen und dergleichen) sowie Mobilität (Autonomes Fahren, Car Sharing).

Für praktisch sämtliche Wirtschaftszweige ist inzwischen das sogenannte Cloud-Computing relevant. Bei dieser Form der Datenverarbeitung werden über das Internet Server, Speicher, Datenbanken und Analyseoptionen bereitgestellt.

Auch erreichen uns vermehrt Anmeldungen zu Anwendungen der sogenannten Blockchain-Technik. Dabei werden fehlerresistente und effiziente Datenbanken geschaffen, indem Datensätze mittels Kryptographie mitei-

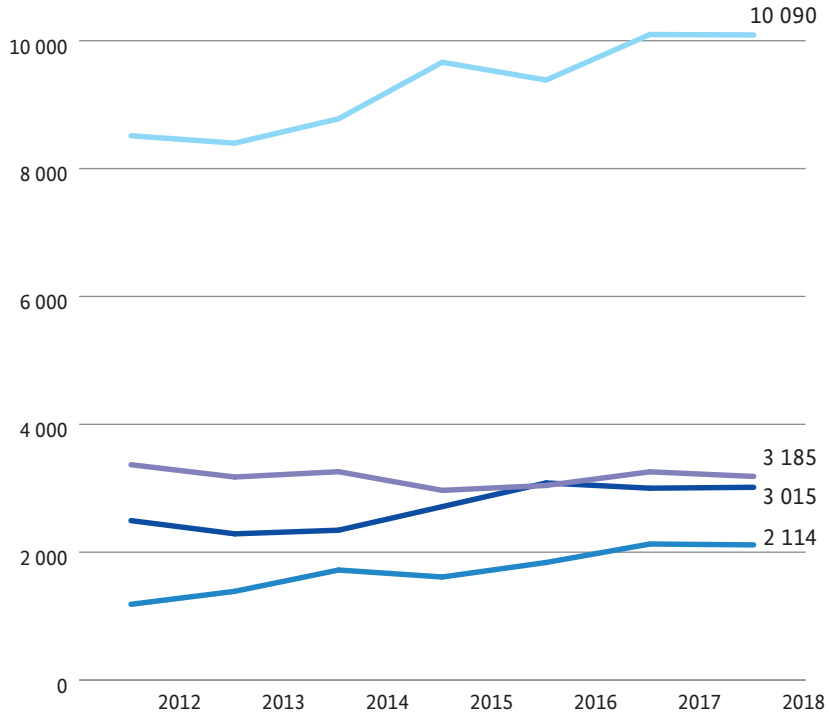
nander verkettet und dezentral gespeichert werden.

Halbleiter

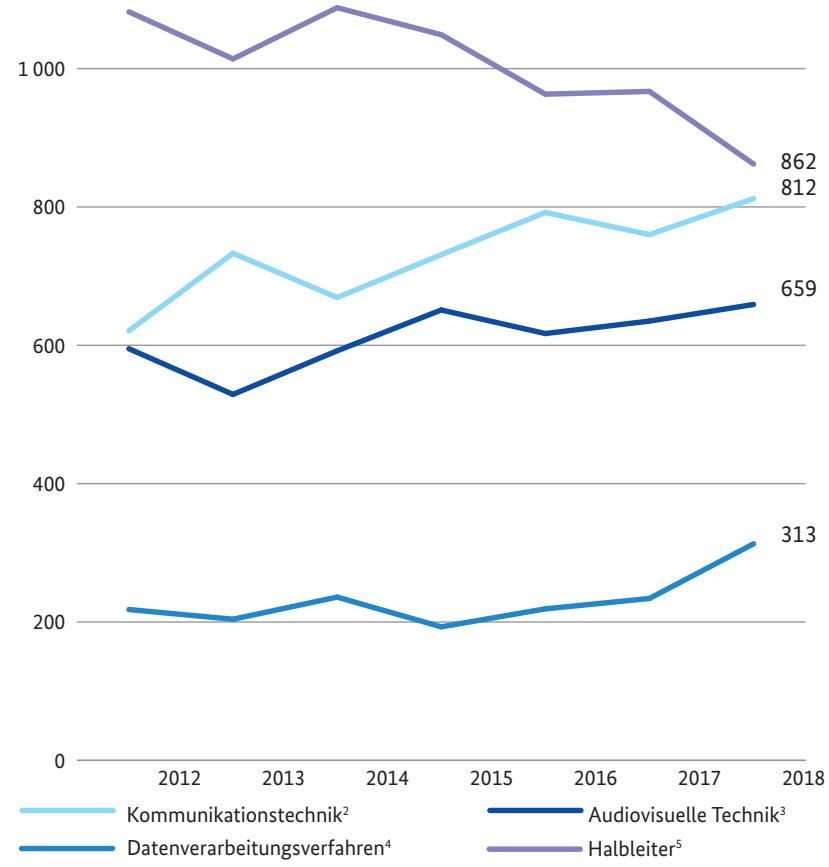
Mit über 4000 Anmeldungen bleibt der Bereich Halbleiter weiterhin auf einem hohen Niveau. Angemeldet werden dabei hauptsächlich Patente zu Halbleiterbauelementen und zu daraus bestehenden Baugruppen. Als wesentliche funktionale Bestandteile in integrierten Schaltungen machen immer kleinere, schnellere, leistungsfähigere und dabei gleichzeitig kostengünstigere Halbleiterbauelemente den stetig wachsenden Trend der Digitalisierung überhaupt erst möglich.

Dabei erstrecken sich die Anwendungen über die gesamte Vielfalt an technischen Gebieten. Beispielsweise werden Fahrzeuge und Haushaltsgeräte in zunehmendem Maß mit halbleiterbasierten Mikroprozessoren ausgestattet: unter anderem zur automatischen Fahrunterstützung oder zum effizienten Energiemanagement.

Veröffentlichte Patentanmeldungen in ausgewählten Gebieten der Digitalisierung[1] aus dem Ausland



VeröffentlichtePatentanmeldungen in ausgewählten Gebieten der Digitalisierung[1] aus Deutschland



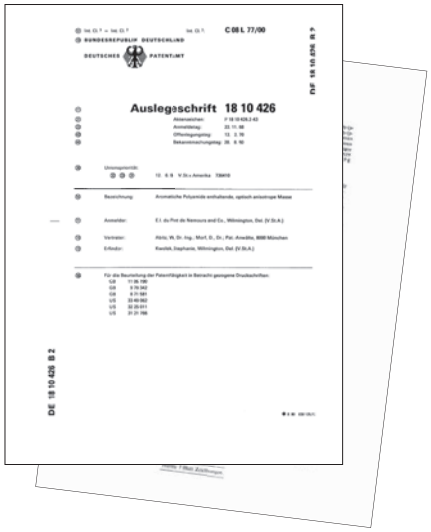
[1] Die Darstellung enthält die veröffentlichten Patentdokumente, die aufgrund der gesetzlichen Frist 18 Monate nach dem Anmeldedatum veröffentlicht werden, und bildet daher jeweils einen anderthalb Jahre zurückliegenden Zeitraum ab. Quelle: DEPATIS

[2] IPC: H04L, H04N21, H04W

[3] IPC: G09F, G09G, G11B, H04N 3, H04N 5, H04N 7, H04N 9, H04N 11, H04N 13, H04N 15, H04N 17, H04N 19, H04N 101, H04R, H04S, H05K

[4] IPC: G06Q

[5] IPC: H01L

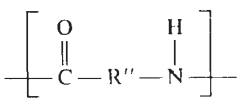


VOR 50 JAHREN

Kevlar® – eine Faser, stärker als Stahl

Eigentlich wollte die polnischstämmige US-Amerikanerin Stephanie Kwolek Ärztin werden. Nach ihrem Abschluss in Chemie 1946 plante sie daher ein Medizinstudium und nahm, um dieses zu finanzieren, zunächst eine Stelle beim Chemiekonzern DuPont an. Kwolek fand die Arbeit dann aber so interessant, dass sie dort blieb: wohl für beide Seiten ein Glücksfall.

Kwolek experimentierte in den 1960er Jahren bei DuPont mit Lösungen von aromatischen Polyamiden. Die Chemikerin hatte die Aufgabe, leichte und trotzdem stabile Kunststofffasern zum Einsatz in Autoreifen zu entwickeln. Dazu synthetisierte sie verschiedene aromatische Polyamide und testete unterschiedliche Lösungsmittel. Bei bestimmten Zusammensetzungen waren die Lösungen unerwartet trüb. Kwolek vermutete zunächst Partikel in der Lösung, die für die Trübung verantwortlich sein könnten, aber auch nach dem Filtrieren blieb die Lösung milchig.





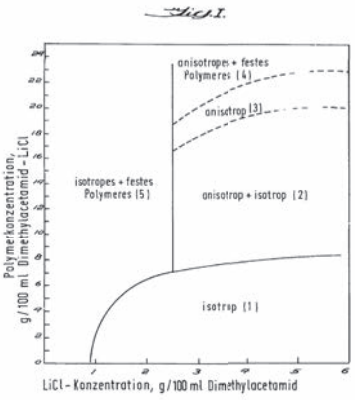
1,4-Phenylen

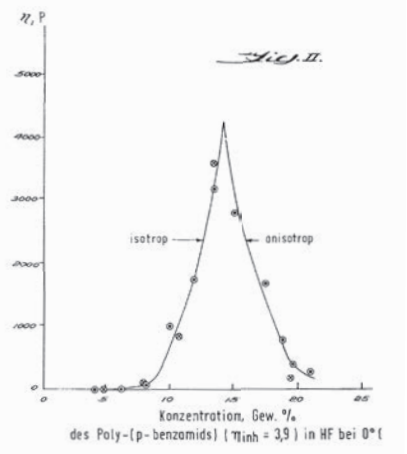
Um eine feste Kunststofffaser herzustellen, musste die Flüssigkeit durch eine Düse gepresst werden. Der für die Apparatur verantwortliche Kollege riet ihr davon ab, da das vermeintlich verunreinigte Ausgangsmaterial die Apparatur verstopfen würde. Aber Kwolek bestand darauf und erhielt eine Faser mit überraschenden Eigenschaften. Das Material war extrem hitzebeständig und stabil – sogar stärker als Stahl – und dabei gleichzeitig leicht. 1968 meldete DuPont die Erfindung zum Patent an (Auslegeschrift DE 18 10 426 B2).

In der Patentanmeldung vor 50 Jahren beschrieb Kwolek auch den Grund für die hohe Stabilität. Die entwickelten aromatischen Polyamide sind steifkettige, stabförmige Moleküle, die sich gegenseitig anziehen. Die steifen Stäbchen liegen dadurch in der Faser dicht gepackt und hochgeordnet vor und sind so für die extreme Beständigkeit verantwortlich. Die Wechselwirkung zwischen den Molekülen ist bereits in der Lösung vorhanden, wie Kwolek beobachtete: die Moleküle liegen in einem flüssigkristallinen Zustand vor. Deshalb waren die hergestellten Lösungen bei bestimmten Zusammensetzungen optisch anisotrop, wie im Phasendiagramm dargestellt, oder – mit anderen Worten – trüb.

Kwolek entwickelte eine ganze Reihe von Fasern basierend auf aromatischen Polyamiden. Die wohl bekannteste trat ihren Siegeszug unter dem Markennamen „Kevlar®“ an. Die außergewöhnlichen Eigenschaften von Kevlar® werden seitdem tatsächlich in Reifen genutzt, aber bei Weitem nicht nur dort. Auch im Flugzeugbau und in der Raumfahrt werden die Vorteile des geringen Gewichts bei gleichzeitiger hoher Festigkeit und Temperaturbeständigkeit geschätzt.

Ein weiteres wichtiges Einsatzgebiet ist die Sicherheitstechnik. Schutzhandschuhe, Schutzhelme und sogar schusssichere Westen werden aus Kevlar® hergestellt. Es existiert ein eigener „Kevlar®-Club der Überlebenden“, der davon zeugt, dass die von Stephanie Kwolek entwickelte Kunststofffaser schon tausenden Menschen das Leben rettete.





KURZ ERKLÄRT

Global Innovation Index und Global Competitiveness Report

Global Innovation Index

Mit dem Global Innovation Index (GII) stellt die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) einen Bericht bereit, in dessen Mittelpunkt Faktoren, die Innovationen fördern, stehen und deren Erfolg beleuchtet wird. Auf der Seite der Eingangsgrößen berücksichtigt der Index holistisch alle Themenkreise, die Innovationen begünstigen. Dazu zählen zum Beispiel der Reifegrad der Marktentwicklung, Infrastruktur, Humankapital und Forschung.

Auf der Ertragsseite werden erzeugtes Wissen, erzeugte Technologie und kreative Erträge betrachtet. Die Anmeldezahlen für Patente, Gebrauchsmuster, Marken und Designs gehen in die entsprechenden Ertragsbereiche ein. Auf Basis derart differenzierter Daten – insgesamt 80 Faktoren, die die Innovationsleistung direkt oder indirekt beeinflussen – werden sogenannte Sub-Indices zur Eingangs- und Ertragsseite für jeden Staat gebildet. Aus diesen Sub-Indices wird dann die Innovationseffizienz-Kennzahl des jeweiligen Staates ermittelt. Der GII bildet das Ranking anhand dieser Kennzahlen.

Im Bericht von 2018 wurden 126 Staaten berücksichtigt, die zusammen für über 96% des weltweiten Bruttoinlandsprodukts stehen. Der Bericht variiert den Fokus jährlich: 2017 war es „Innovation in landwirtschaftlichen und Nahrungssystemen“ und 2018 „Innovation in der Energieversorgung“. Jeder der Berichte widmet ausgewählten Gesichtspunkten des Schwerpunktthemas besondere Kapitel und stellt Orientierungshilfen für Innovationsstrategien bereit.

www.globalinnovationindex.org



Die Bewegungen in den „Top Ten“ seit 2014

Die Vielzahl der ausgewerteten Einflussfaktoren berücksichtigt eine kompensatorische Wechselwirkung von Stärken und Schwächen. Staaten, die in großer Breite über positive Einflussfaktoren verfügen und daraus in hohem Maß Innovationserträge bilden können, verfügen über eine hohe Innovationseffizienz und können einen Spitzenplatz im Ranking erreichen.

Deutschland gelangte 2016 unter die „Top Ten“, hat sich 2017 auf Platz 9 verbessert und diesen Rang 2018 gehalten. Zu den besonderen Stärken Deutschlands gehören – neben Verbesserungen etwa im institutionellen Umfeld und im Geschäftsumfeld sowie in der ökologischen Nachhaltigkeit – auch erneute Spitzenleistungen bei der Zahl der Patentanmeldungen, bei den globalen Investitionen im Bereich Forschung und Entwicklung sowie in der Logistik.

Global Innovation Index

Global Competitiveness Report

Das Weltwirtschaftsforum präsentiert mit dem Global Competitiveness Report einen jährlichen Bericht, der Aussagen zur Wettbewerbsfähigkeit von Staaten macht. Wettbewerbsfähigkeit definiert das Weltwirtschaftsforum als die Gesamtheit der Institutionen, Richtlinien und Faktoren, die das Produktivitätsniveau eines Landes bestimmen („the set of institutions, policies and factors that determine the level of productivity of a country“).

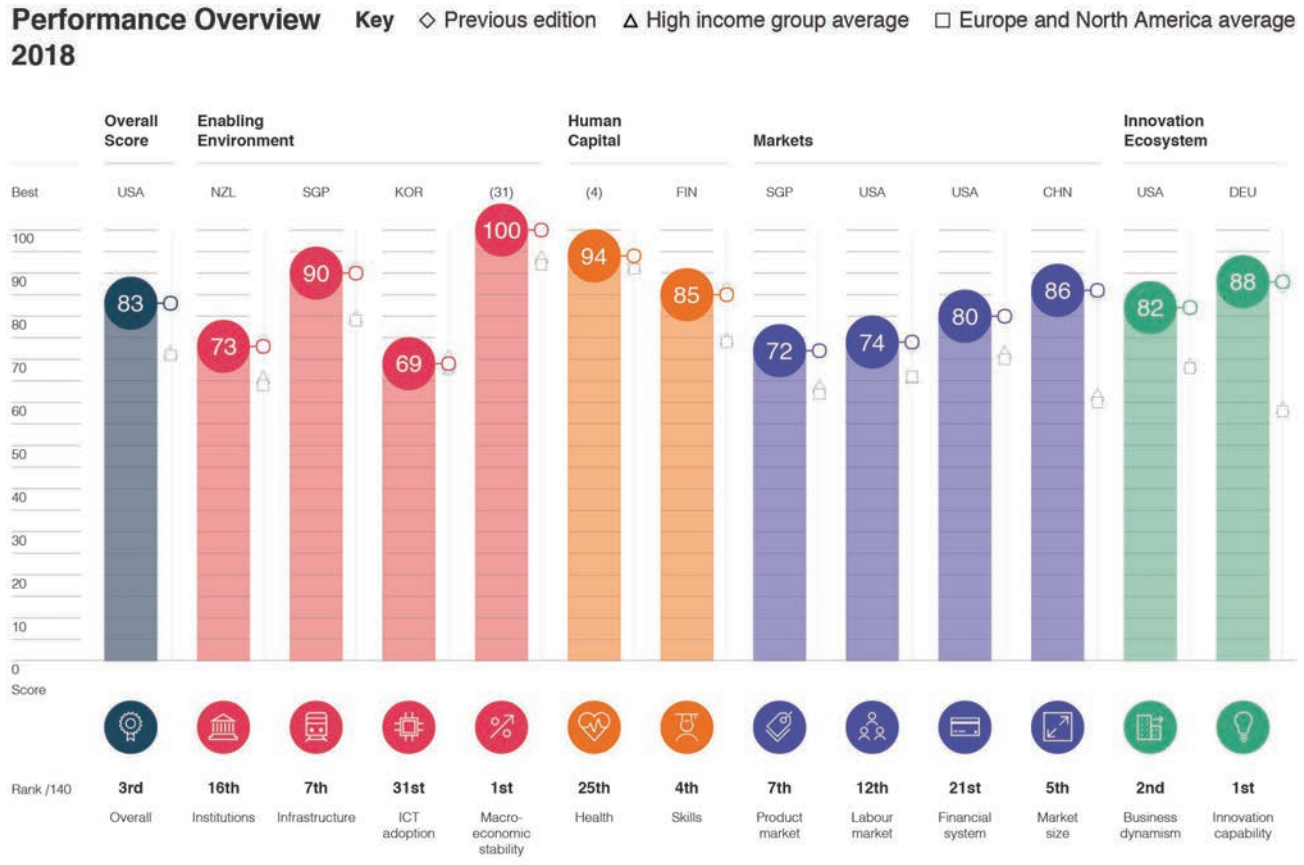
Der Bericht, an dem 160 Partnerinstitute beteiligt sind, zielt darauf, die Formulierung von Wirtschaftsstrategien im Zeitalter der vierten industriellen Revolution zu unterstützen. Mit einem neu geschaffenen „Globalen Wettbewerbsfähigkeitsindex 4.0“, dem GCI 4.0, wird die Definition der Wettbewerbsfähigkeit um Aspekte der vierten industriellen Revolution erweitert, womit Humankapital, Resilienz und Agilität von Treibern wirtschaftlichen Erfolgs zu bestimmenden Merkmalen gemacht werden.

Wie beim GII fußt auch der GCI 4.0 auf einem holistischen Ansatz. Er erfasst die Treiber von Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit mit 98 Indikatoren, gruppiert in zwölf Säulen. Dabei besteht nicht nur eine teilweise inhaltliche Übereinstimmung mit den innovationsfördernden Faktoren des GII. Die Methodik des GCI 4.0 geht ebenfalls davon aus, dass Spitzenpositionen nur von Staaten erreicht werden können, die in der Breite hervorragend aufgestellt sind.

Unter 140 Staaten hält Deutschland im Ranking weiter den dritten Platz mit einer gegenüber dem Vorjahr leicht verbesserten Bewertung von 82,8 Indexpunkten. Dieser Erfolg beruht – Entsprechungen finden sich auch im GII – auf einer Vielzahl nachhaltiger Stärken, darunter makroökonomischer Stabilität, hohem Ausbildungsstandard und nicht zuletzt der weltweit höchsten Innovationsfähigkeit. In dieser Säule, die unter anderem Patente sowie wissenschaftliche Publikationen und Institutionen erfasst, belegt Deutschland den Spitzenplatz vor den USA und der Schweiz.

World Economic Forum

Die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands laut Global Competitiveness Report 2018: dritter Rang in der Gesamtwertung (Säule ganz links) und die Einzelplatzierungen in den zwölf Kategorien (Säulen), darunter Spitzenpositionen bei gesamtwirtschaftlicher Stabilität und Innovationsfähigkeit.



www.weforum.org

VOR 70 JAHREN

1. Erfindermesse iENA in Nürnberg

Wer als Erfinderin oder Erfinder eine innovative Idee hat, ist gut beraten, sich über den Schutz dieser Idee früh und umfassend zu informieren. Von jedem Endgerät aus geht das zum Beispiel online „rund um die Uhr“ auf unserer Internetseite www.dpma.de mit unserem Kundenservice. Einer der ersten Schritte führt Erfinderinnen und Erfinder aber auch zur Erfindererstberatung, die in Zusammenarbeit mit der Patentanwaltskammer in vielen Städten im Bundesgebiet – etwa in den örtlichen Niederlassungen der Industrie- und Handelskammer, den Patentinformationszentren oder in München und Berlin in den Räumen des DPMA – kostenlos angeboten wird. Und danach? Danach geht es für viele Tüftler erst einmal nach Nürnberg zur iENA!

Sie zählt zu den erfolgreichsten Fachmessen Deutschlands und ist seit 70 Jahren eine Konstante in jedem Messekalender: iENA, die internationale Leitmesse „Ideen-Erfindungen-Neuheiten“.

Seit im Jahr 1948 die erste Erfinder- und Neuheitenausstellung stattfand, entwickelte sich die Fachmesse immer mehr zum alljährlichen Treffpunkt für Erfinder und Innovatoren aus dem In- und Ausland. Wer eine Idee präsentieren und dafür wichtige Kontakte knüpfen wollte, kam damit nach Nürnberg zur iENA: Katalysator, Tastentelefon, Rollenkoffer, Isolations-Rettungsdecke... Die Reihe der Erfindungen, deren gewerbliche Anfänge eng mit der iENA verbunden sind, ist endlos – und mit jeder Messe kommen weitere hinzu. 2018 wurden zum Jubiläum der Fachmesse 800 Produktneuheiten der Öffentlichkeit vorgestellt. Auch nach 70 Jahren sind Erfolg und Beliebtheit der Messe ungebrochen: Heute ist die iENA die größte Erfindermesse Europas.



www.iena.de

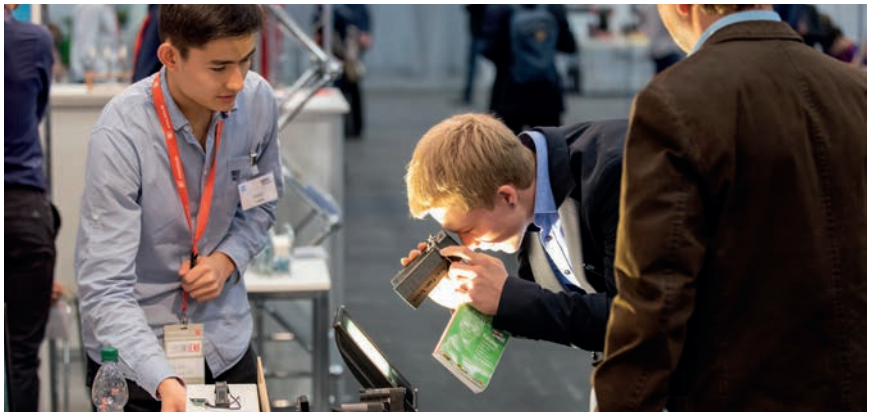
iENA



Auch die Anfänge unserer Messearbeit sind eng mit der iENA verbunden. 1978, als das DPMA noch die Bezeichnung „Deutsches Patentamt“ führte, war die iENA neben der HANNOVER MESSE die erste Ausstellung, auf der unsere Behörde mit einem Informationsstand vertreten war.
Wenn Sie mit dabei sein möchten: Die nächste iENA findet vom 31. Oktober bis zum 3. November 2019 in Nürnberg statt. Den DPMA-Stand mit unseren Fachleuten und nützlichen Infos zu allen gewerblichen Schutzrechten finden Sie übrigens in Halle 3C!



70 Jahre iENA 1948-2018
Internationale Fachmesse »Ideen-Erfindungen-Neuheiten«



GEBRAUCHSMUSTER



>> Unsere umfangreiche Statistik zum Gebrauchsmusterbereich finden Sie im Kapitel „Statistiken“ ab Seite 96.

Entwicklung der Gebrauchsmusteranmeldungen

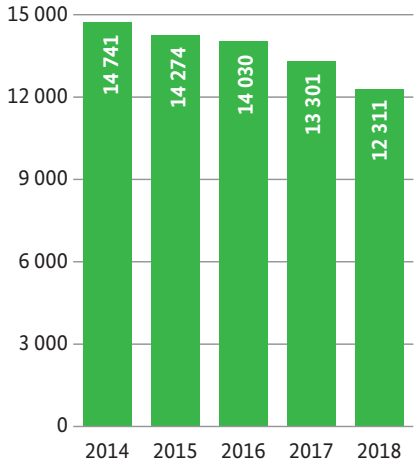
Die rückläufige Entwicklung der Gebrauchsmusteranmeldungen, die bereits in den vergangenen Jahren zu beobachten war, hat sich 2018 fortgesetzt: Nach 13 301 im Vorjahr ging die Anzahl der Neuanmeldungen auf 12 311 zurück (-7,4 %).
11 295 Erledigungen endeten mit der Eintragung der Gebrauchsmusteranmeldung in unser Register; dies entspricht einem Anteil von 87,5 % der Erledigungen (2017: 87,1 %). 1 616 Anmeldungen führten wegen einer Antragsrücknahme, einer Zurückweisung oder aus anderen Gründen nicht zur Eintragung.

Gegenläufig zum Rückgang der Anmeldezahlen verlängerte sich im Jahr 2018 für insgesamt 20 546 Gebrauchsmuster (2017: 18 821) die Schutzdauer nach Zahlung der Aufrechterhaltungsgebühr. Die Aufrechterhaltungen erreichten damit den höchsten Stand seit 2013. Dies deutet darauf hin, dass die eingetragenen Gebrauchsmuster für die Inhaber nach wie vor einen wertvollen und erhaltenswerten Besitzstand darstellen.

Demgegenüber verringerte sich die Zahl der erloschenen Gebrauchsmuster (beispielsweise mangels einer Verlängerung oder wegen des Ablaufs der längstmöglichen Schutzdauer) von 14 028 im Vorjahr auf nunmehr 13 068.

Zum Ende des Jahres 2018 wies unser Register 79 301 wirksame Gebrauchsmuster aus.

Gebrauchsmusteranmeldungen beim Deutschen Patent- und Markenamt



Gebrauchsmusteranmeldungen 2018 nach Herkunftsländern (Anmeldungen beim DPMA und PCT-Anmeldungen in nationaler Phase)

	Anmeldungen	Anteil in %
Deutschland	8 797	71,5
USA	659	5,4
China	619	5,0
Taiwan	539	4,4
Österreich	289	2,3
Schweiz	217	1,8
Japan	127	1,0
Italien	114	0,9
Frankreich	111	0,9
Republik Korea	103	0,8
Sonstige	736	6,0
Insgesamt	**12 311**	**100**

Herkunft der Gebrauchsmusteranmeldungen

Ausländische Anmelderinnen und Anmelder zeigten 2018 weiterhin ein reges Interesse an deutschen Gebrauchsmustern, auch wenn der Anteil der Anmeldungen aus dem Ausland leicht von 28,7 % (3 820 Anmeldungen) im Vorjahr auf 28,5 % (3 514) sank. Aus dem Inland stammten 8 797 Gebrauchsmusteranmeldungen – dies entspricht einem Anteil von 71,5 % (2017: 71,3 %). Der überwiegende Teil der Auslandsanmeldungen kam mit 2 234 Anmeldungen aus dem außereuropäischen Ausland (2017: 2 524), während die Zahl der Anmeldungen aus dem europäischen Ausland sich kaum spürbar auf 1 280 verringerte (2017: 1 296).

Gebrauchsmusteranmeldungen nach Bundesländern

Nach wie vor nimmt Nordrhein-Westfalen in einem Vergleich der Bundesländer mit 2 185 Anmeldungen (24,8 % aller inländischen Anmeldungen) eindeutig den Spitzenplatz ein. Bayern und Baden-Württemberg folgen mit 1 979 Anmeldungen (22,5 %) beziehungsweise 1 612 Anmeldungen (18,3 %). Betrachtet man hingegen das Verhältnis der Anmeldezahl zur Einwohnerzahl eines Bundeslandes, so führen Baden-Württemberg und Bayern gleichauf die Liste mit jeweils 15 Anmeldungen pro 100 000 Einwohner an. Dahinter folgt Nordrhein-Westfalen mit 12 Anmeldungen.

Recherche nach § 7 Gebrauchsmustergesetz

Gebrauchsmuster werden auf die Anmeldung hin lediglich registriert; eine sachliche Prüfung der Erfindung findet dabei nicht statt. Hierin liegt ein wesentlicher Unterschied zum Patent. Die verfahrensbedingte Gefahr einer späteren Löschung des Schutzrechts kann dadurch minimiert werden, dass der Anmelder oder die Anmelderin frühzeitig durch eine Recherche zum Stand der Technik überprüfen lässt, ob etwas der Erfindung Vergleichbares bereits zum Zeitpunkt der Gebrauchsmusteranmeldung bekannt war. Die Patentprüferinnen und Patentprüfer des DPMA führen eine solche Recherche zum Stand der Technik gegen eine Gebühr von 250 Euro durch. In einem Recherchebericht führen sie die ermittelten Druckschriften auf, die für die Beurteilung der Schutzfähigkeit des Gebrauchsmusters von Bedeutung sind. Die Rechercheergebnisse ermöglichen es, die Erfolgsaussichten für den Fall besser einzuschätzen, dass eigene Ansprüche durchgesetzt werden sollen oder aber das Schutzrecht gegen Angriffe verteidigt werden muss. Vor diesem Hintergrund bildet die Recherche gemäß § 7 Gebrauchsmustergesetz einen wichtigen Bestandteil des Systems des Gebrauchsmusterschutzes.

Im vergangenen Jahr gingen im DPMA 2 084 wirksame Rechercheanträge ein (2017: 2 182). Dem standen 2 051 erledigte Recherchen gegenüber (2017: 2 259).

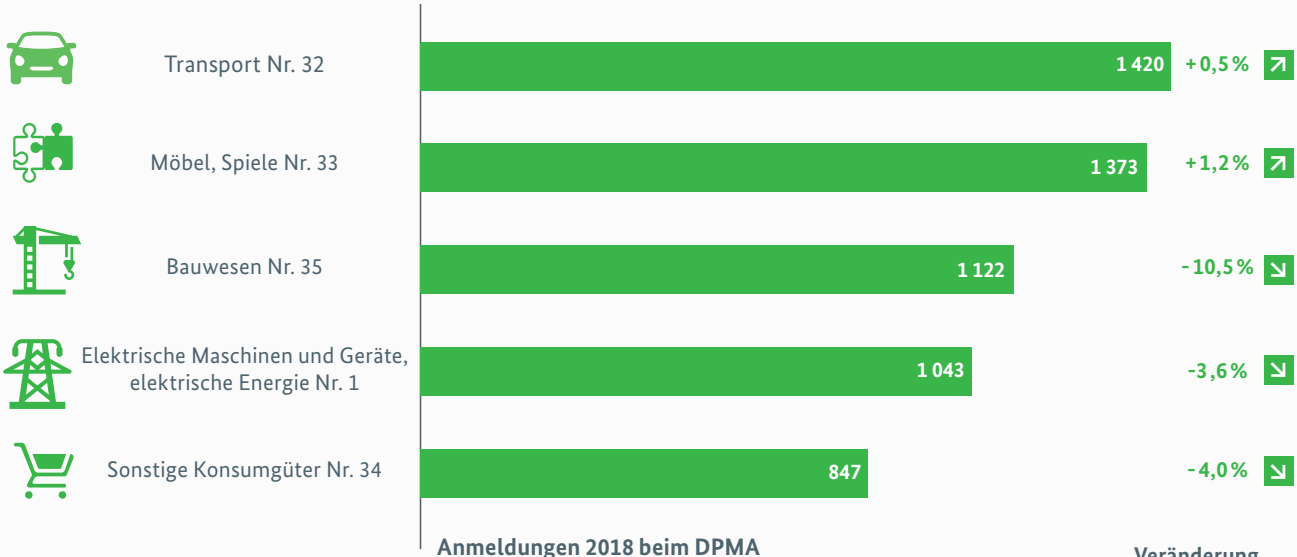
Abzweigung

Die Zahl der Abzweigungen aus Patentanmeldungen sank im Jahr 2018 gegenüber dem Vorjahr um 142 auf 1 197 (2017: 1 339); gleichzeitig verringerte sich auch ihr prozentualer Anteil an der Gesamtzahl der Anmeldungen von 10,1 % aller Vorjahresanmeldungen auf 9,7 % der Anmeldungen des Jahres 2018. Damit nutzen immer noch zahlreiche Patentanmelderinnen und -anmelder die Anmeldung eines kostengünstigen und rasch wirksamen Gebrauchsmusters als flankierende Maßnahme, um wirkungsvoll gegen eine Nachahmung ihrer Innovation vorgehen zu können, solange das begehrte Patent noch nicht erteilt ist. Das Gebrauchsmuster eignet sich als ideale Ergänzung zu diesem Schutzrecht, wenn es aus einer Patentanmeldung „abgezweigt“ wird. Auf Grund der Abzweigung können Sie bei der Gebrauchsmusteranmeldung den Anmeldetag der früheren Patentanmeldung in Anspruch nehmen. Dieser Tag gilt dann als Anmeldetag für beide Anmeldungen.



Anmeldungen pro 100 000 Einwohner und Gebrauchsmusteranmeldungen 2018, aufgeschlüsselt nach Bundesländern (Anmeldersitz)

TOP 5 Technologiefelder *



Gebrauchsmusterlöschung

Das Löschungsverfahren ist ein effizientes Instrument, um die Schutzfähigkeit eines zunächst ungeprüften Gebrauchsmusters nachträglich zu klären.

Ein Gebrauchsmuster kann nur auf Antrag gelöscht werden. Einen Löschungsantrag kann jeder stellen, ohne dass ein Verletzungsstreit drohen oder ein anderes wirtschaftliches Interesse bestehen muss. Mit der Antragstellung wird eine Gebühr von 300 Euro fällig. Der Antrag muss ausreichend begründet sein. Vor allem sollte der gegebenenfalls entgegenstehende Stand der Technik darin benannt werden.

Bearbeitet wird das Verfahren durch unsere Gebrauchsmusterlöschungsabteilung. Sie entscheidet über den Löschungsantrag in der Regel aufgrund mündlicher Verhandlung in einem aus drei Personen bestehenden Spruchkörper. Dem Spruchkörper gehören ein Jurist als Vorsitzender oder eine Juristin als Vorsitzende und zwei fachlich zuständige Patentprüfer beziehungsweise Patentprüferinnen an. Inhalt der Prüfung im Rahmen des Löschungsverfahrens ist dabei insbesondere, ob der Gegenstand des Gebrauchsmusters neu ist und auf einem erfinderischen Schritt beruht. Außerdem kann auch überprüft werden, ob die Erfindung unzulässig erweitert wurde.

Im Jahr 2018 gingen mit 97 Löschungsanträgen weniger Anträge als noch im Vorjahr mit 104 Eingängen ein. Insgesamt konnten wir im Berichtsjahr 136 Löschungsverfahren abschließen.

* gemäß WIPO IPC-Technologie Konkordanztabelle, verfügbar unter: **www.wipo.int/ipstats/en/index.html#resources**

IM FOKUS

Patente Frauen

Im Januar 1891 verschickt die damals 28-jährige Agnes Pockels aus Braunschweig einen Brief. Adressat: Lord Rayleigh, ein hoch angesehener Physikprofessor. Pockels berichtet von ihren Beobachtungen und Messergebnissen. Schon seit Jahren beschäftigt sie sich mit der Oberflächenspannung von Flüssigkeiten. Lord Rayleigh liest den Brief – und ist begeistert. Es beginnt ein Schriftwechsel zwischen den ungleichen Forschern. Pockels' Ergebnisse lässt der britische Professor in der renommierten Zeitschrift „Nature" veröffentlichen – und macht die junge Frau damals in Fachkreisen quasi über Nacht bekannt.

Der Aufstieg Pockels' war eine kleine Sensation. Sie hatte nicht studiert, das dürfen Frauen seinerzeit noch nicht. Nach ihrem Abschluss an der Schule für höhere Töchter in Braunschweig muss sie sich um den Haushalt und um ihre kranken Eltern kümmern. Ihr Bruder – auch Physiker – besorgt ihr Fachliteratur, dazu kommen einige selbstgebaute Apparate: So forscht sie zu Hause vor sich hin. Nicht nur ihre Ergebnisse, sondern auch ihre Versuchsaufbauten sind wegweisend. Pockels erfindet die „Schieberinne" zur Messung von Oberflächenspannung. Der amerikanische Chemiker und Physiker Irving Langmuir entwickelt sie zur „Langmuir-Pockels-Waage" weiter. 1932 erhält er den Nobelpreis der Chemie für seine Untersuchungen über feste und flüssige monomolekulare Filme.

Pockels' Werdegang zeigt, wie schwer es Frauen lange als Forscherinnen und Erfinderinnen hatten – aber auch wie prägend sie sein können, wenn sie sich durchsetzen. Im vergangenen Jahr, in dem auch der Einführung des Frauenwahlrechts in Deutschland vor 100 Jahren gedacht wurde, hat sich das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) besonders mit dem Thema Erfinderinnen beschäftigt. Unser alljährliches Hoffest in München stand unter dem Motto „Frauen und Schutzrechte".

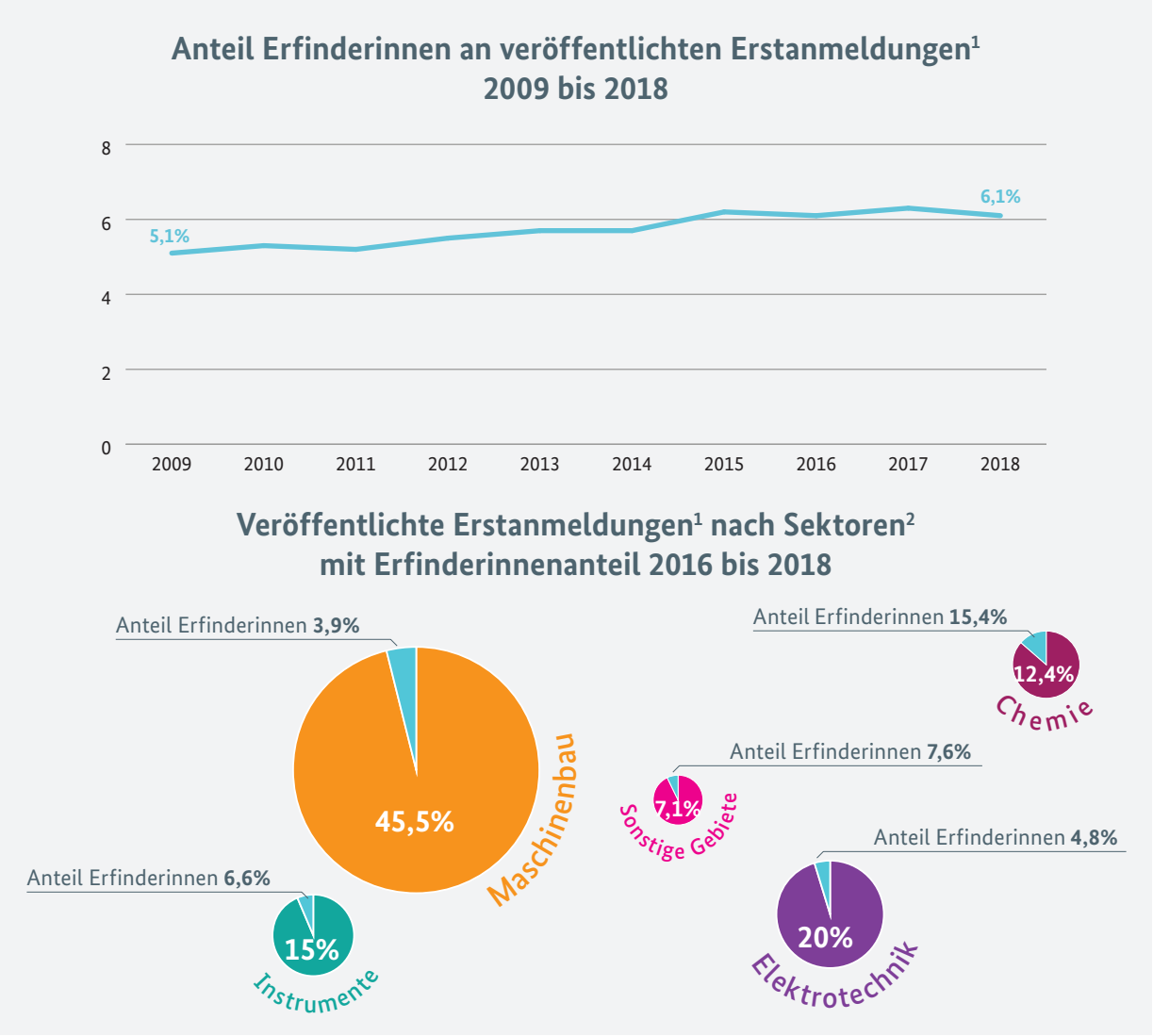
Außer Agnes Pockels standen in einer Ausstellung sechs weitere herausragende Erfinderinnen im Fokus: die Luftakrobatin Käthe Paulus, die den Paketfallschirm erfunden hat. Melitta Bentz, Erfinderin des Kaffeefilters, Glaschemikerin Marga Faulstich, die Brillenträgern unter anderem mit einem Leichtgewichtsglas das Leben erleichterte, die Biochemikerin Maria-Regina Kula, dank deren Enzymforschung Medikamente wesentlich günstiger und umweltfreundlicher hergestellt werden können, die Raumfahrtingenieurin Eveline Gottzein, die einen wesentlichen Anteil an der heutigen Technik von Magnetschwebebahnen und Satelliten hat und die Elektrotechnikingenieurin Doris Schmitt-Landsiedel, die mikroelektronische Schaltungen entwickelt und so mitermöglicht hat, dass elektronische Geräte immer effektiver wurden. Neben der Ausstellung zum Hoffest präsentierte das DPMA 2018 auch auf seinen Internetseiten immer wieder Artikel über Forscherinnen und Erfinderinnen.



Agnes Pockels (1862 - 1935)

Wir haben aber nicht nur in die Vergangenheit geschaut, sondern uns auch die aktuelle Situation angesehen und den Erfinderinnenanteil in Deutschland – zunächst bis Ende 2017 – ermittelt. Über unsere Analyse berichteten unter anderem das Handelsblatt und die Frankfurter Allgemeine Zeitung. Was die Beteiligung von Frauen an der technischen Innovation in Deutschland angeht, war die Auswertung ernüchternd. Mit unseren Zahlen aus 2018 haben wir die Analyse wiederholt. Die Erkenntnisse gehen in dieselbe Richtung: Gerade einmal 6,1 Prozent der Erfinder in Deutschland sind Frauen. In den klassischen Ingenieurbereichen ist die Quote sogar noch wesentlich geringer, gehoben wird der Gesamtwert aber durch den deutlich höheren Frauenanteil in den Naturwissenschaften. Unter den Bundesländern hat Hamburg den höchsten Erfinderinnenanteil. Darauf folgen Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern. Hinten in der Rangliste liegen Bremen, Brandenburg und Baden-Württemberg.

„Deutschland verschenkt Großteil seines Innovationspotenzials" titelte das Handelsblatt in seinem Artikel über die DPMA-Analyse. Hürden, mit denen Forscherinnen wie Agnes Pockels zu kämpfen hatten, gibt es heute zwar nicht mehr: Frauen dürfen selbstverständlich studieren. Hindernisse auf dem Weg zur Erfinderin gibt es aber offenbar nach wie vor: Beruf und Familie sind oft noch immer schwer vereinbar. Auch althergebrachte gesellschaftliche Rollenbilder prägen offenbar weiter das Denken. „Es muss schon im Kindergarten damit angefangen werden, Mädchen für Naturwissenschaften zu gewinnen", fordert die Physikerin Ulrike Busolt im Handelsblatt. Die Professorin lehrt an der Hochschule Furtwangen Medizintechnik mit Schwerpunkt Innovations- und Genderforschung.



DPMA-Präsidentin Cornelia Rudloff-Schäffer plädiert zudem für Veränderungen in der Arbeitswelt: „Die Rahmenbedingungen für Innovation und Kreativität müssen gerade im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Privatleben über die gesamte Spanne des Berufslebens auf die Bedürfnisse von Frauen abgestimmt sein“, fordert sie. Das setze Flexibilität bei Arbeitszeit und Arbeitsort ebenso voraus wie ein verlässliches Netz von Unterstützung bei familiären Herausforderungen – sowohl für Frauen als auch für Männer. Das DPMA geht hier übrigens mit gutem Beispiel voran: Mehr als ein Drittel der gut 2 600 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten bereits teilweise in Telearbeit (Home-Office). Zudem gibt es zahlreiche, auf die individuelle Situation zugeschnittene Teilzeitmodelle für Männer und Frauen – bis hin zu Führungspositionen auf Abteilungsleitungsebene.

[1] von DPMA und EPA veröffentlichte Patentanmeldungen mit Wirkung für Deutschland, unter Vermeidung von Doppelzählungen
[2] gemäß WIPO IPC-Technologie Konkordanztabelle, verfügbar unter: **www.wipo.int/ipstats/en/index.html#resources**

MARKEN



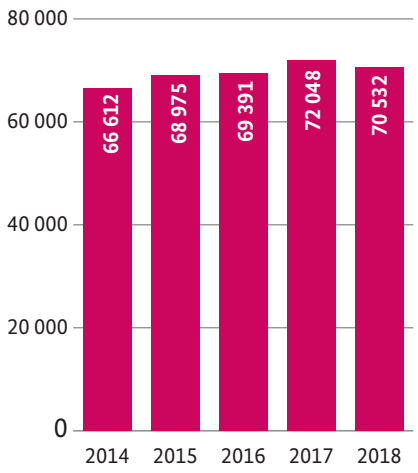
>> Unsere umfangreiche Statistik zum Markenbereich finden Sie im Kapitel „Statistiken“ ab Seite 99.

Entwicklung der Markenanmeldungen

Mit 75 358 Anmeldungen liegt die Zahl der Markenanmeldungen in etwa auf dem Niveau der Vorjahre, gegenüber dem Jahr 2017 mit 76 725 Anmeldungen zeigt sich ein leichter Rückgang um 1,8 %. Gegenüber 2016 liegen wir deutlich im Plus (damals 72 858 Anmeldungen). Enthalten sind in den 75 358 Anmeldungen des vergangenen Jahres 70 532 nationale Anmeldungen und 4 826 Schutzgesuche für Deutschland von international registrierten Marken. Diese Schutzerstreckungsgesuche, die wir von der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) vermittelt bekommen haben, stiegen damit um 3,2 % (2017: 4 677).

Auch die deutschen Anmeldungen beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) in Alicante zeigen sich stabil. Mit 22 027 Anmeldungen lagen die Zahlen leicht über dem Vorjahresniveau von 21 877 Anmeldungen. Deutsche Anmeldungen sind damit beim EUIPO die mit Abstand stärkste Gruppe, mit 17 398 Anmeldungen liegen die USA auf Rang 2 und China steht mit 13 468 Anmeldungen auf Rang 3.

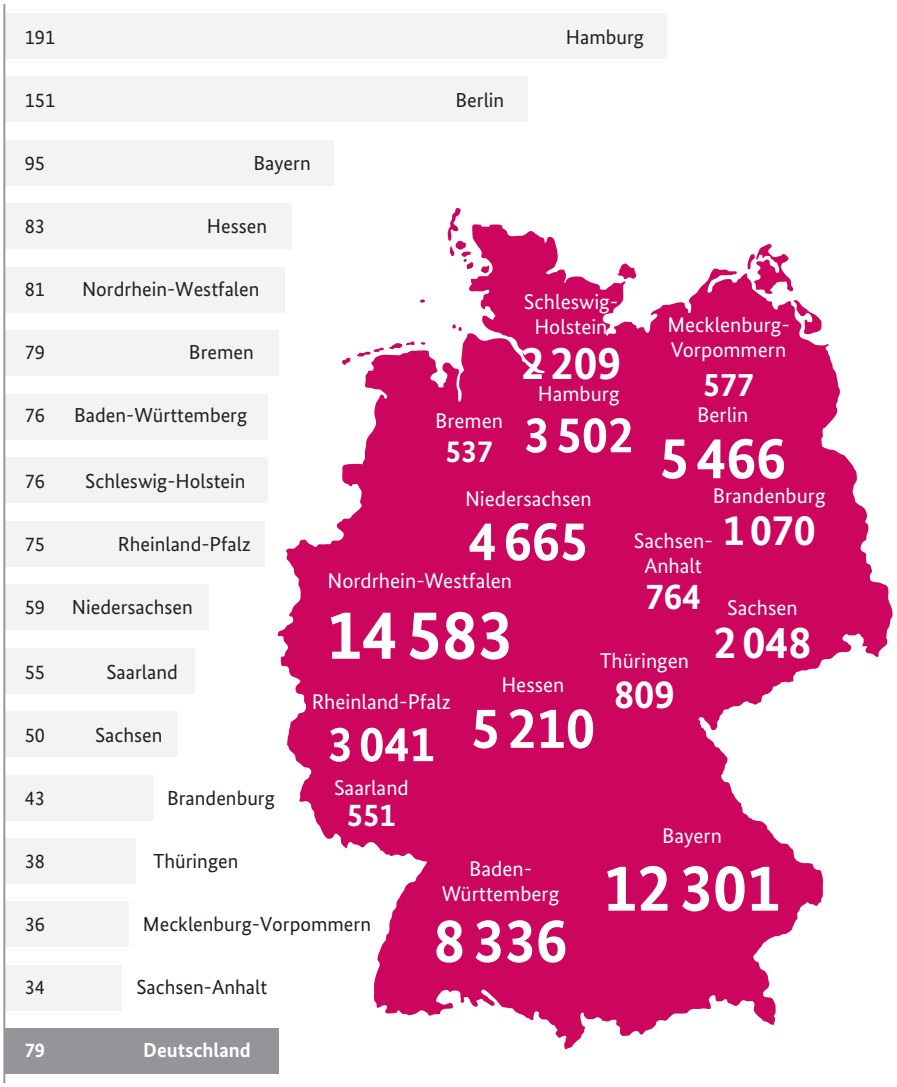
Nationale Markenanmeldungen beim Deutschen Patent- und Markenamt



China ist in Deutschland mit Abstand das Land mit den meisten Anmeldungen: 1 565 Markenanmelder hatten ihren Sitz in China, auf dem zweiten Rang sind hier die USA mit 528 Anmeldungen. Die insgesamt eher geringe Zahl an Direktanmeldungen aus dem Ausland erklärt sich zum einen damit, dass viele Anmelder – wie die steigenden Zahlen zeigen – den Weg über eine internationale Registrierung wählen. Gerade aber auch Anmelderinnen und Anmelder aus den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union melden eine Unionsmarke an, die in allen Ländern der Union gilt und dieselben rechtlichen Wirkungen hat wie eine nationale Marke.

Markenanmeldungen nach Bundesländern

Die Flächenländer Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen sind seit Jahren die Bundesländer mit den meisten Markenanmeldungen pro 100 000 Einwohner. Bei den Stadtstaaten stehen ebenso kontinuierlich Hamburg und Berlin an der Spitze. Die östlichen Bundesländer liegen dagegen im unteren Tabellenbereich. Vor allem auch wirtschaftsstarke Regionen weisen damit viele Markenanmeldungen pro 100 000 Einwohner auf.



Anmeldungen pro 100 000 Einwohner und Markenanmeldungen 2018, aufgeschlüsselt nach Bundesländern (Anmeldersitz)

Unternehmen und Institutionen mit den meisten Eintragungen

Die Firmen und Institutionen mit den meisten Eintragungen schwanken typischerweise von Jahr zu Jahr stark. Die Automobilindustrie ist jedoch meistens vorne mit dabei. So hatte die Daimler AG im Vorjahr die drittmeisten Eintragungen zu verzeichnen, 2018 reicht es mit 99 Eintragungen für den Spitzenplatz. Mit 78 Eintragungen folgt die VOLKSWAGEN AG auf Platz 2 und Platz 3 nimmt mit der Brillux GmbH & Co. KG (62 Eintragungen) ein Newcomer ein. Die Statistik hierzu besitzt allerdings eine beschränkte Aussagekraft, denn oft ist es nur Zufall, in welchem Jahr eine Markenanmeldung auch eingetragen wird.

Markenanmeldungen nach Leitklassen

Keine Veränderung zeigt sich bei den aufkommensstärksten Leitklassen. Hier ist wie im Vorjahr Klasse 35 (Werbung, Geschäftsführung) die am häufigsten benannte Klasse, ihr folgen Klasse 41 (Ausbildung, sportliche/kulturelle Aktivitäten) und Klasse 9 (elektrische Apparate und Instrumente) als stärkste Warenklassen. Auf europäischer Ebene war die Klasse 9 die meistgenannte Klasse beim EUIPO, gefolgt von Klasse 35. Unsere zweitstärkste Klasse (Klasse 41) ist beim EUIPO auf Rang 4.

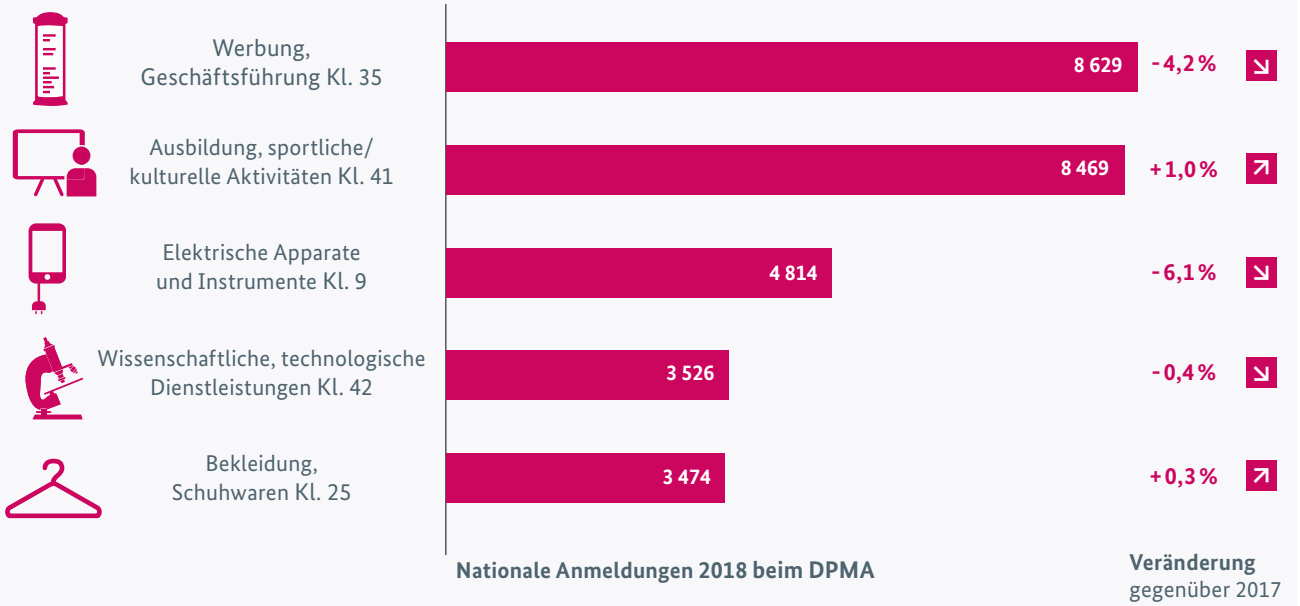
Markenverfahren

Die Zahl der Eintragungen entspricht mit 50 565 im Wesentlichen der des Vorjahres (2017: 50 948 Eintragungen). Im Jahr 2018 wurde in 13 505 Fällen vom Anmelder die Rücknahme der Markenanmeldung erklärt (2017: 13 103). Die Gründe für eine Rücknahme sind dabei vielfältig. In vielen Fällen dürfte die Anmeldung von uns beanstandet worden sein und dem Anmelder war das Risiko einer Zurückweisung zu hoch. Manche Anmeldung wird aber auch aus Gründen, die nur beim Anmelder liegen, nicht weiterverfolgt – zum Beispiel weil sich die Marketingstrategie geändert hat und die Marke nicht mehr benötigt wird.

In 7 081 Fällen wurde die Markenanmeldung von uns zurückgewiesen. Die Gründe dafür waren offenbar in den meisten Fällen überzeugend, denn nur in 356 Fällen wurde gegen die Zurückweisung der Markenanmeldung Beschwerde zum Bundespatentgericht eingelegt.

Im vergangenen Jahr haben wir verschiedene Maßnahmen zur Straffung und Beschleunigung der Widerspruchsverfahren ergriffen. Hierzu gehören unter anderem eindeutige Stellungnahmefristen, um eine möglichst frühzeitige Vorlage zur Beschlussfassung zu ermöglichen. Auch wenn die Maßnahmen erst auf Dauer richtig greifen werden, stieg der Bestand an offenen Widerspruchsverfahren zumindest nicht an: Er blieb mit 4 496 Verfahren auf dem Niveau des Vorjahres (2017: 4 529).

TOP 5 Waren- und Dienstleistungsklassen



Ausgewählte Daten zu Markenverfahren

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018
Neuanmeldungen	66 612	68 975	69 391	72 048	70 532
Eintragungen	47 993	46 529	52 198	50 948	50 565
Zurückweisungen	6 073	5 535	7 542	6 682	7 081

Markenverwaltung

Folge- und Nebenverfahren nach der bestandskräftigen Eintragung einer Marke werden bei uns in der DPMA-Dienststelle Jena von den etwa 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Markenverwaltung bearbeitet. Hierzu zählen insbesondere Verlängerungen, Umschreibungen, Verfügungsbeschränkungen und Löschungen. Daneben fertigen sie Prioritätsbescheinigungen, Heimatbescheinigungen oder sonstige Registerauszüge und erteilen Auskünfte aus dem Markenregister.

815 589 Marken waren am Jahresende 2018 im Register eingetragen. Damit wurde der absolute Höchststand des Jahres 2017 (811 527 Marken) nochmals übertroffen. Zurückzuführen ist dies in erster Linie auf die gestiegene Zahl von Verlängerungen, 39 940 im Jahr 2018 gegenüber 35 215 im Vorjahr. Dies ist zugleich die höchste Anzahl seit dem Jahr 2010. Die Schutzdauer einer eingetragenen Marke gilt zunächst zehn Jahre ab ihrer Anmeldung, sie kann beliebig oft um zehn Jahre verlängert werden. Ebenso kann der Markeninhaber jederzeit auf die Eintragung der Marke verzichten. 46 091 Marken wurden im Jahr 2018 nicht verlängert oder es wurde auf sie verzichtet, sodass sie im Register gelöscht wurden.

Markenlöschungsverfahren

Das Löschungsverfahren ist ein sogenanntes Popularverfahren: Nach dem Markengesetz kann also jede Person gegen eine eingetragene Marke einen Löschungsantrag stellen, auch wenn sie persönlich gar nicht betroffen ist. Ein Löschungsgrund muss allerdings angegeben und die gesetzliche Gebühr bezahlt werden.

Häufigster angegebener Löschungsgrund ist die Nichtbenutzung einer Marke, im Markengesetz „Verfall“ genannt. Im Jahr 2018 sind 346 solcher Anträge zu nationalen Marken eingegangen. Ein weiterer Löschungsgrund ist das Vorliegen absoluter Schutzhindernisse zum Zeitpunkt der Anmeldung. Im Jahr 2018 waren dies 294 Anträge. Absolute Schutzhindernisse können sein, dass der angegriffenen Marke zum Zeitpunkt der Anmeldung die Unterscheidungskraft gefehlt hat oder dass sie eine beschreibende Angabe war. Ein weiteres absolutes Schutzhindernis sind bösgläubige Markenanmeldungen: Eine Markenanmeldung ist bösgläubig, wenn der Markeninhaber mit der Anmeldung andere in wettbewerbswidriger Weise behindern wollte. Mit 129 Anträgen ist hier der Anteil im vergangenen Jahr – nach 111 im Vorjahr (von insgesamt 227 Anträgen wegen des Vorliegens absoluter Schutzhindernisse) – wieder etwas gesunken und liegt unter der Hälfte aller Löschungsanträge wegen absoluter Schutzhindernisse.

Im Rahmen der absoluten Schutzhindernisse hat das DPMA die Löschung der Marke „Black Friday“ wegen fehlender Unterscheidungskraft angeordnet (Beschluss vom 27. März 2018, Az. S 33/17). Der Markeninhaber ging aus dem ursprünglich gewährten Markenschutz gegen eine Vielzahl von Gewerbetreibenden vor, die auf die einmal im Jahr auch im Inland stattfindenden Rabatt- oder Angebotsaktionen am Freitag nach dem amerikanischen Feiertag „Thanksgiving“ hingewiesen haben. Dieser unter der Bezeichnung „Black Friday“ in den USA existierende Einkaufstag mit hohen Rabatten hatte schon am Tag der Markenanmeldung seinen Weg nach Deutschland gefunden.

Neue Richtlinie zur Prüfung von Markenanmeldungen

Anfang August 2018 haben wir die neue Richtlinie zur Prüfung von Markenanmeldungen veröffentlicht. Sie enthält auf 66 Seiten detaillierte Regelungen zur formellen und materiellen Prüfung von Markenanmeldungen, zu den Entscheidungen der Markenstellen und zur Registerführung. Diese Regelungen sind grundsätzlich für die Markenstellen und Markenabteilungen verbindlich, wobei sich Abweichungen aufgrund von Gesetzesänderungen oder einer Änderung der Rechtsprechung ergeben können. Mit der neu gefassten Richtlinie möchten wir den Verfahrensbeteiligten Sicherheit darüber geben, wie wir mit ihren Anmeldungen oder Anträgen verfahren. Die Gleichbehandlung aller Anmelder oder Antragsteller ist uns besonders wichtig, die Richtlinie stellt dafür ein wichtiges Instrument dar.

Mit der bereits im Jahr 2018 absehbaren Umsetzung der neuen EU-Markenrechtsrichtlinie zum 14. Januar 2019 änderten sich einige Vorschriften des Markengesetzes, was eine Überarbeitung der Prüfungsrichtlinie erforderlich machte. Bereits im vergangenen Jahr haben wir mit den Arbeiten hierfür begonnen, sodass eine aktuelle Version der Prüfungsrichtlinie im Mai 2019 zur Verfügung stehen wird.

Die Richtlinie finden Sie auf unseren Internetseiten im Servicebereich auf der Formular-Seite des DPMA unter „Verordnungen und Richtlinien zum Markenverfahren“.

www.dpma.de/service/formulare/marken/

IM FOKUS

Markenprüfung

Rechtliches und Tatsächliches

Die Prüfung einer Markenanmeldung auf Schutzfähigkeit – also das tägliche Geschäft unserer Markenprüferinnen und Markenprüfer – setzt sich zusammen aus einer umfangreichen Recherche des Sachverhalts, wie er durch die Marke und die beanspruchten Waren und Dienstleistungen vorgegeben wird, und daran anschließend einer rechtlichen Prüfung anhand der Vorschriften des Markengesetzes. Dabei müssen die Prüferinnen und Prüfer nicht nur diese Vorschriften und ihre Interpretation durch die Rechtsprechung kennen, für eine richtige Entscheidung ist auch das Verständnis der Ziele nötig, die das Gesetz verfolgt. So werden mit einer Marke Monopole geschaffen: Der Markeninhaber erhält das ausschließliche Recht, die angemeldete Kennzeichnung zu benutzen. Erst diese Sicherheit, über die eingetragene Marke allein verfügen zu können, ermöglicht es dem Inhaber, in die Marke und die Produkte zu investieren. Nur wer eine Marke besitzt, darf sie verwenden und kann sich wirksam gegen Verwendungen durch andere wehren. Für den Markeninhaber lohnt es sich, Geld in das Marketing und auch in die Verbesserung der Produktqualität zu investieren. Dieses Geld ist nicht verloren, weil der gute Ruf der Marke und der Produkte, die sie tragen, nur dem Inhaber zugutekommt. Der Schutz der Marke durch die Registrierung fördert damit seine wirtschaftliche Tätigkeit und im Allgemeinen damit auch wirtschaftlichen Wettbewerb.

Dem steht gegenüber, dass der Allgemeinheit und den Konkurrenten des Markeninhabers eine bestimmte Kennzeichnung nicht mehr zur Verfügung steht. Wenn sie diese Kennzeichnung benötigen, stellt der Markenschutz eine Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten und damit eine Behinderung des Wettbewerbs dar. Hier setzen die markengesetzlichen Vorschriften über die Schutzfähigkeit von Marken an. Sie stellen Regelungen dar, die die wirtschaftliche Tätigkeit durch Eintragung von Marken fördern und zugleich Behinderungen des Wettbewerbs abwehren wollen. Jeder Markenprüferin und jedem Markenprüfer ist klar, dass sie sich mit der Entscheidung über die Eintragung in diesem Spannungsfeld bewegen: Auf der einen Seite steht die Anmelderin oder der Anmelder, die mit der Marke wirtschaftlich aktiv werden wollen, auf der anderen Seite deren Konkurrenten und die Allgemeinheit, die möglichst viele Begriffe frei verwenden wollen.

Das Eintragungsverbot für nicht unterscheidungskräftige Angaben

Unter Unterscheidungskraft einer Marke versteht man ihre Eignung, auch tatsächlich als Marke zu funktionieren. Marken sind Namen von Produkten. Demnach ist alles, was nicht als ein individueller Produktname verstanden werden kann – und insbesondere alles, was explizit als etwas Anderes verstanden wird –, nicht als Marke schutzfähig. Dieses Eintragungsverbot (in § 8 Absatz 2 Nummer 1 MarkenG enthalten) ist der häufigste Grund für die Zurückweisung einer Markenanmeldung wegen Schutzunfähigkeit. Der Zweck der Vorschrift ist nicht ganz leicht zu erfassen: Man könnte ja auch auf dem Standpunkt stehen, dass es in erster Linie Sache der Anmelderin oder des Anmelders ist, über die Eignung der Anmeldung als Marke zu entscheiden. Dies ist bis zu einem gewissen Grad auch richtig, doch würde die Eintragung von untauglichen Marken zu Rechtsunsicherheit und Verwirrung führen. Beispielsweise könnte ein allgemeiner Ausruf wie „Oh, là, là!“ wohl in den wenigsten Zusammenhängen als Marke verstanden werden. Die Möglichkeit, gegen andere vorzugehen, wäre auch sehr gering. Dennoch würde die Eintragung zunächst signalisieren, dass hier ein Einzelner das Monopol für die Verwendung hat. Dies schafft ohne Not viel Verwirrung, sodass es für alle Seiten vorteilhafter ist, solche Anmeldungen nicht einzutragen. Man spricht hier auch von einem Allgemeininteresse am Schutz vor ungerechtfertigten Rechtsmonopolen. Im Vordergrund steht also mehr die Allgemeinheit und nicht so sehr das Umfeld der Konkurrenten.

Das Eintragungsverbot für beschreibende Angaben

Nach § 8 Absatz 2 Nummer 2 MarkenG dürfen Zeichen und Angaben, die Eigenschaften der Waren und Dienstleistungen beschreiben, nicht als Marke eingetragen werden. Der Zweck dieser Vorschrift ist klar: Sollte als Marke ein Begriff eingetragen werden, der beispielsweise die technische Leistungsfähigkeit eines Smartphones beschreibt, so kann dieser Begriff nur noch vom Inhaber der Marke frei verwendet werden. Alle anderen würden Gefahr laufen, eine Markenverletzung zu begehen. Die Eintragung der Marke wäre eine klassische Fehlmonopolisierung. Daher verbietet das Gesetz die Eintragung solcher Angaben – und zwar auch für den Fall, dass sie neu oder selten sind. Beschreibende Angaben sollen in jedem Fall von allen frei verwendet werden können.

Erster Schritt der Prüfung: Recherche

Vor der rechtlichen Prüfung steht jedoch die Recherche der Tatsachen. Jede Marke wird für bestimmte Waren und Dienstleistungen angemeldet, diese bestimmen ihren Schutzbereich. Die (mögliche) Bedeutung der Marke wird in diesem Umfeld ermittelt. Schon seit langer Zeit führt hier für die Markenprüferin oder den Markenprüfer kein Weg an einer Internetrecherche vorbei. Ausgangspunkt ist dabei die Eingabe der Marke – oder des relevanten Bestandteils bei einer aus mehreren Elementen kombinierten Marke – in eine Suchmaschine. Schon hier kann aber der Bezug zu den Waren und Dienstleistungen wichtig sein. Heißt die Marke zum Beispiel „LemonStar“ und ist sie für Süßwaren und alkoholfreie Getränke angemeldet, so kann die Recherche ohne Bezug zu diesen Waren wenig bringen, wenn es sich beim „LemonStar“ um einen gelben Schnellzug in Argentinien handelt und die ersten hundert Trefferseiten nur ihn zum Thema haben. Auch die Kombination mit dem Begriff „Süßwaren“ oder „alkoholfreie Getränke“ ist wenig Erfolg versprechend, weil diese Oberbegriffe für den allgemeinen Sprachgebrauch zu abstrakt sind. Besser wäre es schon, „LemonStar“ mit Begriffen wie „Keks“, „Fruchtgummi“ oder „Limo“ zu kombinieren.

Offensichtlich ist es bei dieser Marke so, dass sie sich aus den Begriffen „Lemon“ (englisch für Zitrone) und „Star“ (für berühmte Persönlichkeit) zusammensetzt. Häufig kommt man weiter, wenn man einzelne Begriffe durch andere ersetzt. Ergibt etwa die Recherche nach „SchokoStar“, dass dies eine häufig und von vielen genutzte Bezeichnung für einen Keksriegel ist, so wird das Verständnis der Verbraucher beim Begriff „LemonStar“ nicht viel anders sein. Kombinieren lässt sich aber natürlich auch „Lemon“ mit anderen Begriffen, also beispielsweise „LemonHit“ oder „LemonMagic“. Meist ergibt sich aus der Recherche soweit schon ein recht genaues Bild über die Verwendung, die Üblichkeit und die Verständlichkeit der angemeldeten Marke.

Nach der Internetrecherche kommt dann die Recherche in Lexika – online und in Papier – sowie nach Voreintragungen und früheren Zurückweisungen. Gerade beim hier gewählten Beispiel einer Marke mit „Star“ ist es recht aufschlussreich, ob „Star-Kombinationen“ typischerweise eingetragen oder zurückgewiesen werden. Die Prüferinnen und Prüfer haben zu dieser Recherche ein eigenes Recherchetool. Der dabei angebotene Datenbestand ist identisch mit dem, der der Öffentlichkeit über das Internettool **DPMAregister** zur Verfügung steht.

Vervollständigt wird die Recherche mit einem Blick in die Eintragungen und Zurückweisungen beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO). Da der rechtliche Rahmen im Wesentlichen identisch ist, ist es manchmal interessant, zu welchem Ergebnis Prüferinnen und Prüfer kommen, die aus einem anderen Umfeld als dem des DPMA stammen.

Häufigstes Ergebnis: Eintragung

Eine Recherche gehört zur Prüfung und zur Eintragung dazu. Auch wenn viele Marken von vornherein als schutzfähig angesehen werden, gehört es zur sorgfältigen Arbeit, einen Blick ins Internet zu werfen. Bei anderen ergibt sich das sichere Urteil über die Schutzfähigkeit aus der Recherche. Meistens steht am Ende der Prüfung die Eintragung der Marke. Zurückgewiesen werden Markenanmeldungen nur in circa 10 Prozent der Fälle. Neben den schon genannten Schutzhindernissen kommt es zu Zurückweisungen auch bei einer Täuschungsgefahr, einem Sittenverstoß, einer bösgläubigen Anmeldung oder wenn in einer Marke unerlaubt Hoheitszeichen verwendet werden.

Die Prüferin oder der Prüfer verfügt also in neun von zehn Fällen die Eintragung in das Markenregister und schließt das Verfahren in unserem internen Bearbeitungssystem entsprechend ab. Am nächsten Tag werden die Eintragungsurkunde und der Registerauszug gedruckt und versendet. Die Anmelderin und der Anmelder haben dann kurze Zeit später den Beleg für ihre erfolgreiche Anmeldung in den Händen.

Ganz vorbei ist es damit aber nicht. So kann gegen eine jüngere Marke aus einer älteren Marke Widerspruch eingelegt werden, wenn der Inhaber der älteren Marke meint, dass die neue Marke mit seiner verwechselt werden kann. Ist das so, wird die jüngere Marke wieder gelöscht.

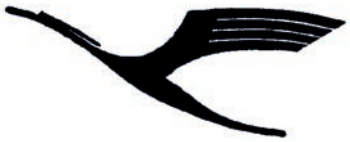
Auch ein Löschungsantrag gegen eingetragene Marken ist möglich. Hier wird dann geprüft, ob die Marke zu Recht eingetragen wurde.

VOR 100 JAHREN

Markenstart für den Lufthansa-Kranich

Lufthansa-Bildmarken aus unserer Datenbank DPMAregister aus den Jahren

1926



Nummer 372317

1955



Nummer 696544

2018



Nummer 302018002562

Ob der 1889 in Bonn geborene Architekt und Grafiker Otto Firle ahnte, dass er mit seinem „Fliegenden Vogel“, den er 1918 als Logo für die „Deutsche Luft-Reederei“ entworfen hatte, eine Jahrhundert-Marke schaffen würde? Es war wohl das, was man als „den ganz großen Wurf“ bezeichnen darf: ein eleganter, aerodynamischer Vogel mit kraftvollen Flügeln – selbstverständlich im Aufwind. Firle war Pilot und wusste ganz offensichtlich, worauf es in der Luftfahrt ankommt.

Der Markeninhaber wechselte in den folgenden Jahren durch Geschäftsübernahmen und Fusionen. Ab 1926 gehörte der Kranich schließlich der Deutschen Luft Hansa AG, seit 1954 der neugegründeten Deutschen Lufthansa AG.



Auch heute noch wird zur Gestaltung des neuen Logos Hand angelegt

Wie jeder Hundertjährige hat auch der Kranich eine wechselvolle Geschichte hinter sich. In der Urfassung von 1918 flog er zunächst noch ohne Kreis, dieses Grafikelement kam erst 1962 hinzu. Ab 1953 gab es mit der Deutschen Lufthansa erstmals nach dem Zweiten Weltkrieg wieder eine nationale Fluggesellschaft, die ab 1955 – mit einem modifizierten Kranich – ihre Linienflüge aufnahm. 1962 erhielt dann der Grafiker Otl Aicher, der spätere Erfinder der Piktogramme für die Olympischen Sommerspiele 1972 in München, den Auftrag zur Weiterentwicklung des visuellen Erscheinungsbildes. Der Kranich flog fortan im Kreis, wurde später weiter modifiziert und erlebte schließlich 2018 zu seinem 100. Geburtstag ein Marken-Refresh. Die Begründung von Lufthansa in einem am 19. Februar 2018 im Handelsblatt veröffentlichten Interview mit Marketingchef Alexander Schlaubitz überzeugt: „Mit Marken ist es wie in einer Beziehung: Wer attraktiv bleiben will, muss an sich arbeiten.“

KURZ ERKLÄRT

Markenrecherche: Warum wir vor der Eintragung nicht nach älteren Marken recherchieren

Im Eintragungsverfahren prüfen wir zwar die Schutzfähigkeit der angemeldeten Marke, nicht jedoch, ob die Marke schon eingetragen ist (siehe „IM FOKUS: Markenprüfung“ auf Seite 26). Dies führt dazu, dass auch Marken, die es schon gibt, noch einmal eingetragen werden. Ein Ergebnis, das manchen seltsam erscheint, da doch eine ältere Marke einer jüngeren vorgeht.

Tatsächlich sieht das Markengesetz vor, dass eine ältere Marke den Vorrang vor einer jüngeren hat. Zugleich ist dieser Vorrang nach der Konzeption des Gesetzes bei der Eintragung aber nicht zu prüfen. Hierfür gibt es gute Gründe. So sind die wenigsten Marken vollständig identisch, auch die Waren und Dienstleistungen, die den Schutzumfang der Marke bestimmen, überschneiden sich häufig nur teilweise. Der Vorrang einer älteren Marke gilt daher nur, wenn mit einer jüngeren Marke Verwechslungsgefahr besteht. Dies wird anhand der Ähnlichkeit der Marken und der Ähnlichkeit der Waren und Dienstleistungen bestimmt. Je nach Fall kann diese Prüfung schnell recht komplex werden. Bei einer amtlichen Prüfung auf ältere Rechte müssten daher die über zwei Millionen Marken, die in Deutschland gelten (nationale Marken, Unionsmarken und internationale Marken mit Erstreckung auf Deutschland), daraufhin geprüft werden, ob eine solche Verwechslungsgefahr besteht. Hinzu kommen auch noch die Rechte, wie beispielsweise Unternehmenskennzeichen, die nicht registriert sind, aber dennoch gegen eine jüngere Marke geltend gemacht werden können. Dies wäre immens aufwändig.



Das Markenblatt wird wöchentlich vom DPMA online veröffentlicht: hier die letzte Ausgabe des Jahres 2018

Es ist jedoch nicht nur der Aufwand, der den Gesetzgeber davon abgehalten hat, eine verbindliche Prüfung nach älteren Rechten einzuführen. Marken gelten zunächst für zehn Jahre nach der Anmeldung. Viele Marken werden im Lauf dieser zehn Jahre aber gar nicht mehr verwendet oder nur für einen Teil der Waren und Dienstleistungen. So finden sich in den Registern viele gar nicht oder nur teilweise benutzte Marken. Einer neuen Marke die Eintragung wegen eines Konflikts mit einer nicht mehr benötigten Marke zu verweigern, wäre aber nicht gerechtfertigt.

Aus diesen Gründen ist es sinnvoll, im Eintragungsverfahren nicht nach älteren Rechten zu suchen. Die Inhaber älterer Rechte können dafür Widerspruch gegen die Eintragung erheben, dann wird im Widerspruchsverfahren darüber entschieden, ob Verwechslungsgefahr besteht.

Diabetesnetz Deutschland
gemeinsam gesünder

LOKALE BÜNDNISSE FÜR FAMILIE

2018 angemeldet und eingetragen: zwei neue Marken der Bundesrepublik Deutschland

Geografische Herkunftsangaben

Agrarerzeugnisse und Lebensmittel können unter bestimmten Voraussetzungen als geografische Herkunftsangaben geschützt werden. Soweit entsprechende Namen als geografische Herkunftsangaben gemäß der entsprechenden EU-Verordnung geschützt sind, müssen die unter dieser Bezeichnung vermarkteten Produkte tatsächlich aus der jeweiligen Region kommen und die jeweils festgelegte Spezifikation erfüllen. Nachahmer dürfen Produkte anderer Herkunft und/oder Qualität nicht unter demselben Namen anbieten.

Agrarerzeugnisse und Lebensmittel mit Herkunftsbezeichnung können gemäß der europäischen Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 durch Eintragungen in ein von der Europäischen Kommission geführtes Verzeichnis entweder

» als geschützte geografische Angabe (g.g.A.)
oder
» als geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.)
europaweit Schutz erhalten.
Unter den Produkten, die – nach Abschluss des Prüfungsverfahrens – in Brüssel registriert wurden, finden sich Obst, Gemüse, Käse, Fleisch und Fleischerzeugnisse, Fisch, Bier, Essig, Öl und feine Backwaren.

Das Prüfungsverfahren ist zweistufig ausgestaltet. Zunächst wird der Antrag auf Registrierung von der zuständigen nationalen Behörde geprüft. In Deutschland ist dies das DPMA. Nach positiver Beurteilung wird der Antrag an die Europäische Kommission weitergeleitet und von dieser ebenfalls rechtlich geprüft. Sowohl im nationalen als auch im europäischen Prüfungsverfahren wird der Antrag veröffentlicht. Dadurch haben Personen, die in ihrem berechtigten Interesse betroffen sind – vor allem andere Hersteller des entsprechenden Erzeugnisses – die Möglichkeit, Einspruch zu erheben.

Wenn auch die Europäische Kommission die Voraussetzungen für den Schutz als geografische Angabe bejaht, wird das Schutzrecht registriert und in die Datenbank DOOR eingetragen.

Anträge und Entscheidungen im Jahr 2018

Im Jahr 2018 gingen beim DPMA ein neuer Schutzantrag („Württemberger Lamm“) sowie drei Anträge auf Änderung der Spezifikation von bereits geschützten Herkunftsangaben ein. Letztere betrafen die „Thüringer Leberwurst“, den „Aischgründer Karpfen“ und die „Hofer Rindfleischwurst“.

Die Europäische Kommission hat im Jahr 2018 zwei deutsche Herkunftsangaben als g.g.A. geschützt, den „Beelitzer Spargel“ und das „Bayrisch Blockmalz“. Weitere deutsche Anträge (unter anderem „Hiffenmark/ Fränkisches Hiffenmark“, „Nordhessische Ahlewurst“ und „Spreewälder Meerrettich“) sind noch im Prüfungsverfahren vor der Kommission.

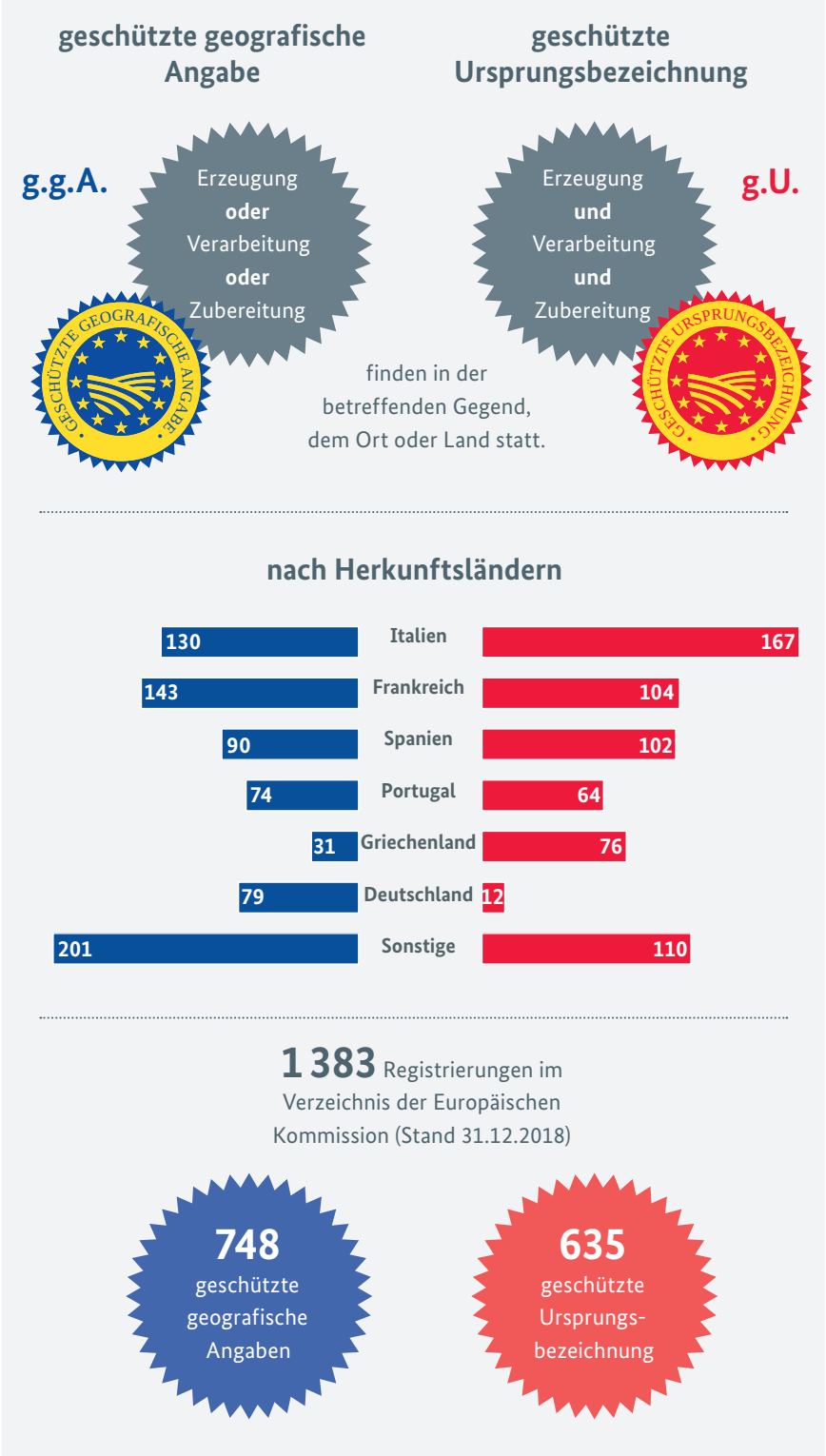
💻 http://ec.europa.eu/agriculture/quality/door/list.html

Das Bundespatentgericht hat in dem Verfahren „Spreewälder Gurken“ (30 W (pat) 36/15), das die Änderung der Spezifikation der seit 1999 geschützten Herkunftsangabe betraf, die Beschwerde eines Einsprechenden zurückgewiesen, weil dieser nicht in dem betreffenden Gebiet ansässig war und nach Auffassung des Gerichts damit das berechtigte Interesse fehlte. Gegen die Entscheidung wurde Rechtsbeschwerde zum BGH eingelegt (I ZB 78/18).

Die Schwaben können alles: auch Whisky und Balsamico-Essig

Dass geografische Herkunftsangaben womöglich auch über die eigentliche geografische Angabe oder Ursprungsbezeichnung hinaus weitreichenden Schutz vermitteln, zeigte sich 2018 gleich in zwei Vorlageverfahren zum Europäischen Gerichtshof (EuGH):

Der italienische Zusammenschluss von Herstellern von Erzeugnissen mit der Bezeichnung „Aceto Balsamico di Modena“ ging gegen einen in Baden-Württemberg ansässigen Essighersteller vor, der jahrelang Produkte unter der Bezeichnung „Balsamico“ hergestellt und vertrieben hatte. Der Erzeugerzusammenschluss argumentierte, dass damit die Rechte an der Gesamtbezeichnung „Aceto Balsamico di Modena“ verletzt würden. Der Bundesgerichtshof (BGH) legte den Fall dem EuGH vor. Dabei geht es um die Frage, ob der Schutz der Gesamtbezeichnung „Aceto Balsamico di Modena“ sich auch auf die Verwendung der einzelnen nicht-geografischen Bestandteile der geschützten Bezeichnung, nämlich „Aceto“, „Balsamico“ sowie „Aceto Balsamico“, erstreckt.



Das zweite Verfahren betraf einen schwäbischen Hersteller von Single Malt Whisky, den dieser unter der Bezeichnung „Glen Buchenbach“ vermarktete. „Glen“ ist die gälische Bezeichnung für „schmales Tal“. Wegen der begrifflichen Nähe sah die schottische Whisky Association hierin eine unzulässige Anspielung auf die geschützte geografische Angabe „Scotch Whisky“. Wohlgemerkt: Die Bezeichnung „Scotch Whisky“ wurde durch den schwäbischen Hersteller nicht verwendet! Die Anspielung gründe – so die Whisky Association – darauf, dass es in Schottland üblich sei, Whiskys nach den Standorten ihrer Destillerien zu benennen. Dies führe in Schottland, dem Land der Berge und Täler, zu einem gehäuften Vorkommen von „Glen“-Whiskys (wie beispielsweise den bekannten „Glenfiddich“ oder „Glenmorangie“). Hierauf spiele der schwäbische Whiskyhersteller unzulässig an. Der EuGH stellte in seiner Entscheidung fest, dass es für eine Anspielung darauf ankomme, ob ein normal informierter Durchschnittsverbraucher unmittelbar die geschützte geografische Angabe (g.g.A.) „Scotch Whisky“ vor Augen habe, wenn er ein vergleichbares Erzeugnis mit der Bezeichnung „Glen“ betrachte. Eine bloße Assoziation reiche jedenfalls nicht aus. Eine – ebenfalls unzulässige – falsche oder irreführende Angabe liege vor, wenn Angaben in der Bezeichnung, Aufmachung oder Etikettierung des betreffenden Erzeugnisses angesichts der Verbindungen zwischen dem Erzeugnis und der Angabe als falsch oder irreführend mit Blick auf den Ursprung des Erzeugnisses eingestuft werden könnten.

In dem anhängigen Verletzungsverfahren hat das Landgericht Hamburg am 7. Februar 2019 zugunsten der schottischen Whisky Association entschieden (Az 327 O 127/16). Bei Zugrundelegung der Maßstäbe des EuGH läge zwar keine Anspielung vor, wohl aber eine irreführende Angabe, weil die Verwendung des Begriffs „Glen“ den Eindruck erwecke, dass der so bezeichnete Whisky ein Scotch Whisky sei. Der Umstand, dass die Bezeichnung „Glen Buchenbach“ auf dem Etikett von Angaben begleitet werde, die den Ursprung zutreffend angäben und keinerlei Bezug zu Schottland hätten (etwa „Deutsches Erzeugnis“, „Swabian Whisky“), helfe dem schwäbischen Hersteller nicht. Denn wie der EuGH in seiner Entscheidung festgestellt habe, sei das Umfeld, in dem die streitige Bezeichnung auf dem Erzeugnis verwendet werde, jeweils nicht zu berücksichtigen.
Der schwäbische Hersteller hat gegen die Entscheidung Berufung eingelegt.

DESIGNS



>> Unsere umfangreiche Statistik zum Designbereich finden Sie im Kapitel „Statistiken“ ab Seite 105.

Entwicklung der Designanmeldungen

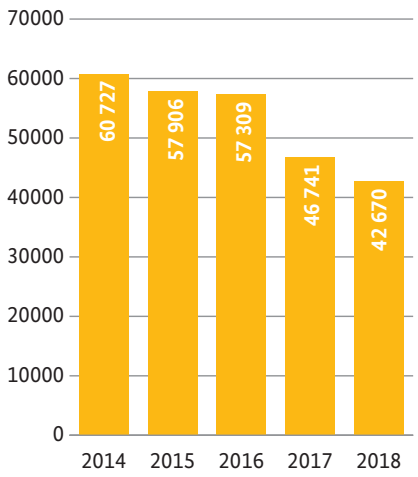
Der Abwärtstrend bei den Designanmeldungen setzte sich 2018 fort: 42 670 Designs wurden in 6 244 Einzel- und Sammelanmeldungen eingereicht. Damit ist die Anzahl der bei uns angemeldeten Designs gegenüber dem Vorjahr um 8,7 %, die der Anmeldungen um 3,7 % gefallen. Im vergangenen Jahr konnten wir Anträge auf Eintragung in das Register für insgesamt 53 216 Designs abschließend bearbeiten. Unsere Designstelle in Jena trug davon 47 647 Designs in das Designregister ein; dies entspricht einem Anteil von 89,5 % der Erledigungen (2017: 89,0 %). Von der Möglichkeit, bis zu 100 Designs in einer Sammelanmeldung zusammenzufassen, hat unsere Anmelderschaft erneut regen Gebrauch gemacht: Im Jahr 2018 nutzten erneut weit über die Hälfte der Anmelderinnen und Anmelder (57,4 %) dieses Angebot. Dabei wurden durchschnittlich rund 11 Designs in einer Sammelanmeldung angemeldet – ein Design weniger als im Vorjahr. Die Anmelderinnen und Anmelder können beantragen, dass die Veröffentlichung der Darstellungen eines eingetragenen Designs unterbleibt (Aufschiebung der Bekanntmachung der Wiedergabe). Sie können dadurch Kosten sparen, weil sich die Anmeldegebühr reduziert. Allerdings endet der Designschutz in diesem Fall bereits nach 30 Monaten ab dem Anmelde- oder Prioritätstag, wenn er nicht durch Zahlung der Erstreckungsgebühr verlängert wird. Der Anteil der angemeldeten Designs, bei denen die Aufschiebung der Bekanntmachung der Wiedergabe beantragt wurde, ist auf 25,2 % leicht gesunken (2017: 26,6 %).

Zum Ende des Jahres 2018 waren 314 068 eingetragene Designs bei uns registriert.

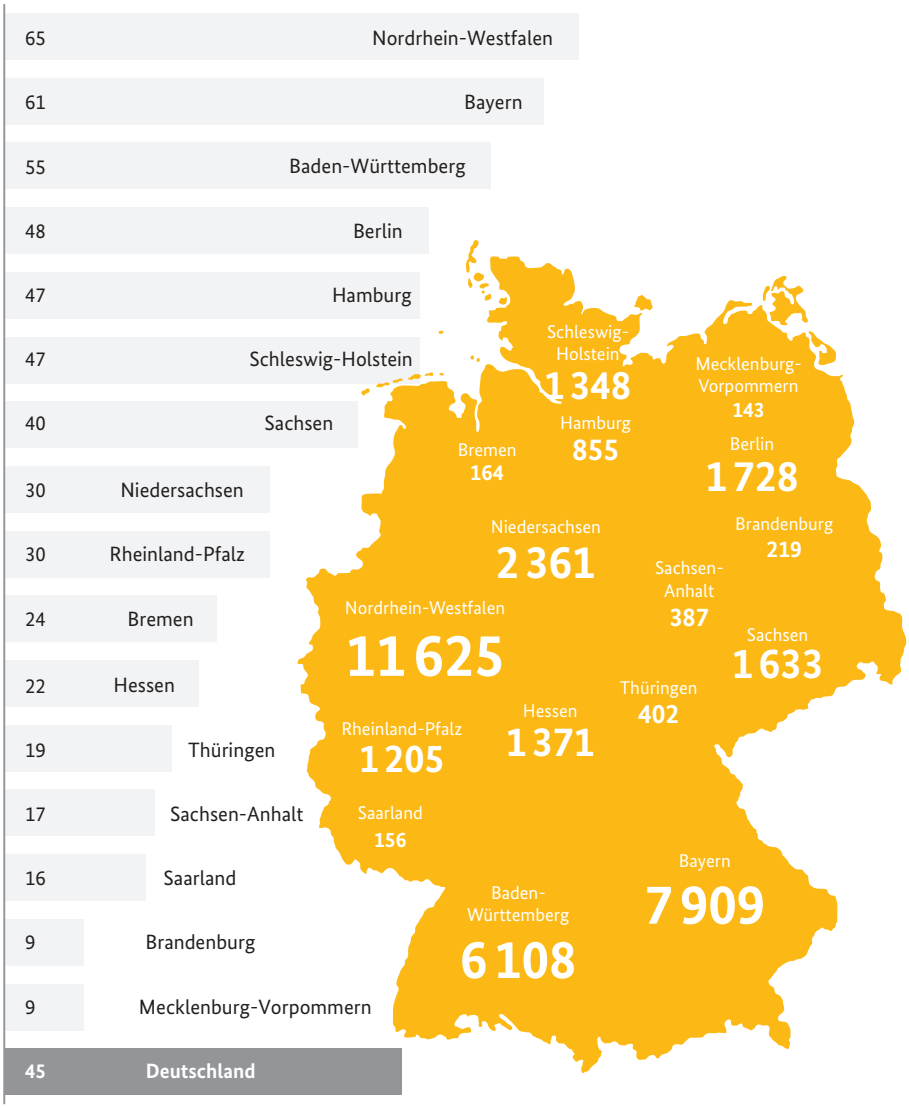
Herkunft der Designanmeldungen

Mit einem Anteil von 88,2 % stammte auch im vergangenen Jahr der Großteil der bei uns angemeldeten Designs aus dem Inland, also von Anmelderinnen und Anmeldern mit Sitz in Deutschland. Damit hat sich der Anteil der Anmeldungen aus dem Ausland insgesamt weiter verringert. Insgesamt 4 187 angemeldete Designs kamen aus dem europäischen Ausland (2017: 5 594), 869 aus dem außereuropäischen Ausland (2017: 674). Die deutliche Mehrzahl der aus dem Ausland angemeldeten Designs stammt weiterhin aus Italien.

Angemeldete Designs beim Deutschen Patent- und Markenamt



Angemeldete Designs pro 100 000 Einwohner und angemeldete Designs 2018, aufgeschlüsselt nach Bundesländern (Anmeldersitz)



Angemeldete Designs 2018 nach Herkunftsländern

	Angemeldete Designs	Anteil in %
Deutschland	37 614	88,2
Italien	2 348	5,5
Schweiz	788	1,8
USA	413	1,0
Österreich	379	0,9
Polen	213	0,5
Tschechien	180	0,4
Japan	178	0,4
Belgien	156	0,4
China	113	0,3
Sonstige	288	0,7
Insgesamt	**42 670**	**100**

Designanmeldungen nach Bundesländern

Von den insgesamt 37 614 Designs, die bei uns im Jahr 2018 aus dem Inland angemeldet wurden, kamen die meisten, nämlich 30,9 %, von Personen und Unternehmen aus Nordrhein-Westfalen (11 625 angemeldete Designs). Seit nunmehr elf Jahren führt Nordrhein-Westfalen die Liste der Bundesländer an. Dahinter folgten 2018 erneut Bayern mit 7 909 angemeldeten Designs (21,0 %) und Baden-Württemberg mit 6 108 angemeldeten Designs (16,2 %).

Verfahren nach der Eintragung

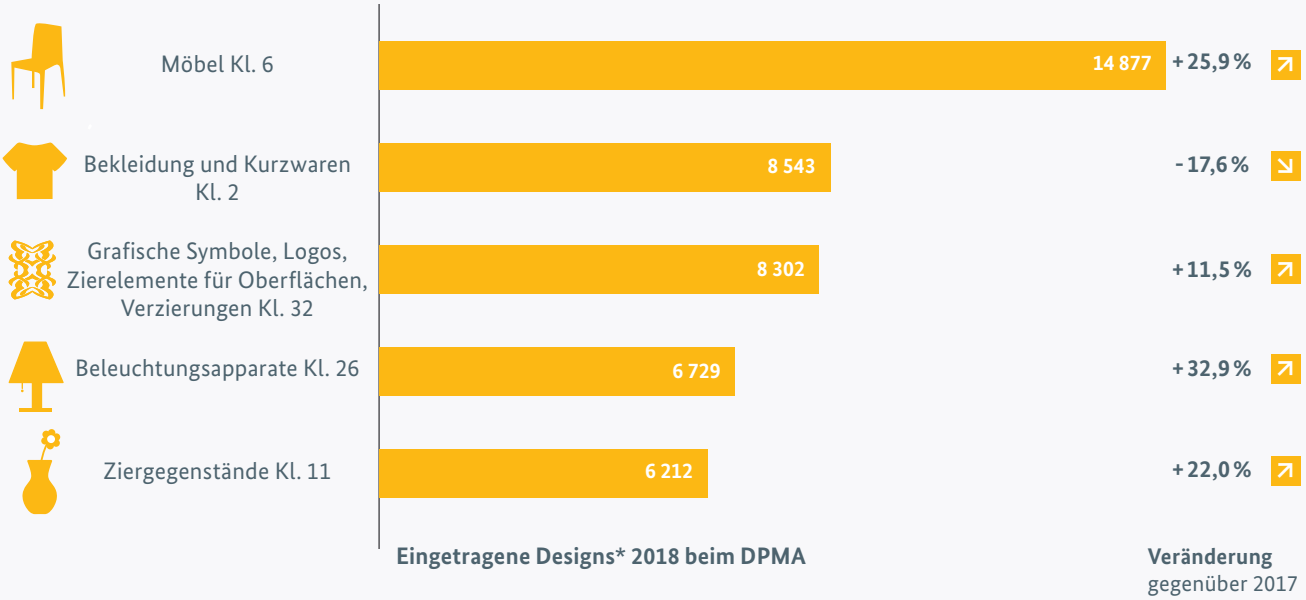
Vom Tag der Anmeldung an kann ein eingetragenes Design maximal 25 Jahre geschützt werden. Änderungen der Registereintragung können dann in diesem Zeitraum durch diverse Verfahren bewirkt werden:

- **Aufrechterhaltung beziehungsweise Löschung:**
 Eine Schutzperiode dauert fünf Jahre. Für die Verlängerung der Schutzdauer ist zum Ende einer jeden Schutzperiode eine Aufrechterhaltungsgebühr zu zahlen. Wird der Schutz nicht aufrechterhalten, löschen wir das eingetragene Design im Register.
- **Erstreckung:**
 Ist ein Design unter Aufschiebung der Bekanntmachung der Wiedergabe und somit für eine Schutzdauer von zunächst nur 30 Monaten ab dem Anmelde- oder Prioritätstag eingetragen worden, kann der Inhaber oder die Inhaberin des eingetragenen Designs den Schutz durch Zahlung einer Gebühr auf die ersten fünf Jahre nach dem Anmeldetag erstrecken.
- **Umschreibung:**
 Ein Schutzrecht schreiben wir um, wenn es zum Beispiel von der Inhaberin oder dem Inhaber auf eine andere Person übertragen wird oder der Vertreter beziehungsweise die Vertreterin sich ändert.

Designnichtigkeitsverfahren

Im Jahr 2018 wurden 31 Nichtigkeitsanträge gestellt (2017: 63). Der Nichtigkeitsantrag wird nach Eingang der Gebühr von 300 Euro und Prüfung weiterer Zulässigkeitsvoraussetzungen der Inhaberin beziehungsweise dem Inhaber des angegriffenen Designs zugestellt. Sofern dem Antrag nicht innerhalb eines Monats widersprochen wird, wird die Nichtigkeit ohne weitere Sachprüfung durch Beschluss der Designabteilung festgestellt oder erklärt und das betroffene Design nach Rechtskraft des Beschlusses aus dem Designregister gelöscht. Bei rechtzeitiger Erhebung des Widerspruchs kommt es zu einer förmlichen Prüfung der Nichtigkeitsgründe (fehlende Designfähigkeit, Neuheit oder Eigenart; Ausschluss vom Designschutz; entgegenstehende ältere Rechte). Anschließend trifft die Designabteilung eine Entscheidung in einem Verfahren, das sich im Wesentlichen – auch für die Kostentragung – an der Zivilprozessordnung orientiert.
Im Jahr 2018 wurden insgesamt 74 Designnichtigkeitsverfahren abschließend erledigt.

TOP 5 Warenklassen



* Ein Design kann mehreren Warenklassen zugeordnet sein.

VOR 20 JAHREN

Eröffnung der Dienststelle Jena



Die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, Dr. Katarina Barley, bezeichnete sie am 15. Oktober 2018 als eine „echte Erfolgsgeschichte“: Unsere Dienststelle Jena ist seit 20 Jahren ein wichtiger und unverzichtbarer Teil unserer Behörde. Dieses Jubiläum durften wir im letzten Jahr zusammen mit 150 geladenen Gästen bei einem Festakt im Volksbad Jena gebührend feiern.

„Die Dienststelle Jena gilt als Musterbeispiel für einen funktionierenden Föderalismus. Sie ist ein gelungenes Stück deutsche Wiedervereinigung und eine echte Erfolgsgeschichte.“

- Dr. Katarina Barley -

Die Einrichtung der Dienststelle geht auf einen Beschluss der Föderalismuskommission nach der Wiedervereinigung vom 27. Mai 1992 zurück. Bis dahin hatte das DPMA (damals noch Deutsches Patentamt, DPA) außerhalb von München nur in Berlin eine weitere Dienststelle. Die frühere West-Berliner Dependance war dort mit dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen der DDR zusammengeführt worden. Zunächst sollte die Berliner Dienststelle ganz nach Jena verlagert werden. Berlin blieb jedoch schließlich ebenfalls als DPMA-Standort erhalten.

Am Thüringer Standort Jena arbeiten heute 229 Beschäftigte des DPMA. Wesentliche Teile des Markenbereichs, die Designabteilung sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bereichen Haushalt, IT und Verwaltung sind dort tätig. Die Dienststelle prüft rund 40 Prozent des gesamten deutschen Markenanmeldeaufkommens und verwaltet alle auch in München geprüften Markenschutzrechte für die sogenannten nachgelagerten Verfahren. Dies bedeutet, dass in Jena

für die rund 815 000 in Kraft befindlichen Markenschutzrechte sämtliche Verlängerungs-, Löschungs- und Umschreibungsverfahren durchgeführt werden. Für das Schutzrecht Design ist die Dienststelle Jena allein zuständig. Knapp 314 000 aktive Designs werden derzeit in rund 54 000 Akten verwaltet.

Vom 8. bis zum 20. Oktober 2018 präsentierte unsere Dienststelle Jena anlässlich ihres 20-jährigen Bestehens eine Ausstellung in der unmittelbar an die Dienststelle angrenzenden Goethe Galerie. Im Fokus standen dabei besonders traditionsreiche Unternehmen, vor allem auch solche aus Mittel- und Ostdeutschland, die sich auch nach der Wiedervereinigung erfolgreich als Marken- und Patentinhaber am Markt mit ihren Schutzrechten behauptet haben. Unter den zahlreichen Exponaten befand sich – als originalgetreuer Nachbau – das erste 1886 patentierte Automobil, mit dem Bertha Benz mutig die erste längere Fahrt unternommen hatte.



Beim Festakt am 15. Oktober 2018 lobte auch die Präsidentin des DPMA, Cornelia Rudloff-Schäffer, Jena als „idealen Standort“ für unser Amt. „Dass wir als Behörde für Innovationsschutz uns hier so wohl fühlen, unterstreicht die Position Jenas als innovatives Kraftzentrum in der Mitte Deutschlands.“ Die Präsidentin würdigte auch die Beschäftigten. „Unsere ausgezeichneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aber auch unsere Partner vor Ort, haben hier in den vergangenen 20 Jahren Außergewöhnliches geleistet.“

Beim Festakt sprachen auch der Wirtschaftsminister Thüringens, Wolfgang Tiefensee, der Jenaer Oberbürgermeister Dr. Thomas Nitzsche und DPMA-Dienststellenleiter Markus Ortlieb.

Wir gratulieren unserer Dienststelle in Jena sehr herzlich und wünschen allen Kolleginnen und Kollegen dort weiterhin eine innovationsstarke Zukunft: auf die nächsten gemeinsamen 20 Jahre!

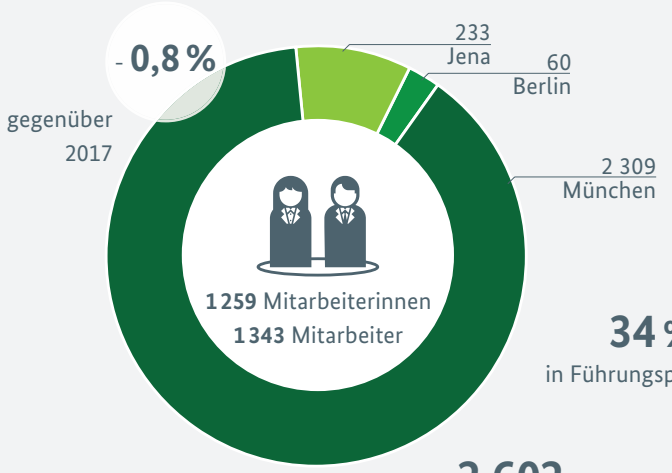






Auf einen Blick

Personalbestand und Recruiting

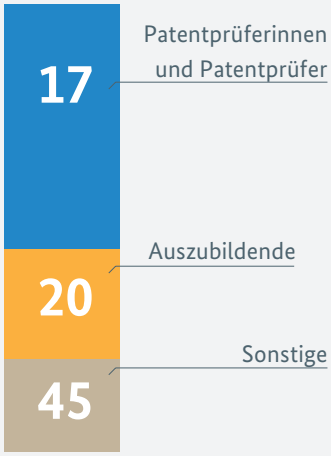


34 % Frauen in Führungspositionen

2 602 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hatte das DPMA Ende 2018

606 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben 2018 eine **Leistungsprämie** erhalten

Im Jahr 2018 haben wir – bedingt durch die lange vorläufige Haushaltsführung – lediglich **82** neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einstellen können



Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Die Vereinbarkeit von Beruf und privaten Lebensumständen ist Teil der strategischen Ausrichtung unserer Personalpolitik. Unseren Beschäftigten bieten wir familienfreundliche Arbeitsbedingungen und nehmen Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihren individuellen Lebensphasen. Flexible, gleitende Arbeitszeitregelungen, individuelle Teilzeit- und Telearbeitsmodelle sind seit vielen Jahren etablierte Standards für eine gute Work-Life-Balance. Über 30 Prozent der Beschäftigten arbeiten an bis zu vier Tagen in der Woche im Home-Office. Dieses Angebot werden wir Schritt für Schritt auf 1200 Telearbeitsplätze erweitern.

Zu den familienfreundlichen Rahmenbedingungen zählen eine Kinderkrippe mit 36 Plätzen und besonders eingerichtete Eltern-Kind-Büros.

Bei der awo lifebalance GmbH können Beschäftigte Unterstützungsleistungen rund um die Betreuung ihrer Kinder und ihrer pflegebedürftigen Angehörigen abrufen. Die anfallenden Betreuungskosten sind von den Beschäftigten selbst zu tragen.

Mit seinen familienunterstützenden Angeboten verwirklicht das DPMA das Ziel des Bundesgleichstellungsgesetzes, die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Berufstätigkeit für Frauen und Männer zu verbessern. Tandemführungen, also Jobsharing für Führungskräfte, sind als eine Maßnahme des Gleichstellungsplans fest etabliert. Die Übernahme von Führungspositionen gestaltet sich so insbesondere für teilzeitbeschäftigte Frauen attraktiver. Wie Tandemführung im Berufsalltag beim DPMA funktioniert, erfahren Sie von den beiden Leiterinnen unseres Referats 4.1.5 ab Seite 40.

>> Das DPMA ist Mitglied bei lokalen Familienpakten und im bundesweiten Netzwerk "Erfolgsfaktor Familie".

Berufsausbildung



Fortbildung

6 Schulungstage wurden 2018 im Durchschnitt von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur persönlichen Weiterbildung genutzt.

Karriere beim DPMA

520 Inhouse-Schulungen, Sprachkurse und Vorträge haben 2018 für unsere Beschäftigten stattgefunden.

Gesundheitsförderung und Arbeitssicherheit

Gesunde Beschäftigte sind die Grundlage für erfolgreiches Arbeiten und für die Attraktivität als Arbeitgeber. Deshalb setzt sich im DPMA eine eigens hierfür zuständige Stabsstelle mit Maßnahmen der Verhaltens- und Verhältnisprävention für die Gesundheit und Sicherheit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.

Im Bereich der Gesundheitsförderung fanden 2018 zum Jahresthema „Digitalisierung und Gesundheit“ mehrere Vorträge und Aktionen statt. Veränderungen in der Arbeitswelt aufgrund von Digitalisierung, Reizüberflutung, gesunder Schlaf – diese Themen standen 2018 im Fokus. Auch der Gesundheitstag in unserem Hauptgebäude in München widmete sich voll und ganz dem Jahresthema.

2018 konnten wir im Rahmen der Gesundheitsförderung neben den Bewegungs- und Entspannungsprogrammen weitere verhaltenspräventive Maßnahmen – etwa die Seminare „Gesundes Sehen“, „Stressreduktion durch Achtsamkeit“ und „Life Kinetik“ – ausbauen. Das Besondere: 2018 fanden diese Maßnahmen erstmals an allen Standorten und Dienststellen des DPMA statt. Ein wichtiges Ziel von **DPMAstrategie** ist damit umgesetzt!

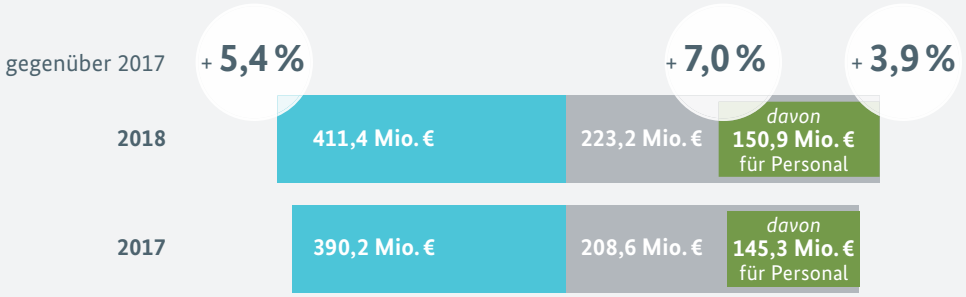
Die Stabsstelle „Gesundheit und Arbeitssicherheit“ wird bei ihrer Tätigkeit von zahlreichen Akteuren unterstützt. 2018 sind neue Konfliktberaterinnen und -berater aus dem Kreis der Beschäftigten hinzugekommen, sie sind jetzt ausgebildet und stehen künftig als kollegiale Berater zur Verfügung.

Im Bereich des Arbeitsschutzes lag der Schwerpunkt auf der Umsetzung der Gefährdungsbeurteilungen, um etwaige Belastungen und Gefahren schon im Vorfeld erkennen und abstellen zu können. Im Blick haben wir dabei nicht nur physische Gefährdungen: Wir untersuchen ganzheitlich die Arbeitsbedingungen unserer Beschäftigten nach Verbesserungsmöglichkeiten.

www.dpma.de/dpma/karriere/

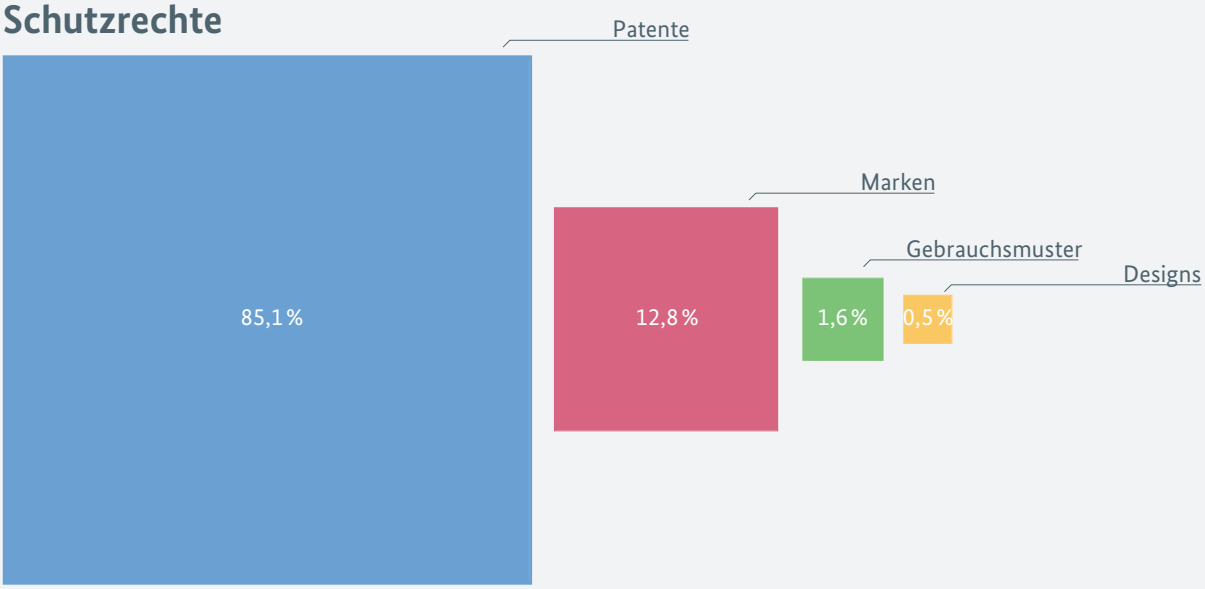
Finanzen

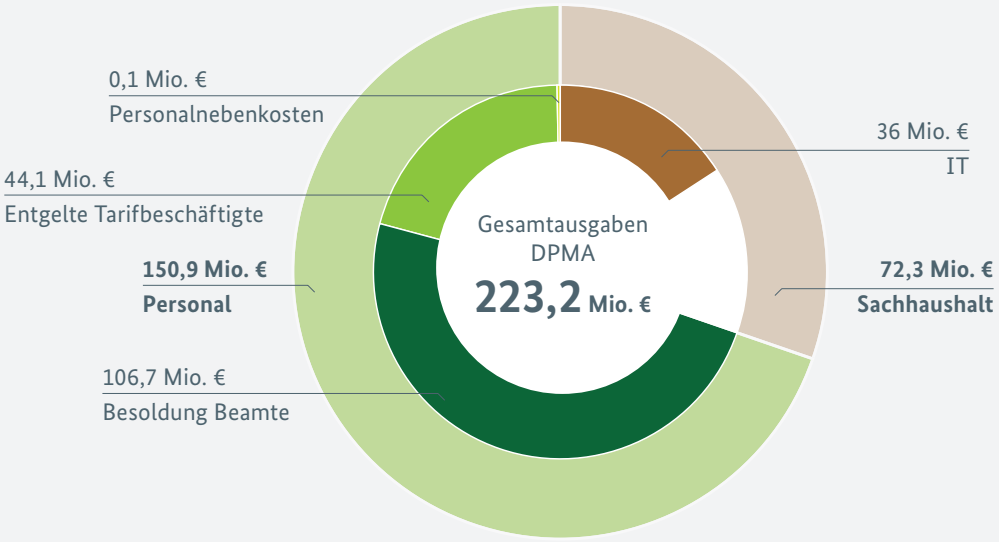
Einnahmen und Ausgaben



Aufteilung der Einnahmen auf

Schutzrechte





IM GESPRÄCH

Interview mit Nadja Amendt und Claudia Waas

Leiterinnen des Referats 4.1.5 – Personalentwicklung und Personalvertretungsangelegenheiten

Ein wichtiger Leitgedanke für die Personalentwicklung am DPMA ist immer auch die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Berufstätigkeit für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Weil die Umsetzung dieser Vereinbarkeit für die Betroffenen in der Regel mit einem Teilzeitmodell einhergeht, war für Führungskräfte die Fortentwicklung der Karriere – in Teilzeit – in der Vergangenheit mehr Wunschdenken denn Realität. Mit etwas Mut haben wir im DPMA deshalb Tandemführungen eingeführt: Dabei teilen sich zwei Führungskräfte als Doppelspitze eine Leitungsfunktion. Über ihre Erfahrungen mit und auf dem Führungstandem berichten die beiden Referatsleiterinnen Claudia Waas und Nadja Amendt.

Frau Amendt, Frau Waas, Sie teilen sich in der Hauptabteilung 4 – Verwaltung und Recht – die Leitung eines Referats. Wie lange arbeiten Sie schon als Teil eines Führungstandems im DPMA?

Frau Amendt: Seit November 2011 arbeite ich mit kurzer Unterbrechung kontinuierlich als Teil eines Führungstandems. Die aktuelle „Doppelspitze" im Referat 4.1.5 zusammen mit meiner Kollegin Claudia Waas ist die dritte personelle Konstellation, die ich in diesen acht Jahren kennenlernen durfte.

Frau Waas: Nach Rückkehr aus meiner ersten Elternzeit Mitte 2015 habe ich mein Arbeitszeitmodell von Vollzeit auf Teilzeit umgestellt. Seitdem nehme ich meine Aufgabe als Referatsleiterin im DPMA als Teil eines Führungstandems wahr – zunächst in unserer Rechtsabteilung und seit Anfang 2016 in neuer Zusammensetzung im Personalbereich.

Mit einem Tandem verbindet man eine flotte Fahrt bei geteilter Mühe. Welches sind die Vorteile des Führungstandems?

Frau Amendt: Für mich persönlich besteht der große Vorteil darin, auch als Teilzeitbeschäftigte weiterhin eine verantwortungsvolle Führungsaufgabe in unserem Haus wahrnehmen zu können. Dank des Tandems ist es mir dabei problemlos möglich, einen Teil meiner Arbeitszeit vom Telearbeitsplatz aus einzubringen. Dies erleichtert mir in hohem Maß die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Zudem schätze ich die Vorzüge, mich sowohl zu fachlichen Fragen als auch zu Führungsthemen auf Augenhöhe austauschen und abstimmen zu können. Für das DPMA besteht der Vorteil darin, das Potenzial erfahrener und oftmals leistungsstarker Führungskräfte auch in Phasen familienbedingter Teilzeit bestmöglich nutzen zu können. Und für die übrigen Angehörigen unseres Referats ist trotz Teilzeit und Telearbeit eine nahezu uneingeschränkte Verfügbarkeit der Referatsleitung gewährleistet.

Frau Waas: Leider ist die Möglichkeit, in Teilzeit eine Führungsposition wahrnehmen zu können, in der heutigen Arbeitswelt nach wie vor keine Selbstverständlichkeit.

Gibt es denn überhaupt Nachteile im Arbeitsalltag des Führungstandems?

Frau Waas: Die Arbeit im Führungstandem bedarf intensiver Abstimmung, was einen erhöhten zeitlichen Aufwand darstellt. Wenn ein Führungstandem gut eingespielt ist, passiert die Abstimmung aber oft auch ganz selbstverständlich und nebenbei. Dennoch kommt es manchmal vor, dass man im Gespräch eine Frage nicht sofort beantworten kann, wenn die Tandempartnerin gerade nicht dabei ist und man den Punkt für abstimmungsbedürftig hält. In der Regel ist aber Verständnis da, wenn man sagt, dass man sich gerne noch untereinander abstimmen möchte.

Frau Amendt: Außerdem zahlt sich dieser zusätzliche Aufwand doch auch aus, weil viele Themen dadurch ausführlich diskutiert und beleuchtet werden.

Sind Ihnen auch Vorbehalte gegenüber dem Führungstandem begegnet?

Frau Amendt: Anfangs besteht regelmäßig Unsicherheit, ob die Verfügbarkeit der Führungskraft ausreichend sichergestellt ist. Auch bei Führungs-



tandems stellt sich die Frage gleichermaßen, da bei zwei Teilzeitkräften aufgrund der familiären Aufgaben zumeist die Nachmittagsstunden nicht abgedeckt sind. Bei Doppelspitzen kommt dann regelmäßig die Frage nach der Aufgabenverteilung und Zuständigkeit hinzu. Nach meiner Erfahrung lassen sich diese Herausforderungen und Unsicherheiten aber durch klare Absprachen und eine offene Kommunikation lösen.

Und wie läuft das Führungstandem im Berufsalltag, wie sieht Ihre „Fahrpraxis“ aus?
Frau Waas: Eine gute Zusammenarbeit der beiden Führungskräfte ist in einem Führungstandem entscheidend. Aus meiner Sicht kann ein Tandem sonst nicht funktionieren. Hierzu gehört viel Kommunikation und gegenseitige Information, aber auch Offenheit, wenn man einmal etwas unterschiedlich sieht. Ganz wichtig ist auf jeden Fall, dass beide gemeinsam „an einem Strang ziehen“ und geschlossen auftreten. Bei uns im Referat haben wir die Aufgaben – mit Ausnahme einiger zentraler Themen – aufgeteilt. So ist klar, wer vorrangig Ansprechpartnerin für ein bestimmtes Thema ist. Das ist für die Kolleginnen und Kollegen wichtig, aber auch, dass wir untereinander wissen, wer sich worum kümmert. Dies schließt natürlich nicht aus, dass wir beide prinzipiell zu allen Themen auf dem Laufenden sind, um etwa in Besprechungen oder bei Nachfragen Auskunft geben zu können oder im Vertretungsfall ein Thema weiterzuführen.

Frau Amendt: Ich halte es für unerlässlich, dass die Chemie zwischen den Tandempartnern stimmt. Das bedeutet nicht, dass man sich möglichst ähnlich sein muss. Doch die grundlegenden Vorstellungen – sowohl zu fachlichen Fragen als auch zum gemeinsamen Führungsverständnis – sollten übereinstimmen. Zudem halte ich es für wichtig, dass man einander Vertrauen entgegenbringt und miteinander lachen kann!

Ihr Praxis-Tipp: Wie stellen Sie sicher, dass in Ihrem Referat der Informationsfluss trotz geteilter Aufgaben in alle Richtungen fließt?
Frau Waas: Der Austausch erfolgt am Tag mehrmals, ganz spontan und nach Bedarf – manchmal nur ganz kurz, manchmal ausführlich. Grundsätzlich halten wir uns über alle wichtigen Entwicklungen auf dem Laufenden. Bei der Leitung eines Referats per Tandemführung muss man selbstverständlich abwägen, welche Informationen für die Tandempartnerin relevant sind und welche nicht, damit es nicht irgendwann zu viel wird.

Frau Amendt: Außerdem treffen wir uns wöchentlich zu einer Referatsrunde, um über aktuelle Vorgänge und anstehende Termine zu sprechen. Dadurch stellen wir sicher, dass alle Angehörigen des Referats über den eigenen Tellerrand hinaus informiert sind. Innerhalb unseres Tandems kommunizieren wir mehrmals täglich persönlich oder an Telearbeitstagen telefonisch. Zudem nutzen wir die Möglichkeiten der digitalen Kommunikation: Wir setzen uns bei E-Mails gegenseitig in Cc – das ist so einfach wie wirkungsvoll!

Frau Waas, Frau Amendt, wir danken Ihnen für das Gespräch.

Internationale Zusammenarbeit

Eine Vielzahl an internationalen und bilateralen Begegnungen, Heads Meetings auf Leitungsebene, von Großveranstaltungen wie der WIPO-Generalversammlung bis hin zu kleinen Arbeitsgesprächen unter IP-Fachleuten: Auch im vergangenen Jahr konnten wir die erfolgreiche Zusammenarbeit mit unseren internationalen Partnern im Bereich des geistigen Eigentums intensiv und global fortsetzen.

Von besonderer Bedeutung für den gewerblichen Rechtsschutz weltweit sind Innovationen zum Thema Industrie 4.0: Cloud Computing, Roboter und KI (künstliche Intelligenz), Smart Sensors (intelligente Sensoren), 3-D-Drucker und RFID (radio-frequency identification) sind die fünf Technologien, die diesen neuen Trend widerspiegeln.

Zu unseren Kooperationspartnern auf internationaler Ebene zählen:

» Europäisches Patentamt (EPA)

Im Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation (EPO) wird Deutschland unter anderem vom DPMA vertreten. Daneben nimmt unser Amt in Gremien und Arbeitsgruppen, etwa dem „Ausschuss für Technische und Operative Unterstützung“, starken Einfluss auf das europäische Patentsystem.

Es war der kürzeste Weg für einen Dienstantrittsbesuch: Nach seiner Ernennung im vergangenen Jahr kam der neue EPA-Präsident António Campinos zu einem Treffen mit Präsidentin Cornelia Rudloff-Schäffer ins DPMA. Die Hauptgebäude von EPA und DPMA liegen in München unmittelbar nebeneinander am Isarkanal.



EPA-Präsident Campinos zu Besuch bei DPMA-Präsidentin Rudloff-Schäffer

Im Fokus der Gespräche standen die IT-Projekte beider Ämter, zum Beispiel die Online-Anmeldung und die Integration nationaler Registereinträge des DPMA in das internationale Register des EPA. Präsident Campinos zeigte besonderes Interesse an der elektronischen Schutzrechtsakte des DPMA und den dort implementierten Geschäftsprozessen. Beide Amtsleitungen betonten die Bedeutung und die Vorteile einer engen Zusammenarbeit.

Europäische Zusammenarbeit

» Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO)

Am 24. Januar 1978 ist der völkerrechtliche Vertrag über die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Patent Cooperation Treaty, PCT) in Kraft getreten. Deutschland ist neben zwölf anderen Staaten von der ersten Stunde an Teil der nun 40-jährigen Erfolgsgeschichte des PCT. Das PCT-System mit derzeit 152 teilnehmenden Vertragsstaaten ermöglicht es Anmelderinnen und Anmeldern, durch Einreichung einer einzigen internationalen Anmeldung gleichzeitig Patentschutz in einer großen Anzahl von Ländern anzustreben. Deutsche PCT-Anmeldungen rangierten 2017 an vierter Stelle (nach den Anmeldungen aus den USA, China und Japan). Die Ausführungsordnung zum PCT-Verfahren wird ständig weiterentwickelt. Das DPMA beteiligt sich im Rahmen der PCT Working Group und anderer Gremien an den Entscheidungsprozessen zur Regelung der Verfahrensabläufe im Sinne unserer Kunden.

Seit 2013 veranstaltet unser Amt in Zusammenarbeit mit der WIPO jährlich ein WIPO Roving Seminar in Deutschland. Im vergangenen Jahr

www.dpma.de/dpma/wir_ueber_uns/kooperation/europaeisch



WIPO Roving Seminar 2018

fand das WIPO Roving Seminar im Informationszentrum Technik und Patente an der TU Dortmund statt. Die Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmer konnten sich dort ausführlich über die Dienstleistungen und Datenbanken der WIPO informieren.

Die Broschüre „Ein Leitfaden für die wichtigsten WIPO-Dienste“ finden Sie auf unseren Internetseiten zur internationalen Kooperation.

Internationale Zusammenarbeit

» Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Wir arbeiten im Rahmen des Europäischen Marken- und Geschmacksmuster-Netzwerks insbesondere mit dem EUIPO zusammen. Neben der Beteiligung im Verwaltungsrat und bei den regelmäßig stattfindenden Verbindungstreffen wirkt unser Amt an verschiedenen europäischen Konvergenzprogrammen mit. In diesen Projekten arbeiten EUIPO, nationale Markenämter aus den EU-Mitgliedstaaten und Nutzervereinigungen zusammen, um Unterschiede in der Prüfungspraxis im Marken- und Designbereich anzugleichen. 2018 waren wir Gastgeber zweier Arbeitsgruppensitzungen zu den Konvergenzprogrammen CP8 und CP9, die markenrechtliche Themen betreffen.

>> Über den 10. Deutschen Tag, der Anfang 2018 im EUIPO stattfand, berichten wir auf Seite 46.

» Patentämter im Netzwerk Patent Prosecution Highway

Auch im Jahr 2018 hat das DPMA innerhalb des Netzwerks des Global Patent Prosecution Highway (GPPH) intensiv mit den Partnerämtern zusammengearbeitet. Neben dem DPMA nehmen insgesamt 24 Ämter am GPPH teil. Das Netzwerk ermöglicht die gegenseitige Nutzung von Arbeitsergebnissen der teilnehmenden Ämter. Dadurch können das Patentprüfungsverfahren beschleunigt und die Qualität der Prüfung verbessert werden.

Da die Nationalbehörde für geistiges Eigentum der Volksrepublik China (CNIPA) nicht am GPPH teilnimmt, unterhält das DPMA ein bilaterales PPH-Pilotprojekt mit der CNIPA. DPMA und CNIPA haben die Laufzeit im vergangenen Jahr um weitere drei Jahre bis zum 22. Januar 2021 verlängert und führen damit die langjährige und enge Zusammenarbeit fort.

» B+ Gruppe für eine internationale Patentrechtsharmonisierung

Die im Rahmen der sogenannten B+ Gruppe (EU- und EPO-Mitgliedstaaten, EU-Kommission, EPA, Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, Republik Korea und USA) seit 2014 geführten Diskussionen zur internationalen Harmonisierung des materiellen Patentrechts wurden unter aktiver Beteiligung von Fachleuten des DPMA sowie Vertretern des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) unter anderem bei einem Treffen im September 2018 in Genf weitergeführt. Mit Nutzern aus den jeweiligen Regionen wurden insbesondere Themen wie Stand der Technik, Neuheitsschonfrist/unschädliche Offenbarungen, kollidierende Anmeldungen und Vorbenutzungsrechte weiterbearbeitet.

» International Trademark Association (INTA)

Im DPMA findet jährlich ein INTA-Seminar zu unterschiedlichen Markenthemen statt, zuletzt am 8. Februar 2018. Zum Teilnehmerkreis zählen Paralegals, Patentanwalts-, Rechtsanwaltsfachangestellte sowie Markensachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter.

Ende des vergangenen Jahres besuchten Meike Urban, designierte Präsidentin der INTA, und die für Europa zuständige Hélène Nicora das DPMA, um mit Präsidentin Rudloff-Schäffer und der Leiterin unserer Hauptabteilung 3 (Marken und Designs), Barbara Preißner, die neuesten Entwicklungen und Strategien insbesondere im Markenbereich zu erörtern.



Treffen von Amtsleitung und INTA-Delegation

www.dpma.de/dpma/wir_ueber_uns/kooperation/international/



Vereinigtes Königreich

Drei Patentprüfer des UK IPO besuchten im Rahmen des jährlichen Erfahrungsaustauschs das DPMA und erörterten gemeinsam mit den deutschen Kolleginnen und Kollegen spezielle Aspekte des Patentprüfungsverfahrens. Darüber hinaus trafen sich in München ein Experte des UK IPO und unsere Fachleute aus dem Qualitätsmanagement zu Gesprächen rund um die Qualitätssicherung in der Patentprüfung.

Russische Föderation

In Zusammenarbeit mit der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) informierten sich russische Fachleute bei uns über das Verfahren zur Eintragung geografischer Herkunftsangaben.



Dänemark

Der Generaldirektor des Dänischen Patent- und Markenamts, Sune Stampe Sørensen, besuchte das DPMA zu einem Austausch auf Leitungsebene. Präsidentin Rudloff-Schäffer informierte über die neuesten Anmeldezahlen sowie über die Entwicklungen im Strategieprozess des DPMA. Generaldirektor Sørensen erläuterte seinerseits aktuelle Projekte des Dänischen Patent- und Markenamts, insbesondere auch zur Sensibilisierung, und betonte die Bedeutung der IT-Infrastruktur für das Patentprüfungsverfahren. Weitere Themen waren die Nutzung der elektronischen Recherchesysteme und die elektronische Aktenbearbeitung im DPMA.



Schweden

Auf Einladung von Präsidentin Rudloff-Schäffer kam der neue Generaldirektor des Schwedischen Patentamts (PRV), Peter Strömbäck, zu einem Treffen nach München. Themen waren die strategischen Ausrichtungen der beiden Ämter, aktuelle Trends in verschiedenen Technologiefeldern sowie die Information der Öffentlichkeit über gewerbliche Schutzrechte, insbesondere mit Blick auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU).



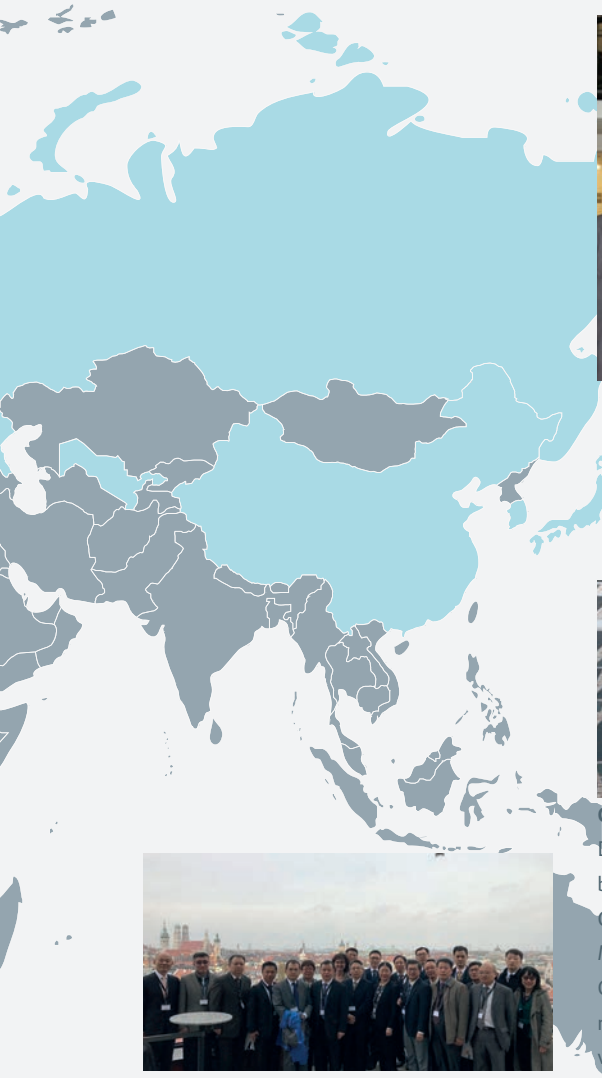
Republik Korea

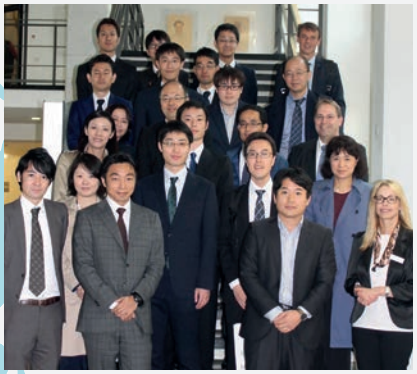
Im Rahmen des Austauschprogramms besuchten drei Patentprüferinnen und ein Patentprüfer unseres Amtes das Koreanische Amt für geistiges Eigentum (KIPO). Expertinnen und Experten beider Ämter diskutierten bei Treffen im DPMA unter anderem über das Patentprüfungsverfahren im Bereich der Chemie und die Richtlinien für das Prüfungsverfahren bei ergänzenden Schutzzertifikaten (SPC).



Usbekistan

Mit Unterstützung und auf Initiative der WIPO besuchte der stellvertretende Leiter der Agentur für geistiges Eigentum der Republik Usbekistan, Makhsud Bobojanov, 2018 mit seiner Delegation das DPMA. Die Gäste erhielten während ihres mehrtägigen Studienbesuchs einen umfassenden Einblick in das deutsche System des gewerblichen Rechtsschutzes und die Arbeit des DPMA.





Japan

Bereits seit dem Jahr 2000 tauschen sich deutsche und japanische Patentprüferinnen und -prüfer regelmäßig über ihre Arbeit aus. Im vergangenen Jahr besuchten zwei Patentprüfer des DPMA zu diesem Zweck das Japanische Patentamt (JPO) in Tokio.

Fachleute des JPO und der japanischen Industrie erhielten bei mehreren Gelegenheiten Einblicke in die Arbeit des DPMA. Gemeinsam mit unseren Expertinnen und Experten tauschten sie sich zu Themen wie Urheberrecht und Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) aus.

Studienbesuch von Richterinnen und Richtern aus Shanghai



China

Die langjährige Partnerschaft mit der Nationalbehörde für geistiges Eigentum der Volksrepublik China (ehemals „SIPO“, seit August 2018 *China National Intellectual Property Administration*, CNIPA) wurde im vergangenen Jahr unter anderem durch ein Treffen auf Leitungsebene intensiviert. Mehrere Besuchergruppen mit Fachleuten des gewerblichen Rechtsschutzes aus verschiedenen chinesischen Provinzen informierten sich über die Arbeit des DPMA. Zudem fand 2018 ein weiterer Erfahrungsaustausch zur Patentprüfung statt: Zwei Patentprüferinnen und ein Patentprüfer der CNIPA waren bei uns in München zu Gast und erhielten Einblick in die Patentprüfung im DPMA.

Eine hochrangige CNIPA-Delegation unter der Leitung von Commissioner Dr. Shen Changyu besuchte unser Amt im September 2018 zu einem gegenseitigen Austausch zu aktuellen Themen. So informierte Präsidentin Cornelia Rudloff-Schäffer die Gäste über neueste Entwicklungen im Patent- und Gebrauchsmusterbereich, die Umsetzung der Markenrechtsreform und unsere Einstellungsoffensive für eine auch personell gut aufgestellte Patentprüfung.

Dr. Shen erläuterte die Neustrukturierung der CNIPA und die Bündelung sämtlicher Aufgaben zum Schutz des geistigen Eigentums in einer Behörde. Seit März 2018 ist das chinesische Amt auch mit der Registrierung von Marken und dem Schutz von geografischen Herkunftsangaben befasst. Mit der Neuorganisation wurde die CNIPA im Bereich der neuen Staatlichen Wettbewerbsbehörde (*State Administration for Market Regulation*, SAMR) angesiedelt. Diese Neustrukturierung unterstreicht die Bedeutung des geistigen Eigentums in der Innovations- und Wirtschaftsstrategie Chinas.

Beide Amtsleitungen betonten die Bedeutung der bilateralen Zusammenarbeit zwischen DPMA und CNIPA. Die Zusammenarbeit im Bereich Gebrauchsmusterverfahren sowie der Austausch zu den Themen Industrie 4.0, Künstliche Intelligenz und Blockchain wurde ins Auge gefasst. Für 2019 und 2020 wurden gemeinsame Symposien in Deutschland und China verabredet.

10. Deutscher Tag beim EUIPO

Am 24. Januar 2018 fand im Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) in Alicante der 10. Deutsche Tag statt. Der Deutsche Tag wird vom DPMA und dem EUIPO gemeinsam organisiert und bietet Nutzern Gelegenheit, vor Ort in Alicante aktuelle Fragen rund um die Tätigkeit des EUIPO zu diskutieren. Zu den Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus Wirtschaft, Anwaltschaft und Fachverbänden gehörten 2018 erstmalig auch Interessierte aus Österreich.

Nach der Begrüßung durch den (zum damaligen Zeitpunkt stellvertretenden) Exekutivdirektor des EUIPO, Christian Archambeau, wurden verschiedene Fragen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer diskutiert. Es ging unter anderem um die Anforderungen, die das EUIPO an den Nachweis der Benutzung einer Marke stellt.

Im Fokus der Veranstaltung standen insbesondere aktuelle Entwicklungen im Zuge der EU-Markenrechtsreform. So berichtete das EUIPO unter anderem über die ersten Erfahrungen mit der neu eingeführten Gewährleistungsmarke. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erörterten diverse Verfahrensfragen im Zusammenhang mit der im EUIPO bereits umgesetzten EU-Markenrechtsreform. Beispiele sind die Aussetzung von Verfahren und die Behandlung von Marken, die vor der Reform angemeldet wurden.

Das EUIPO informierte zudem über seinen Strategieplan bis zum Jahr 2020, das Akademie-Online-Lernportal und aktuelle Entwicklungen der Europäischen Kooperationsprojekte. Hier wurde der Beitritt des DPMA zur Datenbank Designview im Jahr 2017 hervorgehoben (über Designview können Daten zu eingetragenen Designs abgerufen werden). Abschließend gab der Vorsitzende der 4. Beschwerdekammer, Detlef Schennen, einen Überblick über anhängige Verfahren vor der Großen Beschwerdekammer des EUIPO.



Teilnehmerinnen und Teilnehmer des 10. Deutschen Tages

KURZ ERKLÄRT

Datenschutz im DPMA

Das Jahr 2018 wird vermutlich als Jahr des Datenschutzes in die Geschichte eingehen, nicht zuletzt wegen des Geltungsbeginns der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) am 25. Mai 2018. Auch im DPMA nehmen wir den Schutz der Daten unserer Kundinnen und Kunden sowie unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehr ernst – und das schon seit vielen Jahren.

Bei uns im DPMA hat sich bereits seit Langem eine Zweiteilung der Zuständigkeiten bewährt:

Die **behördliche Datenschutzbeauftragte** ist mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einer Stabsstelle direkt bei der Amtsleitung angesiedelt. Sie ist weisungsfrei und erfüllt die in Artikel 39 DSGVO vorgesehenen Aufgaben: Zusammen mit ihren Kolleginnen und Kollegen berät sie insbesondere das Haus und die Amtsleitung in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten und hat stets ein offenes Ohr für die datenschutzrechtlichen Fragen der Beschäftigten. Zugleich ist sie erste Ansprechpartnerin für alle, die Fragen rund um die Datenverarbeitung durch das DPMA haben. Ihre Kontaktdaten sind daher auch auf den Internetseiten des DPMA veröffentlicht.

Zu den Aufgaben des behördlichen Datenschutzes gehört es aber auch zu überwachen, ob die datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Zudem gibt die Stabsstelle quartalsmäßig einen internen Newsletter zu datenschutzrechtlichen Themen heraus und schult regelmäßig Beschäftigte des DPMA.

Daneben berät auch das datenschutzrechtlich spezialisierte Justiziariat in unserer Rechtsabteilung als **administrativer Datenschutz** die Fachbereiche des DPMA, die für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich sind, bei der Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben in der täglichen Arbeit.

Durch die Datenschutz-Grundverordnung haben sich die gesetzlichen Grundlagen für das DPMA nur teilweise geändert. Die schon bisher geltenden Spezialregelungen in den Schutzrechtsgesetzen gelten nach unserer Auffassung über die Öffnungsklausel des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e, Absatz 2 DSGVO in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des neuen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG neu) weiter. Sie wurden bei der Umsetzung der DSGVO durch den deutschen Gesetzgeber noch um neue Vorschriften ergänzt. Diese regeln, wie die Betroffenenrechte im Hinblick auf die öffentlichen Register des DPMA ausgeübt werden können.

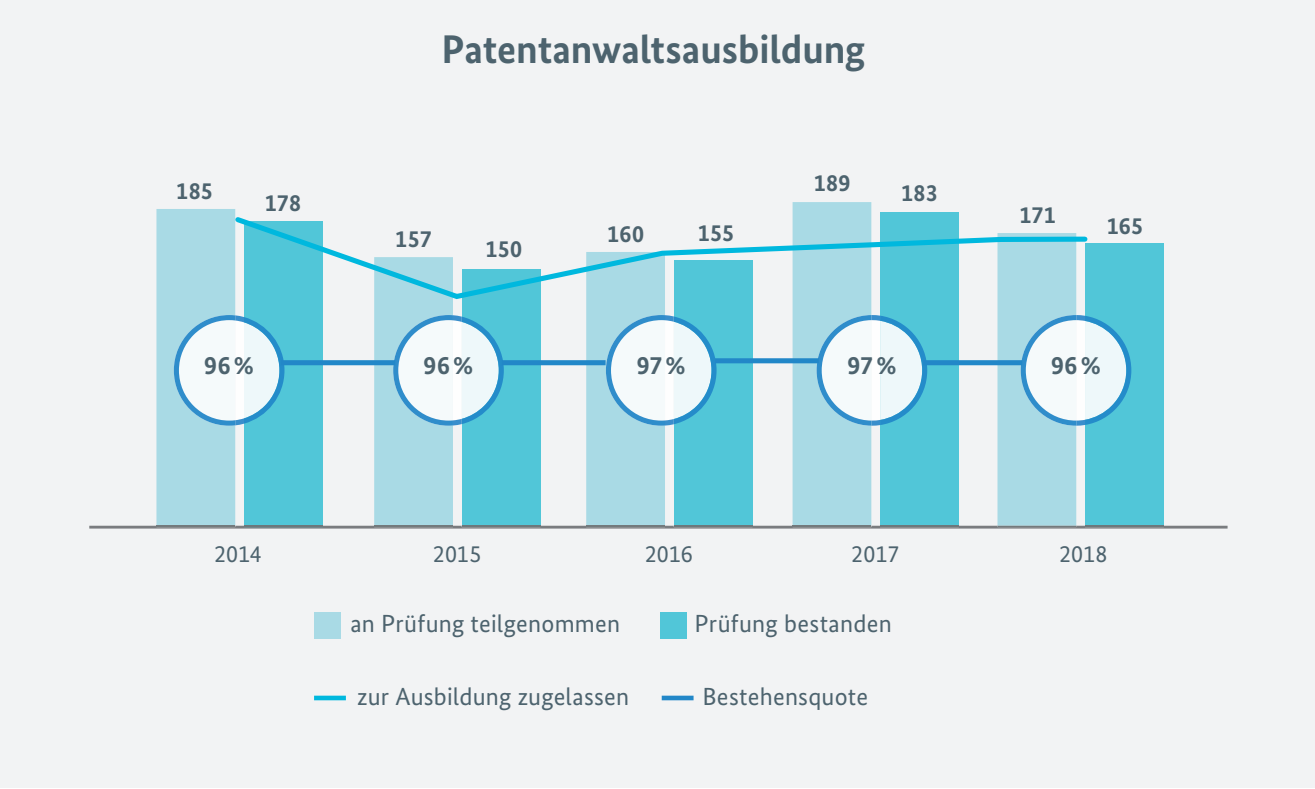
Im DPMA haben wir schon über ein Jahr vor Geltungsbeginn der DSGVO begonnen zu analysieren, welche Änderungen sich ergeben und inwiefern Prozesse, Zuständigkeiten, Meldeketten und Informationen anzupassen oder auch neu zu schaffen sind. Die Datenschutz-Grundverordnung hat ja auch neue Instrumente wie zum Beispiel die Datenschutz-Folgenabschätzung geschaffen, die es in dieser Art vorher noch nicht gab. Wir haben viel unternommen, um den Anforderungen der DSGVO gerecht zu werden. Unsere Datenschutzerklärung im Internet haben wir angepasst. Zu den vielen Details, die neu überdacht und geregelt werden mussten, gehören beispielsweise die Anpassung von Verträgen oder auch der Umgang mit personenbezogenen Daten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Veranstaltungen des DPMA, denen umfangreiche Informationen zur Verfügung zu stellen sind. Die Beschäftigten des DPMA wurden – und werden – zu den geänderten Regelungen geschult.

Wir werden auch weiterhin mit großem Interesse verfolgen, wie die Aufsichtsbehörden und Gerichte die neuen Vorschriften auslegen. Dabei könnte sich auch Anpassungsbedarf für unsere internen Regelungen ergeben, der nach dem heutigen Kenntnisstand noch nicht absehbar ist. Das DPMA wird die Entwicklung nicht zuletzt in Ihrem Interesse aufmerksam verfolgen, damit der Datenschutz bestmöglich in unserer täglichen Arbeit umgesetzt werden kann.

>> Sollten Sie Fragen zu diesem Thema haben, erreichen Sie den behördlichen Datenschutz unter der E-Mail-Adresse **datenschutz@dpma.de**

Patentanwalts-ausbildung

Das Interesse am Beruf der Patentanwältin oder des Patentanwalts hält ungebrochen an. Im vergangenen Jahr konnten wir 170 Kandidatinnen und Kandidaten zur Patentanwaltsausbildung zulassen.
Im Jahr 2018 absolvierten 165 von 171 Prüflingen erfolgreich die deutsche Patentanwaltsprüfung. Die Bestehensquote lag bei 96,49 Prozent. Damit haben die Patentanwaltskandidatinnen und -kandidaten wiederum ein herausragendes Ergebnis erreicht.



Patentanwaltsausbildung damals und heute

Wie hat sich die mit unserem Amt so eng verbundene Ausbildung in den vergangenen 30 Jahren verändert? Wir haben die beiden Ausbildungsjahre 1988 und 2018 unter die Lupe genommen.

Die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Ausbildung zur Patentanwältin oder zum Patentanwalt mögen in den Jahren 1988 und 2018 erhebliche Unterschiede aufweisen, doch es gibt auch eine Gemeinsamkeit: Heute wie vor 30 Jahren suchen Kanzleien und Patentabteilungen in Unternehmen händeringend nach Kandidatinnen und Kandidaten mit Studienabschlüssen bevorzugt in den Fächern Elektrotechnik und Maschinenbau. Damals löste man den Nachwuchsmangel dadurch auf, dass auch Absolventinnen und Absolventen anderer Studienrichtungen – etwa Wirtschaftsingenieurwesen, Forstwirtschaft, Holzwirtschaft oder Geologie – in

Patentanwaltsausbildung

www.dpma.de/dpma/wir_ueber_uns/weitere_aufgaben/patentanwaltsausbildung/ www.patentanwalt.de/de/

das interessante und vielseitige Berufsfeld einsteigen konnten. In der heute globalisierten Berufswelt machen häufig Kandidatinnen und Kandidaten mit (gleichwertigen) ausländischen technischen oder naturwissenschaftlichen Studienabschlüssen den nationalen Mangel wett.

Seit Oktober 2017 richtet sich die Ausbildung nach der reformierten Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung. Wesentliche Unterschiede gegenüber früher finden sich unter anderem in der Dauer der Ausbildung und in der „Alimentation" der Patentanwaltskandidatinnen und -kandidaten: 1988 war es beispielsweise nicht unüblich, dass sich die Patentanwaltsbewerberinnen und -bewerber erst nach einer erfolgreichen ein- bis zweijährigen „Probezeit" als Kandidatinnen und Kandidaten anmeldeten. Die Ausbildung selbst dauerte häufig länger als die vorgeschriebenen 26 Monate. In der schnelllebigen Arbeitswelt des Jahres 2018 ist eine derartige Vorlaufzeit nahezu undenkbar und die Dauer der Ausbildung in einer Patentanwaltskanzlei oder in einer Patentabteilung eines Unternehmens ist nunmehr durch die Verordnung auf eine Höchstdauer von drei Jahren begrenzt.

1988 folgte auf die anwaltliche Ausbildung das sogenannte Amtsjahr, also die einjährige Ausbildung bei den Patentbehörden: vier Monate beim Deutschen Patentamt (DPA) beziehungsweise – seit 1. November 1998 – beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) und acht Monate beim Bundespatentgericht (BPatG). Heute dauert dieser Ausbildungsabschnitt insgesamt nur noch acht Monate: zwei Monate beim DPMA und sechs Monate beim BPatG. Der Grund hierfür: Die Ausbildung im allgemeinen Recht absolvieren die Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr bei den Patentbehörden, sondern berufsbegleitend an der FernUniversität in Hagen.

>> Eine detaillierte Statistik zum Patentanwalts- und Vertreterwesen finden Sie im Kapitel „Statistiken" auf Seite 108.

Die wirtschaftliche Absicherung der Patentanwaltsbewerberinnen und -bewerber war 1988 noch Aufgabe des Staates. Jede Kandidatin und jeder Kandidat erhielt damals eine steuerfinanzierte (nicht rückzahlbare) Unterhaltsbeihilfe in Höhe von durchschnittlich 2000 Mark pro Monat. Solche Wohltaten gibt es heute nicht mehr. Sollten Bewerberinnen oder Bewerber überhaupt einen Anspruch auf finanzielle Zuwendung haben, erhalten sie nur noch ein Unterhaltsdarlehen, welches – zudem verzinst mit drei Prozent – zurückzuzahlen ist.

Die Eignungsprüfung von europäischen Patentanwältinnen und Patentanwälten

Seit Inkrafttreten des „Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland" (EuPAG) am 18. Mai 2017 können ausländische europäische Patentanwälte nicht mehr unmittelbar einen Antrag auf Zulassung zur sogenannten Eignungsprüfung stellen. Vielmehr prüfen wir zunächst auf Antrag, ob die ausländische europäische Patentanwältin oder der ausländische europäische Patentanwalt eine gleichwertige Berufsqualifikation aufweist. Ist dies nicht der Fall, ist eine Eignungsprüfung zu absolvieren. Diese besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

Der schriftliche Teil umfasst vier Klausuren. Die Schwerpunkte liegen auf den Fächern

» Patent- und Gebrauchsmusterrecht,
» Marken- und Designrecht,
» Bürgerliches Recht,
» Handelsrecht,
» Zivilprozessrecht sowie
» Recht der Arbeitnehmererfindungen.

Wir lassen die Prüflinge zum mündlichen Teil zu, wenn sie mindestens zwei der vier Klausuren bestanden haben.

Aufsicht nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz

Wer ein urheberrechtlich geschütztes Werk, etwa einen Film, einen Text oder ein Musikstück, nutzen – es beispielsweise vervielfältigen oder öffentlich vorführen – möchte, braucht grundsätzlich die vorherige Erlaubnis der Urheberin oder des Urhebers. Da dies tatsächlich nahezu unmöglich ist, nehmen Verwertungsgesellschaften die Rechte von Kreativen kollektiv wahr. Sie vergeben Lizenzen, mit denen sie die Nutzung der Werke gestatten, und ziehen dafür Vergütungen ein. Die Einnahmen verteilen sie anschließend auf der Grundlage von Verteilungsplänen an die berechtigten Urheberinnen und Urheber. Verwertungsgesellschaften werden auf diese Weise treuhänderisch tätig. Zudem besitzen sie, weil sie sich in der Regel auf ein bestimmtes kreatives Gebiet konzentrieren, eine Monopolstellung.

Aus diesen Gründen unterliegen Verwertungsgesellschaften nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) der Aufsicht durch das DPMA. Als Aufsichtsbehörde werden wir im öffentlichen Interesse tätig und achten darauf, dass die Verwertungsgesellschaften ihren Verpflichtungen nach dem VGG nachkommen. Dabei nehmen wir auch Eingaben und Beschwerden von Berechtigten und Nutzern zum Anlass einer Prüfung. Die 13 derzeit in Deutschland bestehenden Verwertungsgesellschaften erwirtschafteten im Jahr 2017 insgesamt Einnahmen in Höhe von etwa 2 Milliarden Euro (die Zahlen für 2018 lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor). Die auf die einzelnen Verwertungsgesellschaften entfallenden Beträge ergeben sich aus der Tabelle auf Seite 51.

Seit Herbst 2018 liegt uns ein Antrag auf Erlaubnis einer weiteren Verwertungsgesellschaft vor. Möchte eine Verwertungsgesellschaft in Deutschland Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte wahrnehmen, so bedarf sie nach dem VGG grundsätzlich der Erlaubnis. Die Erlaubnispflicht ermöglicht eine Vorabkontrolle und stellt sicher, dass nur solche Verwertungsgesellschaften Rechte wahrnehmen, die dazu

» effektiv,
» wirtschaftlich und
» zuverlässig

in der Lage sind. Über den Antrag auf Erlaubnis entscheiden wir im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt.

Nicht erlaubnis-, aber anzeigepflichtig sind abhängige und unabhängige Verwertungseinrichtungen. Seit Einführung des VGG im Jahr 2016 unterliegen auch sie unserer Aufsicht. Abhängige Verwertungseinrichtungen sind Tochtergesellschaften einer oder mehrerer Verwertungsgesellschaften. Soweit sie selbst wie Verwertungsgesellschaften tätig werden, müssen auch sie die Vorschriften des VGG beachten. Unabhängige Verwertungseinrichtungen sind in der Regel gewinnorientierte Einrichtungen, die sich von Verwertungsgesellschaften vor allem dadurch unterscheiden, dass es nicht die Kreativen selbst sind, die sich in ihnen zusammengeschlossen haben. Auch für sie bestimmt das VGG Pflichten, deren Einhaltung wir beaufsichtigen. Bis Ende 2018 haben sieben abhängige und zwei unabhängige Verwertungseinrichtungen ihre Tätigkeit beim DPMA angezeigt.
Die Mitgliederversammlung der Verwertungsgesellschaft WORT hat im Jahr 2018 unter anderem die Vor-



aussetzungen geändert, unter denen Herausgeber von Sammlungen von Werken (etwa von Lexika, Handbüchern oder juristischen Kommentaren) an der Ausschüttung der Einnahmen beteiligt werden. Diese Änderungen haben wir als zuständige Aufsichtsbehörde geprüft und begleitet.

Im Herbst 2018 hat der deutsche Gesetzgeber eine Änderung des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) zur Umsetzung der sogenannten „Marrakesch-Richtlinie“ (EU) 2017/1564 beschlossen. Die neuen gesetzlichen Regelungen in den §§ 45b bis 45d UrhG sehen einen verbesserten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken zugunsten von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung vor. Damit verbunden ist auch eine neue Aufgabe des DPMA: Ab 1. Januar 2019 werden wir auch sogenannte „befugte Stellen“ beaufsichtigen. Befugte Stellen sind Blindenbibliotheken und vergleichbare Einrichtungen, die in gemeinnütziger Weise Bildungsangebote oder barrierefreien Lese- und Informationszugang für Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung zur Verfügung stellen. Über die Umsetzung der „Marrakesch-Richtlinie“ berichten wir ausführlich im Kapitel „Unser Ausblick 2019“ auf Seite 87.

Register anonymer und pseudonymer Werke

Urheberinnen und Urheber können für Werke, die sie anonym oder pseudonym veröffentlicht haben, ihren wahren Namen in das von uns geführte Register eintragen lassen. Die Eintragung setzt die urheberrechtliche Regelschutzdauer in Gang. Bei anonymen und pseudonymen Werken erlischt das Urheberrecht 70 Jahre nach Veröffentlichung beziehungsweise Schaffung des Werks. Wird der wahre Name der Urheberin oder des Urhebers jedoch in das Register beim DPMA eingetragen, erlischt das Urheberrecht wie bei allen nicht anonym oder pseudonym veröffentlichten Werken erst 70 Jahre nach ihrem beziehungsweise seinem Tod. Statistische Daten finden Sie in der Tabelle auf Seite 108.

Register vergriffener Werke

Außerdem führen wir beim DPMA das Register vergriffener Werke. Es ist über unsere Internetseite frei zugänglich und informiert darüber, dass eine Verwertungsgesellschaft beabsichtigt, Rechte an bestimmten vergriffenen Werken zu lizenzieren. Dadurch können Bibliotheken, Archive oder andere gemeinnützige Einrichtungen diese Werke digitalisieren und der Öffentlichkeit zugänglich machen. Bis Ende 2018 wurden 23 733 Eintragungen vorgenommen.

Erträge der Verwertungsgesellschaften im Jahr 2017

	Verwertungsgesellschaften	Haushaltsvolumen[1] 2017
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, rechtsfähiger Verein kraft Verleihung	1.074,323 Mio. Euro
GVL	Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH	310,056 Mio. Euro
VG WORT	Verwertungsgesellschaft WORT, rechtsfähiger Verein kraft Verleihung	296,268 Mio. Euro
VG Musikedition	Verwertungsgesellschaft Musikedition, rechtsfähiger Verein kraft Verleihung	6,808 Mio. Euro
VG Bild-Kunst	Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, rechtsfähiger Verein kraft Verleihung	130,054 Mio. Euro
GÜFA	Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH	9,332 Mio. Euro
VFF	Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH	55,086 Mio. Euro
VGF	Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH	17,484 Mio. Euro
GWFF	Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH	87,545 Mio. Euro
AGICOA	AGICOA Urheberrechtsschutz-Gesellschaft mbH	23,352 Mio. Euro
VG Media	Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH	46,181 Mio. Euro
TWF	Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH	5,949 Mio. Euro
GWVR[2]	Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten mbH	1 134 Euro
Summe		**2.056,490 Mio. Euro**

[1] Erfasst sind jeweils Erträge aus der Einräumung von Nutzungsrechten, aus Vergütungsansprüchen, Wertpapier- und Zinseinkünfte sowie sonstige betriebliche Erträge.
[2] Erlaubnis wurde im September 2014 erteilt.

VOR 25 JAHREN

Eröffnung der DPMA-Außenstelle in Hauzenberg

Gleich zwei Ereignisse sind am 17. September 2018 in Hauzenberg im Landkreis Passau im Rahmen einer Feierstunde gewürdigt worden: Die Außenstelle des DPMA feierte im vergangenen Jahr ihr 25-jähriges Bestehen und unser Team Hauzenberg kann seine Erfolgsgeschichte nun in neuen Diensträumen fortschreiben!

Das Jubiläum unserer Außenstelle begingen wir zusammen mit der Einweihung des neuen Dienstgebäudes. Bei strahlendem Sonnenschein begrüßte Vizepräsidentin Christine Moosbauer neben den derzeitigen und ehemaligen DPMA-Mitarbeiterinnen in Hauzenberg auch viele Ehrengäste: die Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Rita Hagl-Kehl, MdB, und die 1. Bürgermeisterin der Stadt Hauzenberg, Gudrun Donaubauer, sowie weitere Vertreterinnen und Vertreter von Stadt und Landkreis. Mit dabei waren auch Kolleginnen und Kollegen aus München, die in besonderem Maße mit der Außenstelle Hauzenberg betraut waren oder sind. Ebenso waren die mit der Errichtung des neuen Dienstgebäudes beauftragten Personen unter den Gästen.





Gewürdigt wurde in diesem festlichen Rahmen die stets hervorragende und engagierte Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen und ehemaligen Mitarbeiterinnen aus Hauzenberg und das besondere Engagement bei dem zu bewältigenden Wandel von der Schreibkanzlei zum modernen Dienstleistungsbereich. Dies wurde noch unterstrichen durch die Ankündigung, dass in Kürze elf neue Mitarbeiterinnen hinzukommen werden.

„Unser Team Hauzenberg hat den Schritt in eine sichere Zukunft geschafft!“

- DPMA-Vizepräsidentin Christine Moosbauer -

Auch die anderen Rednerinnen und Redner betonten das Engagement der Mitarbeiterinnen und auch die gute Zusammenarbeit des DPMA mit der Stadt Hauzenberg. Besonders hervorgehoben wurde die Vorreiterrolle des DPMA bei der Digitalisierung, die gerade für die Wettbewerbsfähigkeit von ländlichen Regionen sehr wichtig ist. Staatssekretärin Hagl-Kehl übermittelte darüber hinaus die herzlichsten Glückwünsche der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz und versprach, sich stets für das DPMA und die Außenstelle Hauzenberg einzusetzen.

Nach einer symbolischen Schlüsselübergabe fand die Feierstunde ihren Ausklang bei einem Empfang in den neuen Räumen am Marktplatz 16 und einem kleinen Rundgang durch das Dienstgebäude.



Wie alles begann

Am 1. Februar 1993 wurde die Schreibkanzlei in Hauzenberg mit neun Schreibkräften einschließlich einer Schreibgruppenleiterin eröffnet. Vorangegangen war ein Aufruf des Deutschen Patentamts (DPA) in der Passauer Neuen Presse zur „Behördenverlagerung“, denn in München waren keine Schreibkräfte zu finden. Die Stadt Hauzenberg mit ihrem Bürgermeister Bernd Zechmann und unterstützt von dem damaligen Bundestagsabgeordneten Dr. Max Stadler bewarb sich daraufhin beim DPA. Der Landkreis Passau, insbesondere die Region Hauzenberg, litten unter dem Niedergang der Granitindustrie und Firmenschließungen im Textilsektor, die eine hohe Arbeitslosigkeit zur Folge hatten. Da kam der Aufruf des DPA gerade recht: In Hauzenberg gelang es auf Anhieb, gut ausgebildete und hoch motivierte Frauen für die Schreibaufgaben des DPA sowie des Bundespatentgerichts zu finden.

Im Wandel der Zeit

Die Außenstelle Hauzenberg wurde in den 1990er Jahren immer weiter ausgebaut, bis sie 1997 mit 22 Schreibkräften ihre höchste Mitarbeiterinnenzahl erreichte. Ihnen wurden die unterschiedlichsten Schreib- und Datenerfassungsarbeiten übertragen: Waren- und Dienstleistungsverzeichnisse, Adressenerfassung – AVA, schwierige und daher nicht scanbare Offenlegungs- und Patentschriften für **DEPATIS**.

Mit der flächendeckenden Einführung von Arbeitsplatz-Computern ging die Schreibgutmenge allerdings immer mehr zurück und nach Einführung der elektronischen Akte im Patent- und Gebrauchsmusterbereich im Juni 2011 war die Schreibkanzlei nicht mehr ausgelastet. Doch jede Veränderung bietet auch Chancen – und die wurden genutzt:

» Ein Team wurde in unseren First-Level-Kundenservice eingegliedert.
» Zwei Teams erfassen die von den Anmeldern in den Schriftsätzen im Patentverfahren genannte Literatur (Informationsbereitstellung) für die elektronische Aktenbearbeitung.

Es stimmt: Der Schritt in eine sichere Zukunft ist geschafft. Wir danken allen Kolleginnen in Hauzenberg für ihren erfolgreichen Einsatz auf diesem Weg und freuen uns auf die gemeinsame Fortsetzung!

Schiedsstellen beim Deutschen Patent- und Markenamt

Die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten verteilen sich innerhalb unserer Behörde auf über 100 Arbeitseinheiten, darunter Patent-, Marken-, Gebrauchsmuster- und Designabteilungen, Markenteams, Sachgebiete, Referate und Stabsstellen. Beim DPMA sind darüber hinaus zwei sehr wichtige Schiedsstellen angesiedelt. Sie unterbreiten den Verfahrensbeteiligten Einigungsvorschläge, die sie als verbindlich annehmen können. Die Beteiligten können den Vorschlägen jedoch auch widersprechen oder sich außeramtlich einigen. Die Besonderheit: Beide Schiedsstellen sind eigenständige Spruchkörper.

Schiedsstelle nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz

Ihre Zuständigkeiten nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) sind vielfältig:

Die Schiedsstelle
- schlichtet bei Streitigkeiten zwischen Nutzern und Verwertungsgesellschaften,
- schlägt Verträge zwischen Kabelnetzbetreibern und Sendeunternehmen sowie zwischen Gesamtvertragspartnern vor und
- entwickelt Vorschläge zur Regelung der gesetzlichen Vergütungsansprüche zu Speichermedien oder Vervielfältigungsgeräten und in diesem Zusammenhang auch zur vorläufigen Sicherung der Vergütungsansprüche der Zentralstelle für Überspielungsrechte (ZPÜ).

Letzteres ist in der Praxis der bisherige Schwerpunkt der Tätigkeit der Schiedsstelle.

Wichtige Entscheidungen der Schiedsstelle finden Sie auf unseren Internetseiten.

Sicherheitsleistungen

Im zurückliegenden Jahr hat die Schiedsstelle ihre Spruchpraxis zu Sicherheitsleistungen weiterentwickelt. Mit Beschluss vom 8. Februar 2018 hatte sie entschieden, dass ein Antrag auf Sicherheitsleistung, der nicht auf eine bezifferte Forderung im Hauptsacheverfahren zurückzuführen ist, zurückgewiesen werden muss. Das Oberlandesgericht München hat diese Auffassung bestätigt und ausgeführt, dass die Sicherheitsleistung nicht zur Erzwingung der Auskunftspflicht der Unternehmen dient, sondern zunächst diese durchgesetzt werden muss. Auf der Basis dieser Auskünfte kann die ZPÜ die Hauptsacheforderung beziffern und für diese eine Sicherheitsleistung beantragen.

Die Schiedsstelle hat jetzt in den Fällen, in denen für eine noch nicht bezifferbare Hauptsacheforderung ein Antrag auf Sicherheitsleistung gestellt wird, ihre bisherige Entscheidungspraxis, Auskunfts- und Vergütungsansprüche (wie stets auch beantragt) zugleich zu entscheiden, modifiziert. Denn die Schiedsstelle darf über einen Antrag auf Sicherheitsleistung nur dann entscheiden, wenn bei ihr noch ein Hauptsacheverfahren anhängig ist. Um das Recht der ZPÜ auf Sicherheitsleistungen nicht faktisch leerlaufen zu lassen, wird die Schiedsstelle künftig daher das auf die Vergütungsforderung gerichtete Feststellungsbegehren zurückstellen und zunächst nur über den Auskunftsantrag entscheiden.

www.dpma.de/dpma/wir_ueber_uns/weitere_aufgaben/verwertungsges_urheberrecht/schiedsstelle_vgg/entscheidungen/

Gesetzliche Vergütungsansprüche

Die Schiedsstelle hat 2018 auch ihre Spruchpraxis zu den gesetzlichen Vergütungsansprüchen weiterentwickelt. Für USB-Sticks und Speicherkarten schlägt sie gekoppelt an die Speicherkapazität jeweils eine Vergütung von 15 Cent und 35 Cent vor. Für Kassettenrekorder hat sie eine Vergütung von 62 Cent vorgeschlagen, für Tablets 4 Euro. Gerade diese Entscheidung hat neben viel Zuspruch auch viel Kritik ausgelöst. Die vorgeschlagene Vergütung weicht erheblich von der gesamtvertraglich vereinbarten Vergütung von 8,75 Euro (exklusive eines Gesamtvertragsrabattes von 20 Prozent) ab. Es stellt sich also die Frage nach dem Verhältnis von gesamtvertraglich vereinbarter Vergütung zu Nichtmitgliedsunternehmen der vertragsschließenden Verbände oder solchen Mitgliedsunternehmen, die dem Gesamtvertrag nicht beigetreten sind: Hat die gesamtvertraglich vereinbarte Vergütung für diese eine Indiz-, Vermutungs- oder sogar Bindungswirkung?

In Bezug auf Mitgliedsunternehmen, die dem Gesamtvertrag nicht beigetreten sind, hat der Bundesgerichtshof bereits entschieden, dass die gesamtvertraglich vereinbarte Vergütung (lediglich) die Wirkung eines Tarifangebots hat – vergleichbar der Tarifaufstellung nach § 38 VGG –, was im Prinzip ihre volle Überprüfung ermöglichen sollte. Das Verhältnis zu Nichtmitgliedsunternehmen ist gerichtlich noch nicht bewertet worden.
Entscheidungen zu diesem Themenkomplex sind in der ersten Jahreshälfte 2019 zu erwarten.

Schiedsstelle nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen

Häufig ist man sich gar nicht darüber bewusst, dass über 90 Prozent der beim DPMA zur Erteilung eines Patents oder zur Eintragung eines Gebrauchsmusters angemeldeten Erfindungen Arbeitsergebnisse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind.
Obgleich Arbeitsergebnisse arbeitsrechtlich stets dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin gehören, sind für diese Arbeitnehmererfindungen, die auch als Diensterfindungen bezeichnet werden, Besonderheiten zu beachten. Denn abweichend von der arbeitsrechtlichen Zuordnung des Eigentums an Arbeitsergebnissen gilt im Patentrecht das Erfinderprinzip. Das Recht auf das Patent hat nach § 6 Patentgesetz (PatG) der Erfinder oder die Erfinderin unabhängig davon, ob die Erfindung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses entstanden ist oder nicht. Ein Konflikt, den das Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (ArbnErfG) mit klaren Regelungen löst:



Macht der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin also von der Möglichkeit Gebrauch, das Recht auf das Patent in Anspruch zu nehmen, erhält der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin dafür einen zusätzlichen – vom Arbeitsentgelt unabhängigen – Vergütungsanspruch. Die Höhe des Vergütungsanspruchs regelt § 9 Absatz 2 ArbnErfG: „Für die Bemessung der Vergütung sind insbesondere die wirtschaftliche Verwertbarkeit der Diensterfindung, die Aufgaben und die Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb sowie der Anteil des Betriebes an dem Zustandekommen der Diensterfindung maßgebend." Diese unbestimmten Rechtsbegriffe führen jedoch leicht zu unterschiedlichen Bewertungen und manchmal auch zu Streit zwischen den Beteiligten, der aber nicht zu einer Belastung des Arbeitsverhältnisses werden soll. Deshalb hat der Gesetzgeber beim DPMA die Schiedsstelle nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen eingerichtet. Sie besteht in der Standardbesetzung aus einem oder einer Vorsitzenden mit der Befähigung zum Richteramt und zwei Patentprüfern oder Patentprüferinnen. Während die Vorsitzenden die Tätigkeit dauerhaft ausüben, werden die Patentprüferinnen und Patentprüfer gezielt nach ihrer besonderen technischen Fachkunde für das jeweilige Verfahren berufen. So ist die Schiedsstelle stets mit dem bestmöglichen rechtlichen und technischen Sachverstand ausgestattet.



2018 hat die Schiedsstelle 67 derartige Verfahren erledigt, wobei 68 Prozent ihrer Einigungsvorschläge Akzeptanz gefunden haben. Hierbei hat sich die Schiedsstelle unter anderem mit folgenden Fragestellungen beschäftigt:

- Schließt die Weisung der Arbeitgeberin an die Arbeitnehmer, Erfindungen unmittelbar an den US-Mutterkonzern zu melden, die Anwendung des deutschen Arbeitnehmererfindungsrechts aus? – Arb.Erf. 49/16

- Rechtsgrundlage der Vergütung bei Vereinbarungen über eine freigewordene Diensterfindung – Arb.Erf. 36/16

- Freigabe einer Erfindung vor Schutzrechtsanmeldung aber nach Überleitung der Rechte auf die Arbeitgeberin; Vergütungspflicht bei unterlassener Schutzrechtsanmeldung – Arb. Erf. 39/16

- Höhe der Vergütung bei innerbetrieblicher Nutzung einer Diensterfindung in nur einem einzigen Gegenstand – Arb.Erf. 66/16

- Ableitung der Erfindungsvergütung aus der Vergütungsvereinbarung eines Miterfinders – Arb.Erf. 45/16

Mehr zu diesen und anderen veröffentlichten Einigungsvorschlägen der Schiedsstelle finden Sie auf unseren Internetseiten (💻).

💻 www.dpma.de/dpma/wir_ueber_uns/weitere_aufgaben/schiedsstelle_arbnerfg/

Schiedsstelle nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz

	2014	2015	2016	2017	2018
Anträge					
Eingänge gesamt	167	118	162	164	159
darunter Gesamtverträge nach § 92 Abs. 1 Nr. 3 VGG	0	2	1	5	5
Erledigungen					
Durch Einigungsvorschlag der Schiedsstelle	35	32	28	15	69
Teileinigungsvorschlag der Schiedsstelle[1]					2
Beschluss	28	32	62	21	107
Insgesamt (ohne Teileinigungsvorschläge)	63	64	90	36	176
Am Jahresende anhängige Anträge	329	383	455	583	566
Sicherheitsleistung[2]/ einstweilige Regelung					
Anträge			10	16	19
Beschlüsse			0	3	7

[1] erstmals im Jahr 2018 erfasst
[2] Neuerung durch das VGG; erstmalige Antragstellung im Dezember 2016

Schiedsstelle nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen

	2014	2015	2016	2017	2018
Eingänge	67	60	72	54	71
Einigungsvorschläge	13	44	44	55	47
Annahmequote in %	78,6	75,0	69,8	60,0	68,0
Nichteinlassung auf das Verfahren	11	15	12	16	15
Sonstige Erledigungen, insbesondere durch Antragsrücknahme, Beschluss, infolge Zwischenbescheid etc.	17	15	15	8	5
Summe Erledigungen	41	74	71	79	67
Am Jahresende anhängige Schiedsstellenverfahren	125	111	112	87	91

IM FOKUS

Zentrales, einheitliches Beschwerdemanagement

Wenn Sie ansonsten keine weiteren Anliegen haben, bedanke ich mich, dass Sie uns diese Rückmeldung gegeben haben! Wir werden uns diese Angelegenheit genau ansehen und bemühen uns, noch besser zu werden!"

Dieser kurze Ausschnitt aus einem Dialog unseres Kundenservice mit einem anfangs unzufriedenen Kunden ist eine typische Situation, wie sie immer wieder stattfindet. Viele Kundenanfragen enthalten Potenzial für Verbesserungen, selbst wenn sie manchmal zunächst mit Unmutsäußerungen oder drastischen Worten beginnen. Das zentrale Beschwerdemanagement ist aus diesem Grund im Kundenservice beheimatet.



Bereits im Jahr 2012 haben wir im DPMA im Rahmen eines Projekts damit begonnen, unseren Kundenservice neu zu strukturieren. Ein wesentlicher Teil des Projektergebnisses ist die Erfassung der Rückmeldungen der Öffentlichkeit. Werden Erwartungen nicht erfüllt, mündet dies oft in eine Reklamation oder Beschwerde: Diese Rückmeldungen der Öffentlichkeit dürfen nicht zu schnell als negative Kritik an den Handlungen des Amtes abgetan werden, sondern sollten zentral erfasst, sorgfältig analysiert, ausgewertet sowie wertschätzend und zügig beantwortet werden.

Bisher haben sich viele Stellen im DPMA ihre eigene, erfolgreiche Vorgehensweise zum Umgang mit diesen Eingängen erarbeitet. Über die Jahre hat sich jedoch gezeigt, dass viele Bürger gleichzeitig über mehrere Wege versuchen, ihre Anliegen vorzubringen. Innerhalb unseres Amtes führt dies zu mehrfacher Bearbeitung und teilweise uneinheitlichen Antworten in Inhalt und Form. Die Zentralisierung von Bearbeitung und Beantwortung von Beschwerden, Optimierung und Vereinheitlichung des Umgangs mit Beschwerden und die Optimierung der Geschäftsprozesse als Folge der Beschwerdeanalyse waren definierte Ziele des Projekts. Die Umsetzung der Projektziele ist fest vereinbart und zu einem hohen Prozentsatz erreicht.

Mit den betroffenen Fachbereichen wurden 2016 und 2017 zunächst eine Reihe von intensiven Gesprächen geführt und im Anschluss ein Gesamtüberblick der vielseitigen Aktivitäten erarbeitet. Das Fazit: Die einzelnen Bereiche gehen sehr unterschiedlich mit Beschwerden um. Eine Harmonisierung zu erzwingen, wäre mit sehr hohem Aufwand verbunden. Wenn man jedoch die Bearbeitung im Sinne eines vereinfachten Rahmengeschäftsprozesses (so die Idee) abstrahiert und die individuelle, inhaltliche Arbeit im Fachbereich unangetastet lässt, lassen sich eine Zentralisierung und Vereinheitlichung recht schnell und einfach erreichen. Das wird nun umgesetzt. Eine Anlage zur Geschäftsordnung des DPMA wird die vereinbarte Methodik beschreiben. Nach dieser Handlungsanweisung können alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses vorgehen und die Qualität und Form der Beschwerdebearbeitung vereinfachen, beschleunigen und sichern. Die wesentliche Rolle spielt ein Sachgebiet für das zentrale Beschwerdemanagement, das die Beschwerde annimmt, prüft, bearbeitet, das Ergebnis dokumentiert und die Beantwortung der Eingabe übernimmt. Das ist aber nur ein Teil der Lösung. Um eine zentrale und einheitliche Bearbeitung zu erreichen, sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unseres Amtes gefragt: Tatsächlich spielen sie die wichtigste Rolle, indem sie jede Eingabe, die als Beschwerde zu verstehen ist, an das Sachgebiet für das zentrale Beschwerdemanagement weiterleiten.

Das zentrale Beschwerdemanagement sorgt für eine formal einheitliche Erstellung der Antworten an die Beschwerdeführenden. Die inhaltliche Bearbeitung findet in enger Abstimmung mit dem Fachbereich statt. Liegt bereits eine mit dem Fachbereich abgestimmte Antwort für eine bestimmte Fallkonstellation vor, so wird die Bearbeitung vollständig im zentralen Beschwerdemanagement durchgeführt. Die im DPMA betroffenen Bereiche erhalten zu ihrer Kenntnis eine Kopie der Antwort. Bekannte Vorgänge werden so – ohne weiteren Aufwand im Fachbereich – zügig beantwortet.

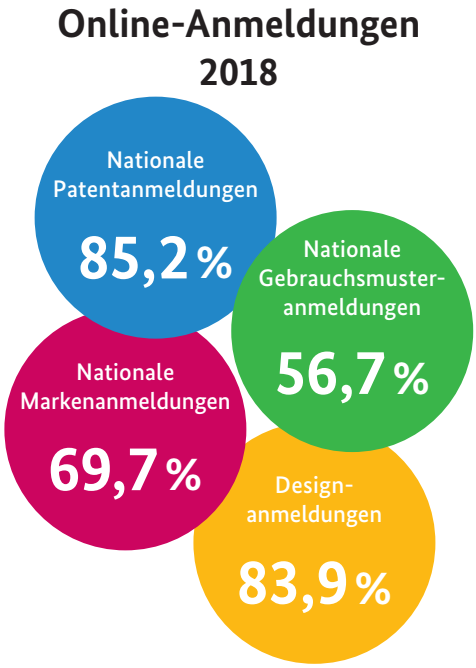
Die Analyseergebnisse aus den Eingaben werden regelmäßig mit den Fachbereichen und den Verantwortlichen des Hauses durchgesprochen, um das Potenzial möglichst vollständig auszunutzen.

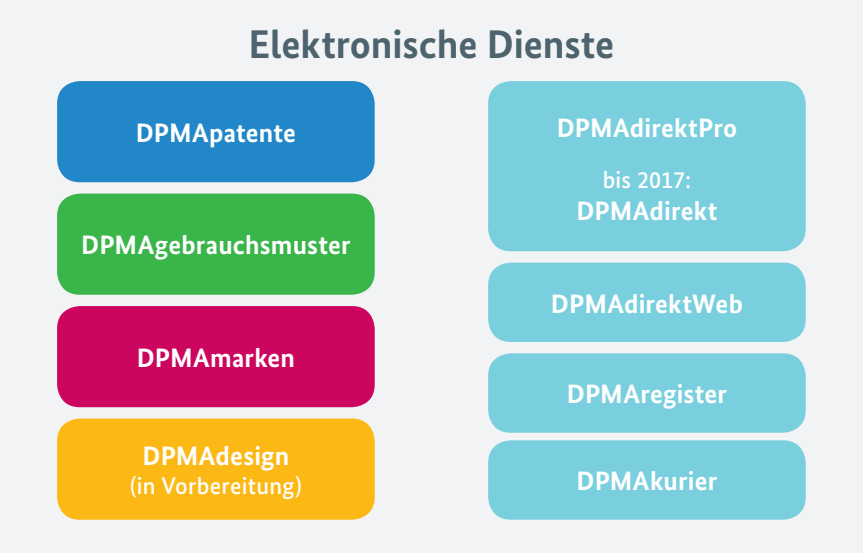
In der Summe ist dies ein hervorragendes Szenario, indem die Rückmeldungen richtig kanalisiert und Missverständnisse minimiert werden, da alle an der Zufriedenheit der Öffentlichkeit und damit auch an der Zufriedenheit unserer Beschäftigten mitwirken können.

Aktuelles aus IT

Wir haben in den vergangenen Jahren die IT-Landschaft im DPMA umfassend modernisiert. Für einen großen – und weiterhin wachsenden – Teil unserer Kundinnen und Kunden ist insbesondere die Einführung der vollelektronischen Aktenführung für die Schutzrechte Patente, Gebrauchsmuster und Marken (Design voraussichtlich ab 2021) ein sehr erfolgreiches Ergebnis dieser Modernisierung.

Im Zuge der technischen Änderungen mussten wir schrittweise auch organisatorische Strukturen und Prozesse an die veränderten Gegebenheiten anpassen. Darüber und über die jüngsten Fortschritte unserer laufenden IT-Projekte sowie über das für uns alle zentrale Thema Informationssicherheit berichten wir in diesem Kapitel.





Über unsere IT-Entwicklungen und E-Dienstleistungen informieren wir ausführlich auf unseren Internetseiten. (💻)

Organisationsuntersuchung in der Hauptabteilung 2 „Information“ im Vorfeld der IT-Konsolidierung

Auch in Zukunft stehen dem IT-Bereich im DPMA große Veränderungen bevor. Wir müssen uns bereits jetzt auf die IT-Konsolidierung des Bundes vorbereiten, die in unserem Amt für den Zeitraum 2021 bis 2023 geplant ist. Es ist deshalb an der Zeit, dass das DPMA seine Organisationsstrukturen in den IT-Abteilungen insgesamt betrachtet. Wir müssen kritisch hinterfragen, ob die früheren Anpassungen zueinander konsistent waren und ob die dadurch entstandenen Strukturen angesichts der bevorstehenden Änderungen zukunftsfähig sind.

Dabei haben wir bereits festgestellt, dass in den letzten Jahren für jedes IT-System zwar effiziente Strukturen und Prozesse geschaffen wurden, dass aber vergleichbare Strukturen und Prozesse der verschiedenen IT-Systeme voneinander abweichen. Von der Vereinheitlichung der Prozesse erwarten wir Synergieeffekte.

Eine weitere Feststellung: Unser Amt ist für die IT-Konsolidierung noch nicht optimal organisiert. Soweit beispielsweise das DPMA Aufgaben im technischen Betrieb an einen zentralen Dienstleister des Bundes abgeben wird, entstehen mit dessen Beauftragung, Steuerung und Überwachung neue interne Aufgaben. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind einheitliche Zuständigkeiten im DPMA – etwa für den Hardware-Betrieb – vorteilhaft. Momentan sind diese über mehrere Organisationseinheiten verteilt:
Im Rahmen der aktuellen Organisationsuntersuchung werden wir also die Organisation in unserem IT-Bereich zukünftig möglichst durchgängig nach wahrgenommenen Funktionen strukturieren. Vergleichbare Aufgaben, die für verschiedene IT-Systeme anfallen, sollen von nun an jeweils in einer Organisationseinheit gebündelt werden. Ein Beispiel: In Zukunft wird nur noch ein Referat für den technischen Betrieb aller Server zuständig sein.

💻 www.dpma.de/service/elektronische_anmeldung/dpmadirekt/ 💻 www.dpma.de/recherche/

Neue Recherche und Elektronische Schutzrechtsakte Design

Über die beiden IT-Projekte „Neue Recherche“ und „Elektronische Schutzrechtsakte Design“ haben wir im Jahresbericht 2017 im Kapitel „Unsere Strategie, unsere Projekte“ ausführlich berichtet. Im aktuellen Jahresbericht möchten wir deshalb an dieser Stelle näher erläutern, welche Entwicklungen diese beiden Projekte im vergangenen Jahr genommen haben:

» Neue Recherche

Im Rahmen des Projekts Neue Recherche haben wir eine neue Suchmaschine als Querschnittsdienst implementiert. Ziel ist es, dass über diese neue Suchmaschine verschiedene Datenquellen des DPMA schrittweise durchsuchbar gemacht werden. Nach Schaffung der technischen Voraussetzungen für unseren neuen zentralen Dienst **DPMArecherche** konnten wir 2018 die Entwicklung des Projekts intensiver in Richtung neue Technologien und künstliche Intelligenz (KI) steuern. Neue Funktionalitäten, die mit den Aufgaben des Kerngeschäfts unseres Amtes verbunden sind, haben wir höher priorisiert und an ihrer zukünftigen Nutzung in den Fachanwendungen im DPMA orientiert.



Unverändert gliedert sich das Projekt in die drei Anwendungsfälle Aktenrecherche, Patentrecherche und elektronische Klassifikation.

Für die Recherche der Patentprüferinnen und Patentprüfer in den elektronischen Akten der Patent- und Gebrauchsmusterverfahren ist nun eine aktualisierte Version der Aktenrecherche verfügbar: Sie bietet viele Verbesserungen der Suchfelder und der Ergebnisdarstellung an. Der produktive Einsatz ist in Abstimmung und Vorbereitung.

Nach Verbesserung des bisherigen Prototyps wurde zwischenzeitlich eine neue Patentrecherche bereitgestellt. Diese zukunftsfähige Suchmaschine basiert auf dem kompletten Datenbestand von **DEPATIS** (Deutsches Patentinformationssystem) und bietet neben gleichwertigen Suchoperatoren zusätzliche Funktionalitäten wie Ranking, Boosting und reguläre Ausdrücke. Zur Ergänzung der bestehenden exakten Suche werden semantische Suchfunktionen implementiert, die wir als Kognitive Suche bezeichnen. Damit wird die Bedeutung der Suchbegriffe anhand gelernter Kontexte erkannt. Im Mittelpunkt des bereitgestellten Prototyps der Kognitiven Suche steht die Pre-Search-Funktion – eine automatisierte Suche nach inhaltlich ähnlichen Dokumenten zu einem oder mehreren Referenztexten oder Referenzdokumenten. Nach einer vorausgegangenen Evaluierung können wir nun Funktionen verfeinern, beispielsweise die sprachübergreifende Suche, die Synonymermittlung und die Recherche mit markierten Textteilen und gesamten Dokumenten. Durch eine zukünftige Integration der neuen Patentrecherche und der Kognitiven Suche in **DEPATIS** wird ein einheitliches System für die Suche in der Patentliteratur zur Verfügung gestellt.

Als Entwicklung im Bereich elektronische Klassifikation existiert nun ein Web-Service für die interaktive Klassifikation nach der Internationalen Patentklassifikation (IPC). Im nächsten Jahr soll dieser neue Klassifikator das bestehende System zur elektronischen Vorklassifikation von Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen im Digitalisierungszentrum ersetzen. Vorab führen wir einen Probebetrieb durch, der einen Langzeitvergleich der Ergebnisse des neuen Klassifikators und des bestehenden im produktiven Betrieb für acht Monate ermöglicht.

Im ersten Quartal 2019 werden alle Nutzerinnen und Nutzer den Zugriff für die Akten- und Patentrecherche sowie für die Kognitive Suche erhalten. Außerdem werden wir mit der Integration in die Applikationssysteme unseres Amtes und der Erschließung weiterer Datenquellen des DPMA beginnen.

» Elektronische Schutzrechtsakte Design

Seit 2016 arbeiten wir intensiv daran, (auch) beim Design zur vollelektronischen Aktenbearbeitung überzugehen. 2018 hatte das Projekt zwei Schwerpunkte: zum einen die Fortsetzung der Arbeiten zur Komplettierung des fachlichen und informationstechnischen Konzepts, zum anderen die Entwicklung des Querschnittsdienstes **DPMAarchiv**.

Das Projekt Elektronische Schutzrechtsakte Design führte im vergangenen Jahr ein agiles Vorgehensmodell (Scrum) für die Entwicklung ein. Damit konnten wir den Querschnittsdienst **DPMAarchiv** erstellen. Die Unterstützung durch moderne Informationstechnologie (Desktop-Videotelefonie) sowie die Förderung der Kommunikation durch das agile Vorgehensmodell erleichterten im Projektverlauf zunehmend die Teambildung über organisatorische Grenzen und die räumliche Trennung der beteiligten DPMA-Standorte Jena und München hinweg.

Das technische Ziel des Querschnittsdienstes **DPMAarchiv** ist es, die bisherigen Insellösungen der Modellverwaltungen beziehungsweise Archive der Schutzrechtssysteme in einem zentralen Dienst zu vereinen. Gleichzeitig dient diese erste, im Januar 2019 abgeschlossene Entwicklungsphase dazu, das agile Vorgehensmodell für daran anschließende, komplexere Entwicklungsphasen zu erlernen und einzuführen. Die Elektronische Schutzrechtsakte Design wird den Querschnittsdienst als erstes Schutzrechtsverwaltungssystem nutzen. Er ist dabei so ausgelegt, dass sich **DPMAarchiv** mit weiteren Anforderungen an ein zentrales Archiv weiterentwickeln kann.

Im Jahr 2018 haben wir das informationstechnische Grobkonzept für das neue Anwendersystem der Elektronischen Schutzrechtsakte Design fertiggestellt. Dies war die Voraussetzung dafür, dass wir davon abhängige Projektphasen des begleitenden Organisationsprojektes (Arbeitsplatzanalyse und Arbeitsplatzbewertung) zur Elektronischen Schutzrechtsakte Design beginnen konnten. Das informationstechnische Grobkonzept werden wir jetzt Schritt für Schritt (iterativ) zusammen mit Fachleuten des Fachbereichs, der Organisation und der Informationstechnik zu einem informationstechnischen Feinkonzept komplettieren.

Parallel dazu werden wir im ersten Quartal 2019 beginnen, die ersten Komponenten der Elektronischen Schutzrechtsakte Design, wie etwa die Aktenansicht, zu entwickeln. Zusammen mit dem Organisationsprojekt zur Elektronischen Schutzrechtsakte Design setzen wir auch die Informationsveranstaltungen zum Projektverlauf 2019 fort: Im Rahmen dieser Veranstaltungen wollen wir die Ergebnisse der iterativen Entwicklung und der Organisationsanalyse präsentieren.

Ein weiterer Schwerpunkt im Jahr 2019 ist die Erarbeitung von Konzepten, die eine Inbetriebsetzung des neuen Anwendersystems planbar machen. Themen wie Bestandsaktenscan, Datenmigration und Einführungsplanung sowie mögliche Auswirkungen auf Linientätigkeiten müssen in diesem Zusammenhang mit Fachbereich, Digitalisierungszentrum und Organisation analysiert und abgestimmt werden.

Informationssicherheit im DPMA

Die allgemein gestiegene Bedrohungslage durch Cyber-Angriffe erforderte auch im DPMA verstärkte Anstrengungen im Bereich Informationssicherheit. Die Bedrohungslage war auch der Auslöser für verschärfte rechtliche Anforderungen, die wir in unserer Behörde umzusetzen hatten.

Das strategische Informationssicherheitsmanagement war mit der Umsetzung von Anforderungen aus dem „Umsetzungsplan Bund 2017“ des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat beschäftigt. Die damit zusammenhängenden Neuerungen der BSI-Standards und des BSI-IT-Grundschutzes brachten viel Anpassungsaufwand mit sich.

Das operative Informationssicherheitsmanagement war unter anderem durch neue Anforderungen bei der Protokollierung sicherheitsrelevanter Ereignisse (Protokollierungsrichtlinie Bund) gefordert. Diese Protokollierung muss konform zur ebenfalls im Jahr 2018 in Kraft getretenen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) durchgeführt werden. Eine weitere neue Aufgabe des operativen Sicherheitsmanagements ist die systematische Analyse und Behandlung von Schwachstellen.

Nationale Kooperationspartner

In Deutschland wird vielfältig geforscht und erfunden. Dabei sind es nicht nur die großen Industrieunternehmen, die als Innovationstreiber für Rekordanmeldungen sorgen, sondern auch die vielen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Sie prägen durch ihre Vielfalt und regionale Heterogenität den Wirtschafts- und Innovationsstandort Deutschland. Das Spektrum reicht vom traditionellen Familienunternehmen bis zum hippen Start-up, vom klassischen Handwerksbetrieb über Selbstständige und Dienstleister bis zum High-Tech-Unternehmen. Allen gemeinsam ist: Der Zugang zu geeigneten Instrumenten zum Schutz ihres geistigen Eigentums ist eine maßgebliche Voraussetzung, um investitions-, innovations- und auch wettbewerbsfähig zu sein – gerade, wenn ein immer größerer Teil des Umsatzes dieser Unternehmen im Ausland generiert wird.

Kooperation mit den Patentinformationszentren

Um diesen Zugang für die verschiedenen Instrumente und Prozesse zum Schutz geistigen Eigentums zu gewährleisten und das Know-how für die erfolgreiche Anwendung auch vor Ort zu vermitteln, arbeiten wir mit den Patentinformationszentren (PIZ) – unseren regionalen Dienstleistern – zusammen. Die PIZ stellen dabei nicht nur ein umfassendes Informations- und Dienstleistungsangebot zu gewerblichen Schutzrechten zur Verfügung (neben Patenten auch zu Marken und Designs), sondern vermitteln auch den Zugang zu elektronischen Datenbanken wie zum Beispiel den E-Dienstleistungen des DPMA.

In der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Patentinformationszentren e.V. haben sich die 20 PIZ zu einem leistungsstarken Netzwerk spezialisierter und neutraler IP-Serviceeinrichtungen an 21 Standorten bundesweit zusammengeschlossen. Unsere regionalen Service-Partner bieten die nötige Nähe zum Markt und damit auch zu den Entscheidern in Forschung und Entwicklung. Die PIZ tragen dazu bei, das Bewusstsein der Unternehmen und Forschungseinrichtungen für die Bedeutung des geistigen Eigentums und der Schutzrechtsinformation zu schärfen. Grundlage dieser langjährigen Zusammenarbeit ist eine Kooperationsvereinbarung zur Sicherung von Qualität und Umfang der Leistungen der PIZ.

>> Für alle Lebenszyklen von Schutzrechten bieten die Patentinformationszentren vielfältige, wirtschaftsnahe Dienstleistungen etwa zur Anmeldung, Recherche, Bewertung und dem Management von Schutzrechten.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben stellt das DPMA seinen regionalen Partnern unterschiedliche Leistungen zur Verfügung, zum Beispiel

- privilegierte Zugänge zu den veröffentlichten Datenbeständen des DPMA
- Belieferung mit Veröffentlichungen des DPMA
- Mitwirkung bei der Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- regelmäßige und zeitnahe Unterrichtung über neue Informationsdienste, ihre Verwendung und Inanspruchnahme, über wichtige Änderungen in den Schutzrechtserteilungsverfahren oder im organisatorischen Bereich sowie über andere bedeutsame Neuerungen im DPMA

Zudem vermitteln wir Referentinnen und Referenten zu einzelnen Fachthemen im Rahmen unserer Kapazitäten und richten regelmäßig Konferenzen oder Seminare für unsere regionalen Service-Partner aus.



www.piznet.de

Auch 2018 ist es gelungen, die Kooperation mit den PIZ zu stärken und gemeinsame Aktionen durchzuführen, die sich insbesondere auf die Zielgruppe der KMU und Start-ups konzentrierten: Es freut uns, dass diese Aktionen mit großem Erfolg abgeschlossen werden konnten. Ebenfalls im vergangenen Jahr wurde – wie bereits in den Vorjahren – das Leistungsportfolio der PIZ unter Bezugnahme auf die gemeinsame Kooperationsvereinbarung evaluiert. Ergebnis: Alle PIZ erfüllen die formulierten Anforderungen an Qualität und Umfang von IP-relevanten Dienstleistungen für KMU. Vermehrt stehen Dienstleistungen, die den Schutz und das strategische Management geistigen Eigentums zum Inhalt haben, statt reinen Informationsdienstleistungen im Fokus. Auch in den kommenden Jahren werden wir die PIZ dabei unterstützen, sich kontinuierlich an neue Rahmenbedingungen anzupassen, damit sie auch künftig fester Bestandteil der Innovationslandschaft Deutschlands bleiben.

Das für die Betreuung der PIZ zuständige DPMA-IDZ Berlin (Informations- und Dienstleistungszentrum) hat 2018 insgesamt vier Schulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der PIZ in Zusammenarbeit mit namhaften Einrichtungen zu unterschiedlichen Themen – etwa zu IP-Strategie und IP-Management – geplant, koordiniert und durchgeführt. Zudem haben wir im gesamten Bundesgebiet und in Zusammenarbeit mit den PIZ elf themenrelevante Veranstaltungen realisiert, die insgesamt rund 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmer erreicht haben.

Informationsangebote der Patentinformationszentren (PIZ) 2018

	Anzahl
Rechercheunterstützung	6 633
Auftragsrecherchen	2 779
Erfindererstberatungen in PIZ und bei Kooperationspartnern durch Patentanwaltschaft	2 884
Dienstleistungen zum strategischen Schutzrechtsmanagement	1 403
Dienstleistungen zur Schutzrechtsdurchsetzung sowie zur Abwehr und Vermeidung von Produktpiraterie	1 204
Seminare	268
Publikationen	304
Informationsveranstaltungen	211
Mitwirkung von PIZ-Fachleuten als Vortragende bei Veranstaltungen Dritter	93
Messestandbetreuung	68
Inhouse-Trainings	56

Damit sind die PIZ weiterhin unsere bedeutendsten Kooperationspartner und haben auch 2018 entscheidend dazu beigetragen, auf nationaler und europäischer Ebene das Bewusstsein für das geistige Eigentum in der Öffentlichkeit und insbesondere in der Wirtschaft sowie im Forschungs- und Hochschulbereich nachhaltig zu vertiefen.

Kooperation im Rahmen des EU-Projekts VIP4SME

Der Europäische Rat hat wiederholt die Bedeutung des geistigen Eigentums als Haupttriebfeder für Wachstum und Innovation hervorgehoben. Er hat auch die Notwendigkeit betont, Unternehmen, Urheber und Erfinder bei der Lösung konkreter Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Fragen des geistigen Eigentums zu unterstützen, um ihre Investitionen in Wissen, Innovation und Kreativität rentabel zu machen.

Mit dem Projekt VIP4SME („Value Intellectual Property for SMEs“) verfolgt die EU-Kommission im Rahmen des Programms HORIZON2020 das Ziel, KMU bei der Identifizierung, dem Management und der Durchsetzung von geistigen Eigentumsrechten zu unterstützen und zum Thema Schutzrechte zu informieren. Dazu werden laut Projektplan in ganz Europa unterschiedliche Seminare, Workshops und Trainings angeboten und mit den Projektpartnern koordiniert.

Das Gesamtbudget für den Projektzeitraum Dezember 2015 bis Dezember 2019 beläuft sich auf drei Millionen Euro. Das Fraunhofer-Institut für Arbeitswirtschaft und Organisation IAO in Stuttgart koordiniert das Projekt. Partner sind neben fast allen europäischen Patent- und Markenämtern auch Einrichtungen der freien Wirtschaft, wie zum Beispiel Verbände, Kammern und Einrichtungen im Bereich Forschung und Entwicklung.

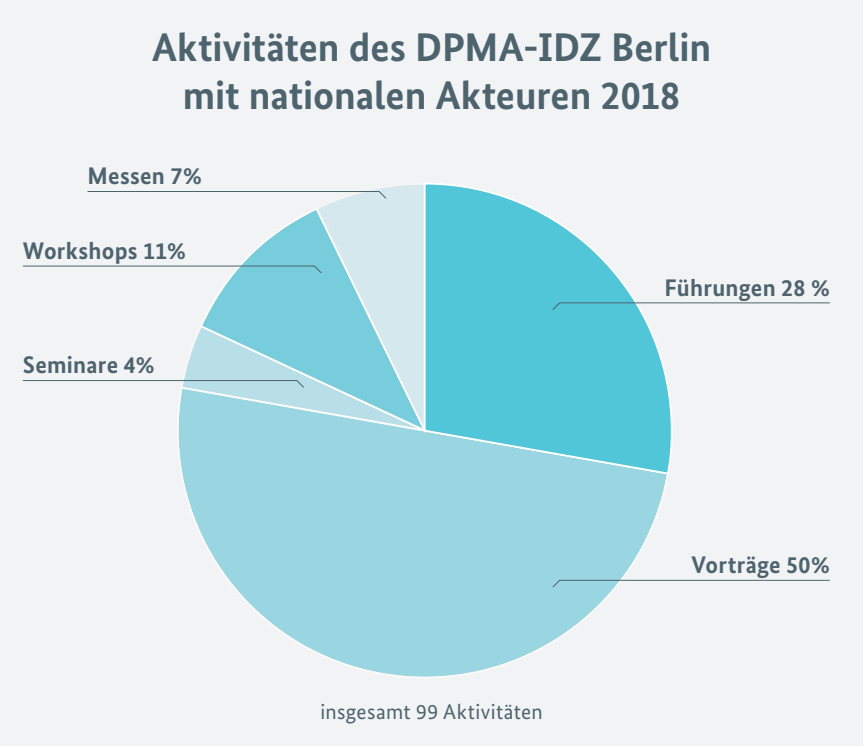
Unser Informations- und Dienstleistungszentrum DPMA-IDZ in Berlin beteiligt sich aktiv an der nationalen Umsetzung von VIP4SME:

» Zum zweiten Mal konnte im vergangenen Jahr gemeinsam mit den Patentinformationszentren im Rahmen des Projektes vom 23. bis 27. September 2018 eine bundesweite Aktionswoche für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zur „Wertschöpfung mit Ideen- und Innovationsschutz“ ausgerichtet werden. Während der Aktionswoche konnten sich KMU kostenfrei, neutral und vertraulich zur Wertschöpfung und Risikovermeidung im Umgang mit geistigem Eigentum durch Expertinnen und Experten der teilnehmenden Patentinformationszentren informieren lassen.

» Am 22. Oktober 2018 fand im DPMA-IDZ Berlin bereits der dritte projektbezogene VIP4SME INFODAY zum Thema „Schutz und Management von geistigem Eigentum“ statt. Grundsätzliche Fragen zum Thema Marken, Patente und Design wurden vertieft, aktuelle Verfahren und Prozesse sowohl aus nationaler als auch europäischer Sicht erläutert.

Weitere Kooperationen

2018 konnten wir auch mit anderen nationalen Akteuren vielfältige Veranstaltungen rund um die gewerblichen Schutzrechte durchführen. Vermehrt stehen dabei neben den Industrie- und Handelskammern auch Hochschulen im Mittelpunkt der Zusammenarbeit, die in Studiengängen wie zum Beispiel Wirtschaftsingenieurwesen, Industriedesign und Sicherheitsmanagement wichtige Anknüpfungspunkte behandeln. Regelmäßige Vorträge an den Fachbereichen der Universitäten sowie bei Veranstaltungen von Bund und Ländern runden das vielseitige Engagement des DPMA im Bereich nationale Kooperation ab.



Über unsere enge Zusammenarbeit mit der Zentralstelle Gewerblicher Rechtsschutz des Zolls berichten wir auf den folgenden Seiten.

KURZ ERKLÄRT

Zentralstelle Gewerblicher Rechtsschutz des Zolls

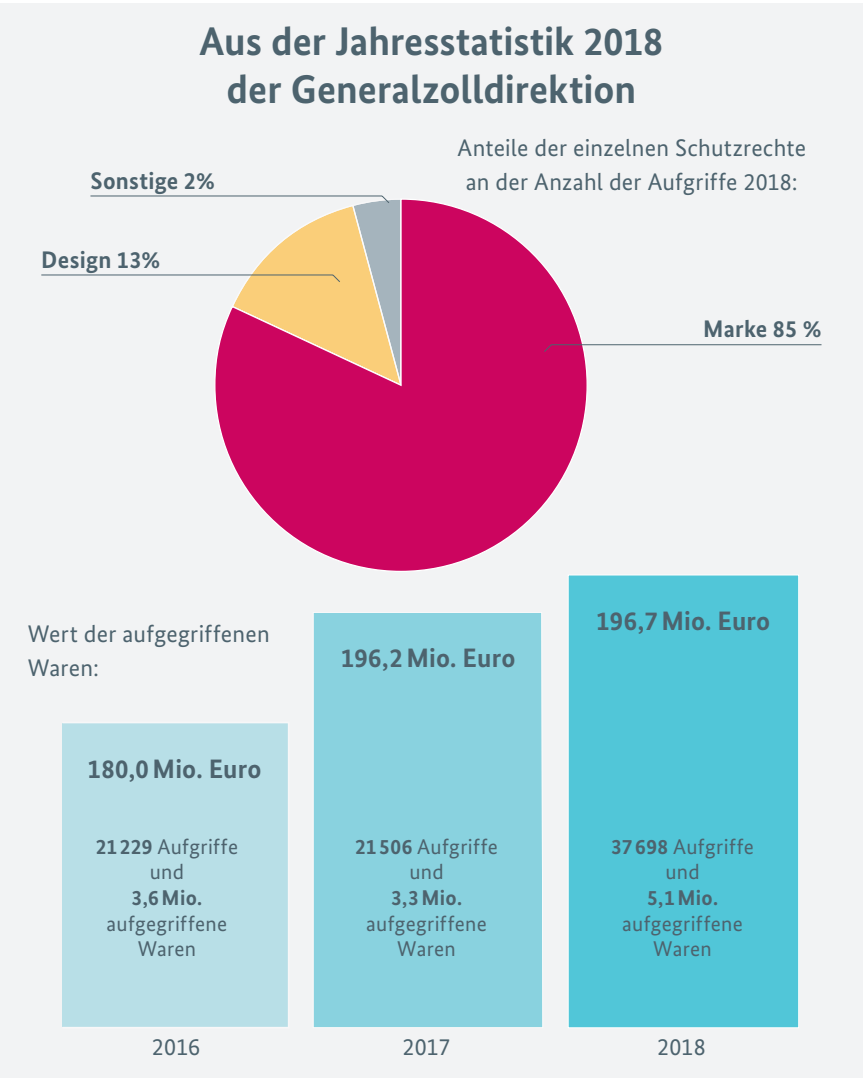
Wenn es um den Schutz des geistigen Eigentums geht, treffen Erfinderinnen, Erfinder und Kreative auf eine komplexe Infrastruktur unterschiedlicher Dienstleister. Das DPMA als Kompetenzzentrum für den gewerblichen Rechtsschutz in Deutschland bildet zusammen mit weiteren Institutionen wie beispielsweise Patentinformationszentren, Branchenverbänden, Industrie- und Handelskammern sowie innovationsfördernden Hochschulen ein leistungsfähiges Netzwerk zur Unterstützung von Erfinderinnen und Erfindern beim Schutz ihres geistigen Eigentums. Wichtiger Teil dieses Netzwerks ist auch die Zentralstelle Gewerblicher Rechtsschutz des Zolls (ZGR), die wir Ihnen in diesem Jahresbericht näher vorstellen.

DPMA und ZGR ergänzen sich in ihren Aufgaben: Während das DPMA durch die Erteilung von Patenten und die Eintragung von Gebrauchsmustern, Marken und Designs für den Schutz geistigen Eigentums zuständig ist, sorgt die ZGR dafür, dass erteilte und eingetragene Schutzrechte durchgesetzt werden können und bekämpft die Verbreitung von Plagiaten. Zudem informiert die ZGR in Form von Vorträgen auf vielen Veranstaltungen, etwa der Industrie- und Handelskammern, über den Schutz geistigen Eigentums.

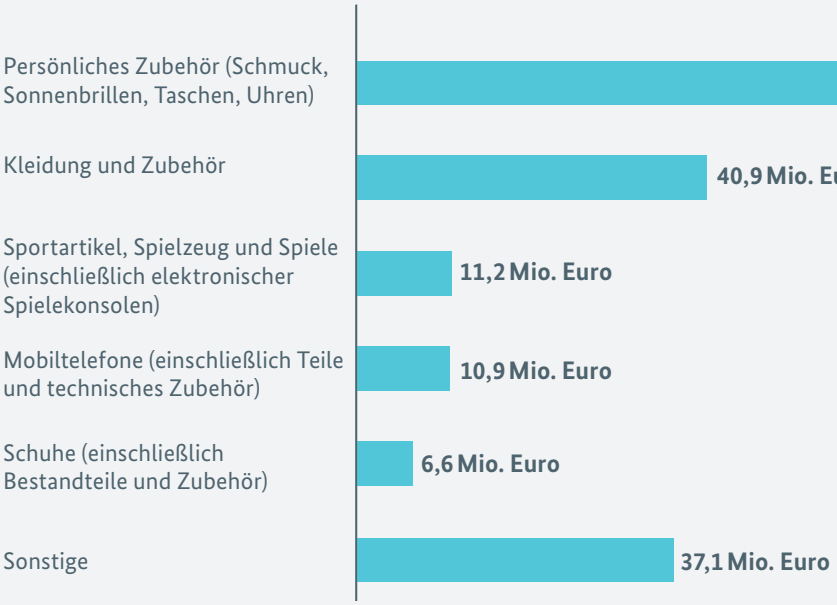
Die ZGR wurde 1995 eingerichtet und gehört als Teil der Generalzolldirektion zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen. Sie bearbeitet sogenannte Grenzbeschlagnahmeanträge, die in Deutschland gestellt werden. Jede Inhaberin und jeder Inhaber eines Rechts geistigen Eigentums (etwa Marke, Patent oder Urheberrecht) hat die Möglichkeit, bei der ZGR einen derartigen Antrag zu stellen. Je nach Umfang des bewilligten Antrags hält der deutsche Zoll oder auch der Zoll eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union Waren aus Drittländern zum Beispiel bei der Einfuhr an, wenn der Verdacht besteht, dass Rechte geistigen Eigentums des Antragstellers verletzt werden. Bestätigt sich der Verdacht der Rechtsverletzung, so werden die Waren, gegebenenfalls nach Abschluss eines Gerichtsverfahrens, vernichtet. Während des gesamten Antragsverfahrens und auch im Anschluss daran steht die ZGR den Rechtsinhabern beziehungsweise deren Rechtsvertretern für Fragen zur Verfügung.

Derzeit arbeiten über 900 Rechtsinhaber im Rahmen eines Grenzbeschlagnahmeantrags mit dem Zoll zusammen.

Aus der Jahresstatistik 2018 der Generalzolldirektion



Wert der aufgegriffenen Waren 2018 nach Warenkategorien:



Aufteilung nach Verkehrsarten 2018:

	Anzahl der Aufgriffe	**Menge** und **Wert** der aufgegriffenen Waren	
Post	**87 %**	7 %	27 %
Luft	10 %	32 %	**34 %**
See	2 %	**40 %**	32 %
Straße und Schienen	1 %	21 %	7 %

Verwaltungsintern erstellt die ZGR für den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes die Dienstvorschriften. Sie übt die Rechts- und Fachaufsicht über die Zollstellen im Bundesgebiet aus und wirkt an Schulungen der Abfertigungs- und Kontrollbeamten mit. Auch die fachliche Betreuung und die Weiterentwicklung der IT- Fachanwendungen – etwa zur elektronisch unterstützten Antragstellung und Abwicklung der Aufgriffe bei den Zollstellen – zählen zu den Aufgaben der ZGR.



„Gemeinsam erfolgreich schützen“ – unter diesem Slogan leisten ZGR und DPMA außerdem seit dem Jahr 2006 in Kooperation erfolgreiche Messearbeit. Auf zahlreichen Fachmessen waren wir in den vergangenen zwölf Jahren mit gemeinsamen Informationsständen zum Thema „gewerbliche Schutzrechte“ präsent. Wir werden diese bewährte Zusammenarbeit auch 2019 bei drei bedeutenden Fachmessen fortsetzen: auf der bauma in München (mit 605 000 Quadratmetern Ausstellungsfläche, fast 3 500 Ausstellern und etwa 600 000 Besuchern die unbestrittene Weltleitmesse für Bau-, Baustoff- und Bergbaumaschinen, Baufahrzeuge und Baugeräte), auf der IFA in Berlin sowie auf der MEDICA in Düsseldorf.

Zentralstelle Gewerblicher Rechtsschutz des Zolls

Mit der gemeinsamen Informationsinitiative auf Messen wollen wir über gewerbliche Schutzrechte und über deren Durchsetzung aufklären, um Erfinderinnen und Erfindern sowie Unternehmen ein effektives Vorgehen gegen unfaire Konkurrenz durch Marken- und Produktpiraten zu ermöglichen. Dank unserer langjährigen Partnerschaft mit der ZGR verfügen wir bei gemeinsamen Messeauftritten immer über geeignete und auf das Messethema abgestimmte Exponate für eine Gegenüberstellung von Original-Produkten und Fälschungen: Ein Blickfang für den Messestand, der anschaulich über die Risiken informiert, die von billigen Plagiaten für Verbraucherinnen und Verbraucher ausgehen.

„Sie haben die Idee – wir schützen sie!“, dies bleibt auch in Zukunft Motto und Motivation für ZGR und DPMA, um auf die Bedeutung des Schutzes von geistigem Eigentum für die deutsche Wirtschaft aufmerksam zu machen.

www.zoll.de/DE/Fachthemen/Verbote-Beschraenkungen/Gewerblicher-Rechtsschutz/gewerblicher-rechtsschutz_node.html

Rückblick 2018

850 Gäste haben sich im vergangenen Jahr bei Führungen, Vorträgen und Workshops in unserem Informations- und Dienstleistungszentrum Berlin (DPMA-IDZ) über Schutzrechte informiert. Bereits zum dritten Mal fand ein VIP4SME INFODAY in unserer Außenstelle statt. Über das EU-Projekt VIP4SME berichten wir ausführlich im Kapitel „Nationale Kooperationspartner".



08.03.2018: DPMAnutzerforum 2018



23.02.2018: Round Table der UNION-IP im DPMAforum

17 Menschen mit Migrations- und Fluchthintergrund nahmen im DPMA-IDZ Berlin an einem Informationsabend über gewerbliche Schutzrechte in Deutschland teil (22.10.2018). Diese Veranstaltung haben wir gemeinsam mit den Initiativen „SINGA Deutschland", „LOK.Start-upCamp" und „Start-up your Future" organisiert. Einige der Gäste hatten bereits in ihren Herkunftsländern mit Schutzrechten Erfahrungen gesammelt, bei anderen ist der Bedarf an Informationen bei Gründungsideen in der neuen Heimat entstanden.

6 Mitglieder des Deutschen Bundestages haben 2018 bei ihren Besuchen im DPMA die Gelegenheit zum persönlichen Informationsaustausch genutzt. Die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Dr. Katarina Barley und die Parlamentarische Staatssekretärin Rita Hagl-Kehl (beide SPD) sowie Markus Uhl, Andreas Steier und Ingmar Jung (alle CDU) kamen ins DPMA nach München, um vor Ort mit unserer Amtsleitung aktuelle Themen zu erörtern. Die Dienststelle Jena wurde von Stephan Brandner (AfD) besucht. Immer mit auf der Agenda: der Bedarf an weiteren Patentprüferstellen und unsere **DPMAstrategie**.

Unsere Pressemitteilungen

01.03.2018

Hohe Nachfrage nach Patenten und Marken "Made in Germany" – Deutschland führend beim autonomen Fahren

08.03.2018

Deutschlands Stärken und Schwächen: WIPO-Chefökonom präsentiert Innovationstrends beim DPMAnutzerforum

Unsere Messetermine

09.-11.01.2018	31.01.-04.02.2018	09.02.-13.02.2018	13.-15.03.2018	18.-23.03.2018
PSI *in Düsseldorf*	***Spielwarenmesse*** *in Nürnberg*	***Ambiente*** *in Frankfurt*	***LogiMAT*** *in Stuttgart*	***Light + Building*** *in Frankfurt*

30 Schülerinnen haben als erfolgreiche Erfinderinnen am bundesweiten Girls' Day (26.04.2018) für einen Tag bei uns im DPMA getüftelt, entwickelt und geforscht.



08.02.2018: Seminar der International Trademark Association (INTA) mit unserer Hauptabteilung 3 – Marken und Designs



05.04.2018: MdB Markus Uhl (4.v.r.) bei konstruktiven Gesprächen im DPMA

Besuch von Markus Uhl, MdB, im DPMA in München

Am 5. April 2018 besuchte der Bundestagsabgeordnete Markus Uhl (CDU) unser Amt. Er ist unter anderem ständiges stellvertretendes Mitglied im Haushaltsausschuss und Mitberichterstatter für den Einzelplan 07 (Justiz und Verbraucherschutz). Am Besuch nahm als Vertreter des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz der Leiter der Unterabteilung ZB Jürgen Kunze teil. Zu den Aufgaben dieser Unterabteilung zählen auch Haushaltsangelegenheiten und IT-Konsolidierung.

Präsidentin Rudloff-Schäffer, Vizepräsidentin Moosbauer und Vizepräsident Schmitz gaben einen Überblick über Struktur, Position und Strategie des DPMA. Im Anschluss stellten die Hauptabteilungsleiterinnen und -leiter ihre Bereiche vor und gingen dabei auf die Herausforderungen, die Personalsituation sowie den Stand der Digitalisierung, die IT-Projekte und die IT-Konsolidierung ein. Der Beauftragte für den Haushalt im DPMA erläuterte die Haushaltssituation. Abschließend demonstrierten zwei unserer Patentprüfer die vollelektronische Arbeitsweise und erteilten „live" ein Patent.
Der Schwerpunkt des Treffens lag auf den Stellenforderungen des DPMA, besonders im Bereich der Patentprüfung vor dem Hintergrund des stark angewachsenen Arbeitsbestandes. Die Bedeutung gewerblicher Schutzrechte für die Wirtschaft wurde unterstrichen. Die Amtsleitung betonte, dass die geforderten Planstellen dringend bereitgestellt werden sollten, um Patente in angemessener Zeit erteilen zu können. Unser Gast nahm als Fazit seines Besuchs mit zurück nach Berlin, dass der Bedarf an weiteren Patentprüferstellen deutlich gemacht und sehr gut begründet wurde.
Wir freuen uns, dass sich MdB Uhl daraufhin als Fürsprecher unserer Behörde erfolgreich für neue Planstellen im DPMA einsetzte.



Neben MdB Ingmar Jung (CDU), hier mit Präsidentin Rudloff-Schäffer, haben sich 2018 auch die Bundestagsabgeordneten Andreas Steier und Markus Uhl (beide CDU) und Stephan Brandner (AfD) in DPMA-Dienststellen informiert.

4

17.04.2018

Von Patentverfahren bis Produktschutz in China: Infoveranstaltungen mit dem Deutschen Patent- und Markenamt zum Welttag des geistigen Eigentums

18.04.2018

"Behördenmanager mit großer Fachkompetenz": Deutsches Patent- und Markenamt verabschiedet Vizepräsident Günther Schmitz in den Ruhestand – Nachfolgerin ist Christine Moosbauer

24.04.2018

Innovationsschub dank Spinnenseide – Biochemiker Prof. Dr. Scheibel für Europäischen Erfinderpreis nominiert

20.-23.03.2018
***Anuga FoodTec** in Köln*

10.-13.04.2018
***analytica** in München*

14.-15.04.2018
***VELOBerlin** in Berlin*

23.-27.04.2018
***HANNOVER MESSE** in Hannover*



18.04.2018: Vizepräsidentin Christine Moosbauer, ihr Amtsvorgänger Günther Schmitz und Präsidentin Cornelia Rudloff-Schäffer (v.l.n.r)

Verabschiedung von Vizepräsident Günther Schmitz und Amtseinführung von Vizepräsidentin Christine Moosbauer

An der Feierstunde in unserem Hauptsitz an der Zweibrückenstraße in München nahmen am 18. April 2018 neben zahlreichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des DPMA rund 150 geladene Gäste teil, darunter auch ein Vertreter des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.
Vizepräsident Günther Schmitz wurde in den Ruhestand verabschiedet. Präsidentin Rudloff-Schäffer würdigte ihn als weitblickenden Strategen und dankte ihm für acht Jahre erfolgreiche Zusammenarbeit in der Behördenleitung. Mit seiner großen Fachkompetenz und als Behördenmanager habe er dem DPMA viele wichtige, nachhaltige Impulse gegeben und das DPMA als digitale Dienstleistungsbehörde positioniert.

Seine Nachfolgerin, Christine Moosbauer, wurde in ihr Amt eingeführt. Präsidentin Rudloff-Schäffer würdigte in der Ansprache ihre langjährige Leitungserfahrung und ihre große Expertise im IT-Bereich, wegen derer sie bestens dazu geeignet sei, das Amt gut in die Zukunft zu führen. Zwei Frauen an der Spitze einer Behörde sind bundesweit ein Novum.
Seit 1. Januar 2019 hat das DPMA mit Ulrich Deffaa einen weiteren Vizepräsidenten.



17.05.2018: Präsentation der Ergebnisse des Kunst-am-Bau-Wettbewerbs im Berliner Dienstgebäude des DPMA. Im Bild THERMOCHROMATRIX von Dr. Roland Fuhrmann.

5

08.05.2018

Techniktrends und neue Entwicklungen im Markenrecht: Deutsches Patent- und Markenamt veröffentlicht Jahresbericht 2017

14.-18.05.2018

***IFAT** in München*

Besuch von Bundesministerin Dr. Katarina Barley im DPMA in München

Die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), Dr. Katarina Barley, besuchte am 25. Mai 2018 erstmals das DPMA in München. Bei dem mehrstündigen Besuch machte sich Dr. Katarina Barley ein Bild von der Arbeit des DPMA, das zum Geschäftsbereich des BMJV gehört. Frau Bundesministerin wurde durch DPMA-Präsidentin Cornelia Rudloff-Schäffer herzlich begrüßt. Sie freue sich sehr auf die Zusammenarbeit mit Ministerin Dr. Barley und sei überzeugt, dass der Schutz von Innovationen, für den das DPMA steht, eine zentrale Rolle bei der Arbeit des BMJV spielen werde, sagte die Präsidentin. Im DPMAforum kam die Ministerin mit Vizepräsidentin Moosbauer und den Hauptabteilungsleitungen, Mitgliedern der Personalvertretungen sowie der Gleichstellungsbeauftragten und der Gesamtvertrauensperson für schwerbehinderte Menschen zum Informationsaustausch zusammen. Im Anschluss präsentierten ihr zwei Patentprüfer, wie sie am vollelektronischen Arbeitsplatz Recherchen und Prüfungen durchführen.



25.05.2018: Bundesjustizministerin Dr. Katarina Barley (rechts) und Präsidentin Cornelia Rudloff-Schäffer

Die Ministerin äußerte sich sehr anerkennend: Das DPMA sei eine Vorzeigebehörde – sowohl angesichts der weiblichen Führungsspitze als auch wegen seiner exzellenten Dienstleistungen im gewerblichen Rechtsschutz und des hohen Grades an Digitalisierung. Das DPMA habe nicht nur eine Vorreiterrolle im E-Government, sondern genieße in Deutschland, aber auch weit über Europa hinaus einen ausgezeichneten Ruf.



22.06.2018: Munich International Patent Law Conference

840 Kilometer haben 141 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des DPMA beim Jenaer Firmenlauf (30.05.2018) und beim Münchner Firmenlauf B2Run (17.07.2018) insgesamt zurückgelegt.

2. Jenaer Designrechtstag

In Kooperation mit der Friedrich-Schiller-Universität Jena und dem Markenverband e.V. haben wir am 13. September 2018 zum zweiten Mal einen Jenaer Designrechtstag angeboten. Prof. Dr. Volker Michael Jänich (Friedrich-Schiller-Universität Jena), Dr. Alexander Dröge (Markenverband e.V.) und Markus Ortlieb (DPMA-Dienststelle Jena) versammelten wieder Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus allen Fachkreisen. Auf dem Tagesprogramm standen Vorträge und Diskussionen zu folgenden Themen:

- Aktuelle Entwicklungen und Hinweise zu Eintragungs- und Nichtigkeitsverfahren für Designs beim DPMA (mit Markus Ortlieb, DPMA)
- Die Rechtsprechung des 30. Senats des Bundespatentgerichts (BPatG) zum Designrecht (mit Prof. Dr. Franz Hacker, BPatG)
- Das Designrecht im Verletzungsprozess: aktuelle Entscheidungspraxis, Tipps und Hinweise zur Prozessführung (mit Prof. Christian Klawitter, KNPZ Rechtsanwälte)

2019 findet in Jena übrigens wieder ein Markenrechtstag statt.

3 833 Interessierte fanden beim Tag der offenen Tür der Bundesregierung (25.-26.08.2018) am DPMA-Stand im Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz allerlei Informatives zu den gewerblichen Schutzrechten und der Historie unseres Amtes.



05.07.2018: Eröffnung der DPMA-Ausstellung „Frauen und gewerbliche Schutzrechte“ in München

6 **07.06.2018**

"Innovativste Köpfe unseres Kontinents": DPMA-Vizepräsidentin gratuliert Gewinnern des Europäischen Erfinderpreises 2018

14.06.2018

Vom Stollenstiefel bis zum Schiedsrichter mit Drohnenassistent – Online-Galerie des Deutschen Patent- und Markenamtes erzählt die Geschichte der Fußball-Erfindungen

7 **06.07.2018**

"Eine nachhaltige Stärkung des Innovationsstandorts Deutschland" – Zusätzliche Stellen für das Deutsche Patent- und Markenamt – Attraktiver Arbeitgeber mit vielen Karrieremöglichkeiten

10.07.2018

"Chinesische Innovationsstrategie trägt Früchte": Global Innovation Index 2018 in New York veröffentlicht – Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts plädiert für verstärkte Anstrengungen beim Schutz des geistigen Eigentums in Deutschland

8 **30.08.2018**

Marken und Patente erfolgreich nutzen – bundesweite Aktionswoche mit kostenfreien Orientierungsberatungen für kleine und mittlere Unternehmen und Start-ups

9 **12.09.2018**

Medikament, Antriebssystem, erneuerbare Energien – drei innovative Entwicklungen für Deutschen Zukunftspreis nominiert

11.-15.06.2018	13.-15.06.2018	19.-22.06.2018	08.-10.07.2018	11.-15.09.2018	18.-21.09.2018	25.-28.09.2018
CeBIT *in Hannover*	***PATINFO*** *in Ilmenau*	***automatica*** *in München*	***EUROBIKE*** *in Friedrichshafen*	***Automechanika*** *in Frankfurt*	***InnoTrans*** *in Berlin*	***WindEnergy*** *in Hamburg*



04.10.2018: Deutsch-Japanisches Patentsymposium



25.-26.10.2018: Treffen der PDG-IMPACT-Arbeitsgruppe im DPMA-IDZ Berlin

Jenaer Vorträge

Bereits seit 2001 gibt es die „Jenaer Vorträge zum Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht“, die sich großer Beliebtheit erfreuen. Sie wurden von unserer Jenaer Dienststelle gemeinsam mit Prof. Dr. Volker Michael Jänich (Gerd-Bucerius-Lehrstuhl für Bürgerliches Recht mit deutschem und internationalem Gewerblichen Rechtsschutz, Friedrich-Schiller-Universität Jena) ins Leben gerufen. Fachleute stellen im Rahmen dieser Vortragsreihe mehrmals im Jahr aktuelle Themen rund um das geistige Eigentum vor.

Am 8. Februar und 23. August 2018 waren es folgende:

- Beseitigung kraft Unterlassungstitels: berechtigter Aufstand gegen den BGH? (mit Prof. em. Dr. Hans-Jürgen Ahrens, Richter am Oberlandesgericht Celle a.D., Universität Osnabrück)
- Geheimnisschutz im Zivilprozess aufgrund der „Know-how-Schutz“-Richtlinie (mit Prof. Dr. Jochen Schlingloff, Richter am Oberlandesgericht Jena, Friedrich-Schiller-Universität Jena)

Als Mitveranstalter unterstützt die Bezirksgruppe Mitte-Ost der Vereinigung von Fachleuten des Gewerblichen Rechtsschutzes (VPP) die gebührenfreie Vortragsreihe.

Sie haben Interesse und möchten an den Jenaer Vorträgen teilnehmen? Dann wenden Sie sich bitte direkt an unsere Dienststelle Jena:
Frau Lüders, Telefon: 03641 40-5501
E-Mail: **carmen.lueders@dpma.de**

11 Patentinformationszentren in ganz Deutschland haben sich an der zusammen mit dem DPMA ausgerichteten Aktionswoche für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) beteiligt (23.-27.09.2018). Mehr dazu lesen Sie im Kapitel „Nationale Kooperationspartner“ ab Seite 63.

10

15.10.2018

"Musterbeispiel für einen funktionierenden Föderalismus" – 20 Jahre DPMA-Dienststelle Jena

12.10.2018

Wo Deutschlands freie Erfinder sitzen



07.11.2018: Bayern Innovativ – Fachtagung „künstliche intelligenz.“

11

07.11.2018

Elektronische Rechnung – Deutsches Patent- und Markenamt Vorreiter unter den Bundesbehörden: Pilotphase gestartet und erste eRechnung erhalten

12

20.12.2018

DPMA unterstützt Blindenbibliotheken

21.12.2018

Innovationspotential liegt brach - Nur sechs Prozent Erfinderinnen

12.-13.10.2018 — ***deGUT*** *in Berlin*

16.-18.10.2018 — ***eMove360°*** *in München*

01.-04.11.2018 — ***iENA*** *in Nürnberg*

23.-26.10.2018 — ***glasstec*** *in Düsseldorf*

12.-15.11.2018 — ***MEDICA*** *in Düsseldorf*

13.-16.11.2018 — ***electronica*** *in München*

15.11.2018 — ***Mittelständischer Unternehmertag (MUT)*** *in Leipzig*

UNSERE STRATEGIE, UNSERE PROJEKTE



Alle Sinne geschärft

DPMAstrategie

An dieser gewohnten Stelle im Jahresbericht möchten wir Sie über den weiteren Fortschritt unseres Strategieprozesses informieren. Wir im DPMA begreifen die strategische Weiterentwicklung unseres Hauses als eine fortwährende Aufgabe, die sich an keiner Jahreszahl als Zielmarke festmachen lässt. Aus diesem Grund haben wir unseren Strategieentwicklungsprozess, welchen wir als **DPMA2020** aufgesetzt hatten, im vergangenen Jahr umbenannt in **DPMAstrategie**.

Die Definition unserer strategischen Ziele und der Maßnahmen zu deren Erreichung hatten wir Ende 2017 abgeschlossen. Im Jahr 2018 lag der Schwerpunkt nun auf der Operationalisierung dieser zahlreichen Maßnahmen: Über 50 stehen aktuell auf unserer Agenda. Sie alle stützen unsere vier Handlungsfelder

- Leistungen
- Kundinnen und Kunden
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Kooperationen

In diesem Jahresbericht stellen wir Ihnen das Handlungsfeld „Kundinnen und Kunden“ näher vor. Ausformuliert lautet unsere Zielvorgabe in diesem Handlungsfeld übrigens

>> Wir sind im Dialog mit unseren Kundinnen und Kunden und beziehen deren Rückmeldungen in unser Handeln ein.

Kundinnen und Kunden im Fokus!

Unsere Produkte und Dienstleistungen erstellen wir nicht für uns, sondern – gemäß unserem gesetzlichen Auftrag – für unsere Kundinnen und Kunden. Sie wollen wir bei der Fortentwicklung unserer Dienstleistungen in Zukunft noch intensiver einbeziehen.

Ein Beispiel: Wir orientieren uns noch mehr am tatsächlichen Bedarf unserer Kundinnen und Kunden, um praxisorientierte und benutzerfreundliche Produkte und Leistungen mit entsprechender Qualität anbieten zu können. Ein wichtiges neues Gremium für diese Orientierung sind die beiden Nutzerbeiräte für Patente/Gebrauchsmuster (ab 2019) und für Marken/Designs (ab 2020). Sie dienen zur besseren Bedarfsermittlung, aber auch zur Vorstellung und Diskussion geplanter Neuerungen. Über den **DPMAnutzerbeirat** berichten wir ausführlich im Kapitel „Unser Ausblick 2019“ ab Seite 87.
Ein weiteres Beispiel, um den Informationsaustausch mit unseren Kundinnen und Kunden weiter zu intensivieren: Wir werden ab 2019 das jährliche **DPMAnutzerforum** von einer reinen Informationsplattform zu einer Informations- und Austauschplattform weiterentwickeln.
Darüber hinaus werden wir weiterhin auf vielen wichtigen nationalen Messen mit unserem DPMA-Stand, einem Gemeinschaftsstand (beispielsweise mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) oder unseren „Mobilen Expertenteams“ deutlich sichtbar sein. Unsere Präsenz werden wir zukünftig jährlich mit definierten Metriken evaluieren. Konkrete Themen aus unseren Fachbereichen wollen wir bei Bedarf aktiv auf den Messen und Veranstaltungen kommunizieren.

Zudem werden wir unsere Vortragstätigkeit bei relevanten Kundenkreisen inhaltlich schärfen und gegebenenfalls weiter ausbauen. In diesen Vorträgen informieren wir etwa gezielt über Neuerungen, die unsere Schutzrechte betreffen. Wir versprechen uns davon im Wesentlichen zwei Dinge: Einerseits können wir so unsere Kundinnen und Kunden frühzeitig in Veränderungsprozesse einbinden, andererseits erfahren wir durch direkte Rückmeldungen noch mehr über deren tatsächliche Bedürfnisse.
Was sich die Kunden wünschen, wollen wir systematisch und konsequent aufnehmen, zielgruppenorientiert aufbereiten und weiterleiten. Informationen und Hinweise hierzu sollen aus dem Kundenservice mit unserem integrierten Beschwerdemanagement, den eingangs erwähnten Nutzerbeiräten, dem **DPMAnutzerforum** sowie aus unseren Vortragsveranstaltungen und Messebeteiligungen gewonnen werden. Der von dort aufgenommene Kundenbedarf muss dann an die zuständigen Fachbereiche im DPMA weitergegeben werden, damit diese die Ergebnisse möglichst bald in ihrer täglichen Arbeit berücksichtigen können. Wichtig ist dabei die enge Verzahnung mit unserem Qualitätsmanagement. Außerdem werden wir vermehrt Kundenumfragen durchführen.
Wir wollen auch unsere Zusammenarbeit mit den Patentinformationszentren (PIZ) im gesamten Bundesgebiet weiter ausbauen und unser Netzwerk mit den regionalen Dienstleistern zu den gewerblichen Schutzrechten intensivieren. Hierbei spielt das DPMA-IDZ, unser Informations- und Dienstleistungszentrum in Berlin, als Betreuer und Koordinator eine herausragende Rolle.

IM FOKUS

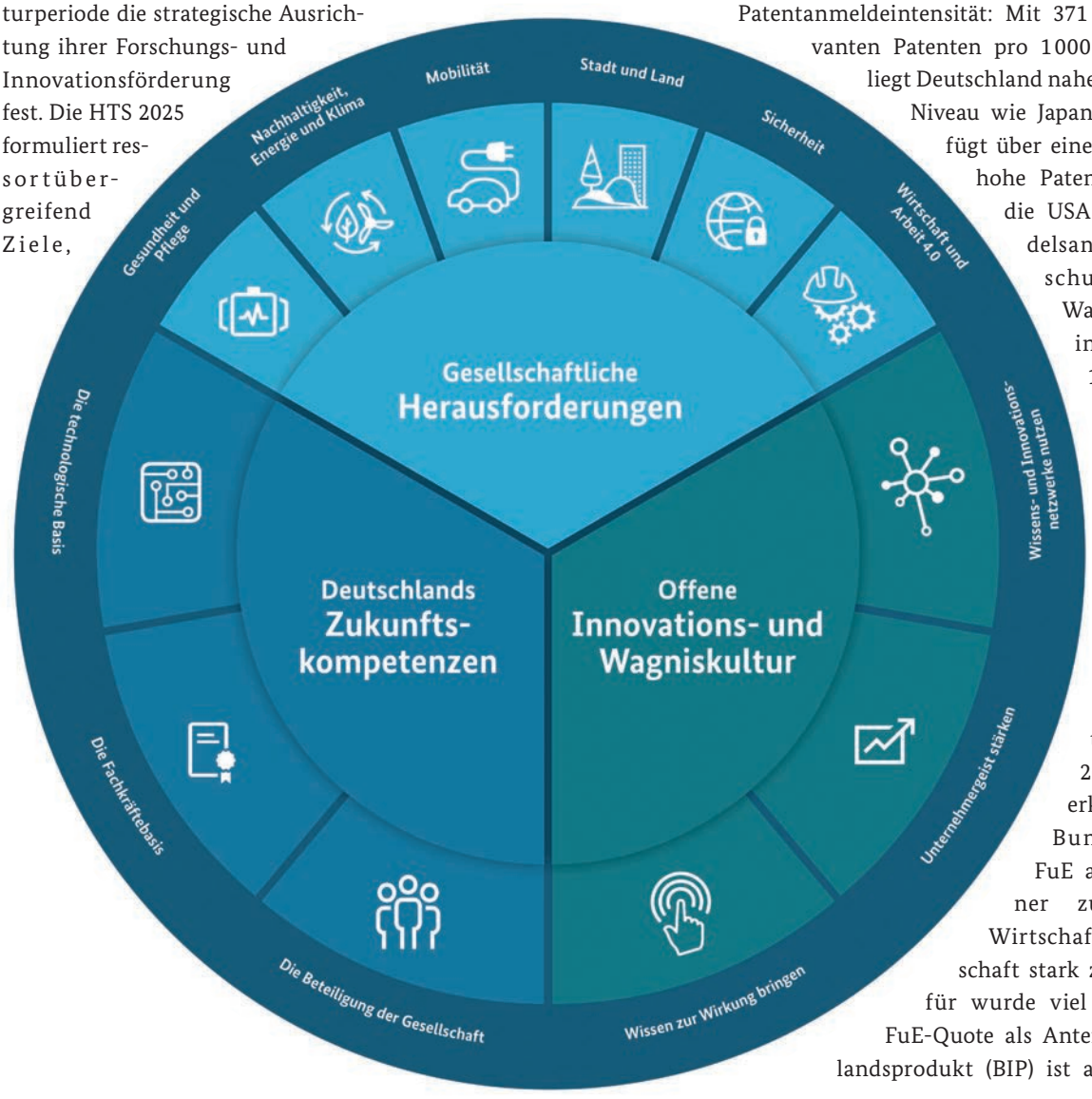
DPMA unter dem Dach der Hightech-Strategie 2025

Als einen „Leitfaden für die Zukunft“, der Deutschland begleitet auf dem Weg „vom Erfinderland zur Innovationsnation“, hatte die Bundesregierung die am 5. September 2018 vom Kabinett beschlossene neue „Hightech-Strategie 2025“ (HTS 2025) angekündigt. In dem zentralen Papier für die künftige Innovationspolitik legt die Bundesregierung wie zu Beginn einer jeden Legislaturperiode die strategische Ausrichtung ihrer Forschungs- und Innovationsförderung fest. Die HTS 2025 formuliert ressortübergreifend Ziele, Schwerpunkte und Meilensteine der Forschungs- und Innovationspolitik der kommenden Jahre. Im Mittelpunkt stehen dabei die drei Handlungsfelder:

- Gesellschaftliche Herausforderungen
- Deutschlands Zukunftskompetenzen
- Offene Innovations- und Wagniskultur

Dabei kann an die Erfolge der HTS der vergangenen Jahre angeknüpft werden:

Deutschland zählt heute zu den zehn forschungsintensivsten Volkswirtschaften in der Welt. Rund 650 000 Personen sind in Deutschland in Forschung und Entwicklung (FuE) tätig. Die Innovationsstärke kann betrachtet werden anhand der Patentanmeldeintensität: Mit 371 weltmarktrelevanten Patenten pro 1000000 Einwohner liegt Deutschland nahezu auf gleichem Niveau wie Japan (387) und verfügt über eine fast doppelt so hohe Patentintensität wie die USA. Der Welthandelsanteil mit forschungsintensiven Waren betrug 2016 in Deutschland 11,6 Prozent – damit nimmt Deutschland im europäischen Vergleich einen Spitzenplatz ein.



Seit der ersten Hightech-Strategie im Jahr 2006 war es das erklärte Ziel der Bundesregierung, FuE als Schlüssel einer zukunftsfähigen Wirtschaft und Gesellschaft stark zu machen. Dafür wurde viel investiert: Die FuE-Quote als Anteil am Bruttoinlandsprodukt (BIP) ist angestiegen von

2,46 Prozent im Jahr 2006 auf 3,02 Prozent im Jahr 2017. Deutschland hat damit als eines der wenigen EU-Länder das 3-Prozent-Ziel der Strategie Europa 2020 vorzeitig erreicht. Bei den absoluten FuE-Ausgaben liegt Deutschland in Europa ganz vorn.

Die deutschen Unternehmen sind die zentralen Akteure des Innovationsgeschehens. Sie tragen ganz wesentlich zur hohen Innovationsorientierung der deutschen Wirtschaft bei. Jedoch ist zu beobachten, dass die Innovatorenquote (Anteil der Unternehmen, die in den letzten drei Jahren Innovationen auf den Markt gebracht haben) in Deutschland seit Jahren sinkt. Zwar konnte 2016 ein leichter Anstieg verzeichnet werden, die Entwicklung ist jedoch angesichts eines wachsenden Anpassungsdrucks ernst zu nehmen. Mit der HTS 2025 wird einiges unternommen, um die Innovationskraft des Mittelstands zu stärken.

Damit Deutschland auch weiterhin zu den führenden Innovationsnationen gehört, wird auch in Zukunft ein herausragendes Engagement für FuE gebraucht. Deshalb hat sich die Bundesregierung das Ziel gesetzt, dass Deutschland bis 2025 mindestens 3,5 Prozent des BIP für FuE einsetzt.

HIGHTECH STRATEGIE 2025
Köpfe. Kompetenzen. Innovationen.

Das Ziel der Bundesregierung sind Spitzeninnovationen, die sich zu durchschlagenden Erfolgen entwickeln. Denn mehr und wirkungsvollere Innovationen können Wohlstand, Wachstum und Lebensqualität in Deutschland mehren und die Position Deutschlands auch international stärken. Damit der Standort Deutschland seine Spitzenstellung halten kann, bedarf es vor dem Hintergrund aktueller gesellschaftlicher Umbrüche und rasanter technologischer Entwicklungen neuer Antworten darauf, wie Deutschland seine Zukunft mit Forschung und Innovation erfolgreich gestalten kann. Die Digitalisierung des Lebens und Arbeitens entfaltet eine hohe Dynamik mit zum Teil umwälzenden Veränderungen von Wertschöpfung, Technologieeinsatz und Nutzerverhalten. Die gegenwärtige Stärke des deutschen Innovationsmodells wird sich nur in dem Maße auch zukünftig halten und ausbauen lassen, in dem es gelingt, Technologiesprünge zu gestalten und günstige Voraussetzungen für radikal neue, marktverändernde Produkte und Dienstleistungen „made in Germany“ zu schaffen.

Die Stärkung der ressortübergreifenden Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Umsetzung der HTS 2025 ist eines ihrer zentralen Elemente: Alle beteiligten Ressorts werden stärker als bisher gemeinsam Schwerpunkte setzen, denn viele Ziele sind nur durch ein enges Zusammenwirken verschiedener Politikfelder zu erreichen. Für die Koordinierung innerhalb der Bundesregierung werden die Ressorts auf Ebene der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre entlang der Schwerpunkte der HTS 2025 innovationspolitische Agenden definieren, steuern und ausgestalten. Die Bedarfe und Anforderungen an Forschungs- und Innovationspolitik aus Sicht der verschiedenen Politikfelder sollen diskutiert und Schnittstellen zwischen den Ressorts zur Gewährleistung der Kommunikation eingerichtet werden.

Das DPMA kann hier seinen Sachverstand einbringen. Denn das DPMA bietet im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben und ihrer strategischen Ausrichtung Leistungen an, die in die drei definierten Handlungsfelder der HTS 2025 hineinreichen:

Handlungsfeld I „Wir gehen die großen gesellschaftlichen Herausforderungen an“

mit den Themenfeldern „Gesundheit und Pflege“, „Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Energie“, „Mobilität“, „Stadt und Land“, „Sicherheit“, „Wirtschaft und Arbeit 4.0“:

Diese Themenfelder sind überwiegend auch die Bereiche, in denen wir ein intensives Patentanmeldeaufkommen verzeichnen und die daher den Schwerpunkt der Tätigkeit der rund 900 Patentprüferinnen und -prüfer bilden.

Handlungsfeld II „Wir entwickeln Deutschlands Zukunftskompetenzen“

mit den Komponenten technologische Basis (Zusammenwirken verschiedener Schlüsseltechnologien), Fachkräftebasis (Ausbildung und Qualifizierung von Fachkräften) und Beteiligung der Gesellschaft:

Hier bietet **DEPATISnet** einen Zugang zu systematisch abgelegten großen Datenmengen, zu Wissen und Technologien, die wertschöpfend aufbereitet und analysiert werden und so dazu beitragen können, neue, radikale Innovationspotenziale zu erschließen. Mit dem Dokumentenarchiv **DEPATISnet** wird der Öffentlichkeit ein Zugang zu dem in der Patentliteratur repräsentierten weltweiten technischen Wissen mit mehr als 80 Millionen Patentveröffentlichungen bereitgestellt, den auch unsere Patentprüferinnen und Patentprüfer für ihre Arbeit nutzen, um den jeweiligen Stand der Technik zu ermitteln – transparent, nachvollziehbar, überprüfbar, zeitnah verfügbar und reproduzierbar.
Wir setzen uns aktiv für die Verbesserung der Innovationskompetenz von Fachkräften ein. Im Rahmen unserer rechtlichen und personellen Möglichkeiten und gemeinsam mit den regionalen Patentinformationszentren sowie weiteren Akteuren bieten wir etwa zielgruppen- und themenbezogene Qualifizierungen an oder Hilfe bei der Referentengewinnung. Im Blick haben wir dabei sowohl die Hochschulausbildung als auch die Weiterbildung für hoch qualifizierte Fachkräfte. Außerdem beteiligen wir uns am öffentlichen Diskurs: Das DPMA bietet mit den unterschiedlichsten Dialogformaten Raum, um Neugier auf neue Technologien zu wecken und einen reflexiven Umgang mit neuen Entwicklungen zu fördern.

Handlungsfeld III „Wir etablieren eine offene Innovations- und Wagniskultur“

Damit Forschungsergebnisse noch effektiver zur Anwendung kommen, stärkt die Bundesregierung den Transfer und unterstützt – wie im Koalitionsvertrag verankert – die Entstehung von Sprunginnovationen. Sprunginnovationen zeichnen sich durch radikale technologische Neuheit aus und haben disruptive, marktverändernde Wirkung. Zur Förderung soll eine Agentur für Sprunginnovationen etabliert werden. Denn im internationalen Vergleich wird deutlich: Deutschland zeigt zwar eine starke Spezialisierung auf hochwertige Technologien (Industriebranchen, die mehr als drei bis neun Prozent ihres Umsatzes in FuE investieren), hat aber Nachholbedarf bei der Entstehung und wirtschaftlichen Verwertung von Sprunginnovationen. Auf diesen Bereich sind China, Schweden, die Republik Korea und die USA spezialisiert.
Mit der HTS 2025 befördert die Bundesregierung Unternehmergeist und Innovationskraft im Mittelstand und intensiviert die Einbindung in europäische und internationale Netzwerke und Innovationspartnerschaften. Ziel ist es, die Möglichkeiten für regionale Netzwerke von Hochschulen und Forschungseinrichtungen mit der forschungsintensiven Wirtschaft zu erweitern, damit mehr kleine und mittlere Unternehmen (KMU) am Innovationsgeschehen teilnehmen. Als wichtige Akteure in diesen Netzwerken sehen wir als DPMA unsere regionalen Kooperationspartner, die Patentinformationszentren. Mit ihrer Expertise als innovationsbegleitende Dienstleister insbesondere für KMU und Hochschulen und mit ihrer transnationalen Vernetzung über das PATLIB-Netzwerk sind sie prädestiniert, dabei zu helfen, dass Mittelständler und Start-ups noch innovativer werden.

Hinsichtlich der in der HTS 2025 hervorgehobenen ausdrücklichen Unterstützung von „Open Access“ und der Offenlegung von Forschungsdaten sowie der Unterstützung der Bereitschaft zur Offenlegung von Wissen wird abzuwarten sein, wie sich innovationsaffine Unternehmen dazu positionieren. Denn für viele Unternehmen wird es auch weiterhin darauf ankommen, ihre Wissensvorsprünge mit Schutzrechten abzusichern. Hierfür finden sie im DPMA einen verlässlichen und hochkompetenten Partner.

NACHGEFRAGT

Beitrag des DPMA zum E-Government

Seit vielen Jahren ist der Begriff „E-Government“ in aller Munde. Ist E-Government auch ein Thema bei uns im DPMA? Wir wollten es genauer wissen und fragten nach bei Vizepräsidentin Christine Moosbauer. Sie ist innerhalb der Amtsleitung auch vorrangig für die informationstechnologische Weiterentwicklung verantwortlich.



Bevor man darüber sprechen kann, was unser Beitrag zum E-Government des Bundes ist, muss geklärt werden, was unter E-Government zu verstehen ist. Bei der Suche nach einer Definition wird man zum Beispiel beim „Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung“ aus dem Jahr 2013, kurz E-Government-Gesetz, fündig. In der zugehörigen Gesetzesbegründung wird E-Government wie folgt definiert:

> *„E-Government ist die Abwicklung geschäftlicher Prozesse im Zusammenhang mit Regieren und Verwalten (Government) mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechniken über elektronische Medien. E-Government ist kein Selbstzweck, sondern ein Mittel, um Verwaltung effektiver, bürgerfreundlicher und effizienter zu gestalten.“*

Im Gesetzestext wird das DPMA sogar explizit erwähnt: Die Schutzrechtsverfahren vor dem DPMA wurden aufgrund ihrer spezifischen Anforderungen von der Gültigkeit des Gesetzes ausgenommen. Daran sieht man, dass das DPMA im Rahmen seiner Aufgaben im gewerblichen Rechtsschutz in der Bundesverwaltung eine Sonderrolle einnimmt und eben gerade keine typische Behörde mit Standard-Verwaltungsleistungen ist. Dass die Schutzrechtsverfahren vor dem DPMA vom Gesetz ausgenommen sind, bedeutet aber gerade nicht, dass E-Government bei uns kein wichtiges Thema wäre, sondern dass die sehr speziellen Anforderungen des DPMA maßgeschneiderte Lösungen benötigen.

Erste Schritte in Richtung elektronischer Dienstleistungen haben wir im DPMA bereits Anfang der 1980er Jahre bei externen Anfragen an das DPMA über Telex und daraus resultierenden automatisierten Rollenauskünften unternommen. Dieses System wurde dann Ende der 1980er Jahre abgelöst durch das Schutzrechtsauskunftssystem DPInfo, das von externen Nutzern via Datex-P-Netz erreicht werden konnte und mittels einer zeilenorientierten Abfragesprache bedienbar war. Anfänglich war darüber nur die Datenbank der DE-Patente und Gebrauchsmuster erreichbar, sukzessive wurde aber dieser Dienst um die Datenbanken der DD-Patente, der Geschmacksmuster (damalige Bezeichnung der Designs) und letztendlich der Marken erweitert. Jede dieser Datenbanken bot die Möglichkeit der Aktenzeichenabfrage (sogenannte Rollenauskunft) sowie verschiedener wesentlicher Recherchekriterien. Im Jahr 2000 startete das Internetangebot von DPInfo, dem Vorläufer des heutigen **DPMAregister**. Über DPInfo wurden die Rechts- und Verfahrensstände unserer Schutzrechte veröffentlicht.

Seit 2004 ist das Internet die einzige amtliche Publikationsplattform, auf der Dokumente beziehungsweise Schutzrechte am jeweiligen Veröffentlichungstag für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. **DPMAregister** ist heute eine moderne Internetplattform für Auskünfte zum aktuellen Verfahrensstand zu den nationalen Schutzrechten Patent, Gebrauchsmuster, Marke und Design. Für Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen besteht auch die Möglichkeit zur Online-Akteneinsicht. Zusätzlich wurden internationale Schutzrechte mit Geltungsbereich Deutschland in den recherchierbaren Datenbestand aufgenommen. Mit **DPMAregister** erfüllt das DPMA seine gesetzlichen Auflagen zur Registerauskunft.

Über unsere gesetzlichen Verpflichtungen hinaus bieten wir mit unserem Service **DPMAdatenabgabe** wöchentlich die aktuellen Schutzrechtsdaten und Dokumente zum Herunterladen an. Mit **DPMAconnect** steht ein direkter Zugang zu **DPMAregister** über eine Webservice-Schnittstelle für die Informationsanbieter zur Verfügung. Mittels **DPMAkurier** können unsere Kundinnen und Kunden Überwachungen von Schutzrechten einrichten und erhalten anschließend Änderungen zu Rechts- und Verfahrensständen in den benannten IPC-Klassen automatisch per E-Mail.

Im Jahr 2001 wurde das Recherchesystem DEPATIS für die Nutzung durch Externe als **DEPATISnet** im Internet freigeschaltet. DEPATIS ist die Daten-

bank des DPMA für Online-Recherchen zu Patent- und Gebrauchsmusterveröffentlichungen aus aller Welt und daher für unsere Patentprüferinnen und Patentprüfer unverzichtbares Arbeitsmittel. Seit seiner Einführung wurde das System schon einmal umfassend modernisiert. Über den Zugang **DEPATISconnect** können unsere Kundinnen und Kunden ihre eigenen IT-Systeme sogar direkt an **DEPATISnet** anbinden, um damit Faksimile-Dokumente für DE-, DD-, EP- und WO-Schriften in den Formaten PDF, TIFF oder BACON sowie optional die dazugehörigen bibliographischen Daten herunterzuladen und weiterzuverarbeiten.

Ab 2003 war es möglich, Patentanmeldungen mit der Anmeldesoftware PaTrAS im DPMA elektronisch einzureichen. Später wurden die Einreichungsmöglichkeiten immer mehr ausgeweitet. Inzwischen können auch Gebrauchsmuster, Marken und Designs elektronisch angemeldet werden. Im Jahr 2008 wurde die Oberfläche von PaTrAS vollständig neugestaltet und in **DPMAdirekt** umbenannt. Aus **DPMAdirekt** wurde 2018 schließlich **DPMAdirektPro**. Die Software **DPMAdirektPro** erlaubt nun zusätzlich einen sicheren elektronischen Versand von aktenbezogenen Nachrichten und Dokumenten aus den Schutzrechtsverfahren an die Anmelder. Neben **DPMAdirektPro** steht unseren Kundinnen und Kunden auch der Dienst **DPMAdirektWeb** zur Verfügung, mit dem signaturfrei Marken und Designs angemeldet werden können. Dessen Erweiterung um eine elektronische Gebührenzahlungsmöglichkeit ist derzeit in Arbeit.

Voraussetzung für viele dieser elektronischen Dienstleistungen ist, dass die Schutzrechtsakten im DPMA elektronisch geführt werden. Im Jahr 2011 wurde die E-Akte zunächst für die Schutzrechte Patent und Gebrauchsmuster eingeführt, im Jahr 2015 dann für die Marke. Damit können diese Verfahren vollkommen medienbruchfrei bearbeitet werden. Die Einführung der E-Akte für Designs wird 2021 folgen. Auch im Verwaltungsbereich ist eine Umstellung auf elektronische Aktenbearbeitung absehbar. In den vergangenen Jahren haben wir hier also einiges geleistet. Wir haben eine komplexe IT-Landschaft mit vielen Basisdiensten wie beispielsweise dem Digitalisierungszentrum, dem Dokumentenmanagementsystem oder dem elektronischen Zahlungsverkehr aufgebaut, die für alle Anwendungen im Einsatz sind.

Aber auch in Zukunft gibt es noch viel zu tun. Besonders gilt es, die eingeführten IT-Systeme und -Dienstleistungen fortwährend aktuell zu halten, Verfahren zu optimieren und für bestmögliche Sicherheit zu sorgen. Wir arbeiten auch daran, die Recherchemöglichkeiten für die Prüfungsstellen zu verbessern. Hier erhoffen wir uns große Fortschritte durch den Einsatz von KI-gestützten Werkzeugen. Besondere Anstrengungen werden auch zu leisten sein für die Anbindung unserer IT-Dienste an die zentralen IT-Services der Bundesregierung, angefangen mit „Netze des Bundes“, dem Verwaltungsportal des Bundes oder dem Personalverwaltungssystem PVSplus. Eine große Herausforderung für uns!

Dies sind unsere Projekte:

» **VDI (Virtual Desktop Infrastruktur)-Lösung**
Unsere IT-Systeme sollen dadurch flexibler, besser verfügbar, leichter zu warten und sicherer werden.

» **Elektronische Schutzrechtsakte Design**
Wir setzen die vollelektronische Aktenbearbeitung nun auch im Schutzrechtsbereich Design um. Details erfahren Sie im Kapitel „Aktuelles aus IT” auf Seite 61.

» **Elektronisches Bezahlen**
Hier geht es um die Prüfung der Möglichkeit einer Kreditkartenzahlung für Markenanmeldungen über unseren Online-Dienst **DPMAdirektWeb**.

» **Neue Recherche**
Das Recherchesystem mit kognitiver Suche unterstützt unsere Patentprüferinnen und -prüfer in ihrer täglichen Arbeit. Mehr hierzu lesen Sie im Kapitel „Aktuelles aus IT” auf Seite 60.

» **Publikationskonzept**
Im Fokus stehen alle Tätigkeiten, die mit der Redaktion und Herstellung unserer Veröffentlichungen verbunden sind. Das Projekt wurde 2018 abgeschlossen und befindet sich nun in der Umsetzung.

» **Betriebliches Kontinuitätsmanagement (BKM)**
Alle für Geschäftsbetrieb und Aufgabenerfüllung kritischen Prozesse im DPMA werden mit Vorsorgemaßnahmen und/oder Plänen für den Notfall abgesichert.

» **eRechnung**
Dieses Projekt stellen wir Ihnen ausführlich auf der folgenden Seite vor.

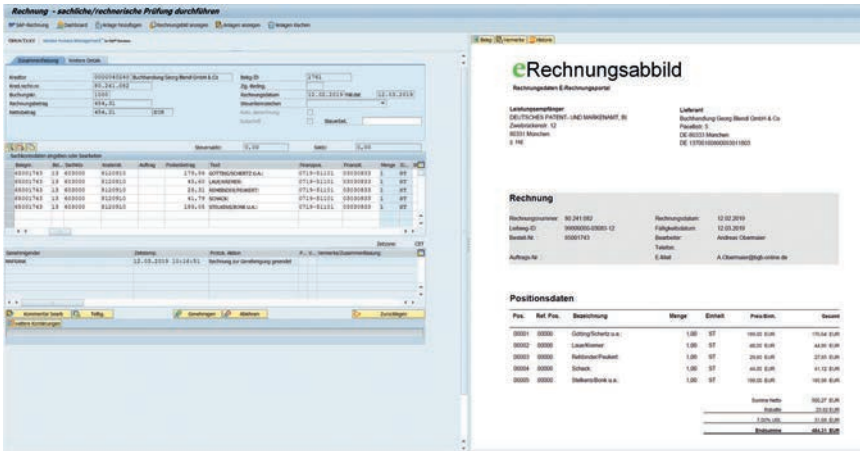
UNSER PROJEKT

Einführung der elektronischen Rechnung

Darauf dürfen wir stolz sein: Als erste Bundesbehörde überhaupt hat das DPMA 2018 den Pilotbetrieb für die elektronische Rechnungsabwicklung – kurz: eRechnung – gestartet. Ihre Einführung basiert auf einer europäischen Richtlinie, die zwischenzeitlich in nationales Recht umgesetzt worden ist (Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen).

Diese EU-Richtlinie verpflichtet alle Bundesbehörden, ab 27. November 2019 elektronische Rechnungen zu verarbeiten. Eine eRechnung im Sinne der Richtlinie ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format

» ausgestellt,
» übermittelt und/oder
» empfangen wird.



Als Standard liegt der eRechnung das Datenmodell XRechnung zugrunde. Die technische Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben war ein anspruchsvolles IT-Projekt, bei dem wir mit dem Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) zusammengearbeitet haben.

Anfang November 2018 hat das DPMA als erste Bundesbehörde eine eRechnung über die Zentrale Rechnungsplattform des Bundes erhalten und beglichen. Damit ist unser Amt – als eine der größten Bundesoberbehörden – Pionier bei der Realisierung dieses Vorhabens im Rahmen der E-Government-Initiative des Bundes.

>> Die Abwicklung von Gebührenzahlungen für die Schutzrechte ist von der eRechnung nicht betroffen.

Das DPMA

erhält jährlich mehr als



8 000 Rechnungen

über insgesamt rund





50 Millionen Euro

für



eingekaufte Produkte und als Auftraggeber von Dienstleistungen – vom Kugelschreiber über IT-Server bis hin zu



Mitarbeiterschulungen.

Erfinder- und Innovationspreise

Selbstverständlich kümmere er sich um die Zukunft, schließlich habe er vor, den Rest seines Lebens darin zu verbringen. Dieser Satz stammt von Mark Twain. Ich bin mir aber ziemlich sicher, dass ihn auch die Nominierten und Preisträger des Deutschen Zukunftspreises sofort unterschreiben würden. (...) Der Zukunftspreis möchte Interesse an Innovationen wecken und Lust auf Zukunft machen. (...) Die Zukunft mag oft unvorhersehbar sein, doch wir alle sind frei, sie mitzugestalten. Wir können eine Haltung zu ihr entwickeln, uns um sie kümmern, im Wissen darum, dass wir und unsere Kinder den Rest unseres Lebens in ihr verbringen werden.

– Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier anlässlich der Preisverleihung des Deutschen Zukunftspreises 2018 –

Innovationspreise zeichnen Personen aus, die zukunftsweisende Lösungen auf ihrem Gebiet geschaffen haben. Manche dieser Leistungen sind überraschend, aber für Außenstehende nur schwer zu erkennen. Innovationspreise machen sie eindrucksvoll für ein breites Publikum sichtbar. Und sie zeigen den Verantwortlichen in Forschung und Entwicklung – und nicht zuletzt auch der Öffentlichkeit –, wie wichtig der Schutz für technische Erfindungen ist. Aus diesem Grund unterstützt das DPMA seit vielen Jahren einige der renommiertesten Erfinder- und Innovationspreise auf vielfältige Weise, etwa durch Mitwirkung in Jurys oder Kuratorien. Außerdem schlagen unsere Patentprüferinnen und Patentprüfer regelmäßig herausragende Innovationen für eine Prämierung vor.

Im Jahr 2018 engagierte sich das DPMA bei den folgenden Innovationspreisen:

Deutscher Zukunftspreis – Preis des Bundespräsidenten für Technik und Innovation

www.deutscher-zukunftspreis.de

„Die Jury hat eindrucksvolle Persönlichkeiten für den Preis nominiert. Ihre Erfindungen decken ein großes Spektrum ab und zeigen, wie breit der Innovationsstandort Deutschland selbst in der absoluten Spitze aufgestellt ist“, sagte DPMA-Präsidentin und Kuratoriumsmitglied Cornelia Rudloff-Schäffer nach der Entscheidung im vergangenen Jahr. „Ganz besonders freut mich, dass eine Frau den Deutschen Zukunftspreis 2018 gewonnen hat.“ Unsere Präsidentin ist seit vielen Jahren Mitglied des Kuratoriums, das die Zielrichtung der Auswahlentscheidung festlegt.

Bei der feierlichen Preisverleihung am 28. November 2018 erhielten Professorin Helga Rübsamen-Schaeff und Dr. Holger Zimmermann die mit 250 000 Euro dotierte Auszeichnung persönlich von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier. Ihr Projekt: Der innovative Wirkstoff Letermovir verhindert Infektionen mit dem gefährlichen Cytomegalie-Virus (CMV) bei Knochenmarkstransplantationen. Damit werden solche Transplantationen wesentlich sicherer, Behandlungen vielversprechender – das Leben der Patienten wird in solchen Fällen besser geschützt.

Das DPMA ist berechtigt, der Jury bis zu drei Projekte vorzuschlagen: Bitte machen Sie uns auf Ihre Projekte aufmerksam! Eine Einreichung für den Zukunftspreis 2020 ist jederzeit bis Anfang November 2019 möglich. Informationen dazu finden Sie auf unseren Internetseiten.

www.dpma.de/dpma/wir_ueber_uns/erfinder_innovationspreise/zukunftspreis/

Europäischer Erfinderpreis

www.epo.org/learning-events/european-inventor_de.html

Das Europäische Patentamt (EPA) hat am 8. Juni 2018 in Saint-Germain-en-Laye bei Paris den Europäischen Erfinderpreis 2018 verliehen. Mit dem Preis, der jährlich vergeben wird, zeichnet das EPA Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Forschung und Entwicklung aus. 2018 waren 23 Erfinderinnen und Erfinder in 15 Teams aus 13 Ländern nominiert. Der Europäische Erfinderpreis wurde in sechs Kategorien verliehen: Industrie, Forschung, außereuropäische Erfindung, KMU (kleine und mittlere Unternehmen), Publikumspreis und Lebenswerk. Unter den Preisträgern waren vier Frauen – die größte Anzahl in der Geschichte des seit 2006 verliehenen Preises.

In der Kategorie „Forschung“ ging die Auszeichnung an Professor Dr. Jens Frahm aus Deutschland. Der Physikochemiker meldete 1985 mit anderen Forschern beim DPMA ein erstes Patent zu einer neuen Methode im Bereich der medizinischen Bildgebung an, das heute unter dem Namen FLASH (Fast-Low-Angle-Shot) bekannt ist. Dauerte es in der Magnetresonanztomografie (MRT) bisher mehrere Stunden, bis nach einer Aufnahme ein brauchbares Bild entstand, so ist dies nun mit FLASH hundert Mal schneller möglich – ein technischer Meilenstein für die moderne Medizin.
Professor Frahm leitet die Forschungseinrichtung Biomedizinische NMR (BiomedNMR) am Max-Planck-Institut für biophysikalische Chemie in Göttingen. Mit seiner FLASH-Methode revolutionierte er die MRT-Bildgebung. 2010 optimierte er die Methode mit FLASH 2 abermals.

Als Vertreterin unserer Behörde nahm Vizepräsidentin Christine Moosbauer an der Preisverleihung teil und gratulierte dem deutschen Preisträger persönlich. „Mit seinen Erfindungen hat Professor Frahm die Behandlungsmöglichkeiten für Millionen Menschen weltweit verbessert. Wir freuen uns, dass mit ihm auch eine Entwicklung ausgezeichnet wurde, deren patentrechtliche Grundlagen in unserem Amt gelegt wurden.“ Sie beglückwünschte auch die weiteren Preisträgerinnen und Preisträger zu ihrer Auszeichnung. „Beim Europäischen Erfinderpreis kommen einige der innovativsten Köpfe unseres Kontinents und darüber hinaus zusammen. Die vorgeschlagenen Entwicklungen, aber auch die Menschen dahinter faszinieren immer wieder aufs Neue.“

Professor Dr. Jens Frahm



Der Deutsche Innovationspreis
www.der-deutsche-innovationspreis.de

Der Deutsche Innovationspreis zeichnet seit jetzt zehn Jahren neben Produktinnovationen auch innovative Geschäftsmodelle, Prozesse und Services sowie Organisations- und Marketing-Innovationen aus. Cornelia Rudloff-Schäffer ist als Präsidentin des DPMA Mitglied der Jury.

In der Kategorie „Großunternehmen“ hat 2018 zum einen die adidas AG mit dem Projekt „Speedfactory“ gewonnen. Hier werden Sportartikel automatisiert, dezentralisiert und flexibel gefertigt. Konsumenten profitieren von revolutionären Fertigungstechnologien, Personalisierungen im Geschäft und interaktiven digitalen Erlebnissen.

Der zweite Preisträger in der Kategorie „Großunternehmen“ war die thyssenkrupp Elevator AG. Die Linearmotortechnologie ermöglicht es dem seillosen Aufzug, mehrere Kabinen im selben Aufzugsschacht vertikal und horizontal zu betreiben. Damit wird ein Aufzugssystem, das auch quer und um die Ecke fahren kann, Realität.

In der Kategorie „Mittelständische Unternehmen“ hat die Buderus Guss GmbH mit ihrer hartmetallbeschichteten Bremsscheibe gewonnen. Die Beschichtung verringert den Verschleiß von Bremsscheibe und -belag. So werden Bremsstaubemissionen, die für fast ein Drittel des Feinstaubs in Städten verantwortlich sind, um 90 Prozent reduziert.

Die Preisträgerin in der Kategorie „Start-Ups“ ist die COLDPLASMATECH GmbH. Die aktive Wundauflage (Plasma-Patch), mit der ein „kaltes physikalisches Plasma“ auf die Wunde aufgebracht wird, aktiviert die Zellregeneration, desinfiziert die Wunde und tötet multiresistente Keime ab.

Jugend forscht
www.jugend-forscht.de

2018 haben sich am Wettbewerb „Jugend forscht“ mehr als 12 000 junge Forscherinnen und Forscher in den MINT-Fächern (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik) beteiligt. Ein Ziel von Jugend forscht ist dabei, Mädchen zur Forschung im mathematisch-technischen Bereich zu motivieren, um die Geschlechterverteilung in den MINT-Fächern auszugleichen. Beim 53. Bundeswettbewerb in Darmstadt waren im vergangenen Jahr unter den 182 Finalisten 50 Mädchen.

Von den 105 Projekten im Bundeswettbewerb wurde das Projekt „FleckProtec – Gelenkschutz aus Speisestärke“ mit dem Preis der Bundeskanzlerin für die originellste Arbeit ausgezeichnet. Weil bisherige starre Protektoren für den Motorsport die Bewegungsfreiheit stark einschränken, entwickelten die Geschwister Anna und Adrian Fleck aus Fulda einen Protektor, bei dem eine stärkehaltige Flüssigkeit in einer weichen Silikonhülle gehalten ist. Die Flüssigkeit erstarrt bei starker Krafteinwirkung zum Feststoff und bietet so Schutz vor Verletzungen. Die beiden Jungforscher nutzten dabei die sogenannte nicht-newtonsche Eigenschaft der Speisestärkeflüssigkeit. Im September 2018 gewann das Geschwisterpaar mit seinem Projekt zudem in Dublin einen ersten Preis beim 30th European Union Contest for Young Scientists.

Innovationspreis Thüringen
www.innovationspreis-thueringen.de

Gemeinsam mit der Stiftung für Technologie, Innovation und Forschung Thüringen (STIFT), dem TÜV Thüringen und der Ernst-Abbe-Stiftung hat der Thüringer Wirtschafts- und Wissenschaftsminister Wolfang Tiefensee am 14. November 2018 in Weimar den „XXI. Innovationspreis Thüringen 2018“ verliehen: in vier Kategorien sowie als Sonderpreise und mit Preisgeldern in Höhe von insgesamt 100 000 EUR.

In der 18-köpfigen Jury war das DPMA erneut durch den Leiter der Dienststelle Jena, Markus Ortlieb, kategorieübergreifend auch zur Klärung von Fragen in Verbindung mit gewerblichen Schutzrechten vertreten.

Ausgezeichnet mit dem begehrten Thüringer Innovationspreis 2018 wurden

- das sogenannte „Velo-Gleis“ der Dätwyler Sealing Technologies Deutschland GmbH, das Schienen im Straßenverkehr für Fußgänger und Fahrradfahrer sicherer macht,
- ein innovatives Präzisionsgussverfahren, entwickelt von der Schubert & Salzer Feinguss Lobenstein GmbH, bei dem die keramische Gießform additiv mittels 3-D-Drucker gedruckt wird,
- der gemeinsam von ADVA Optical Networking SE und Heinrich Hertz Institut, dem Fraunhofer-Institut für Nachrichtentechnik, entwickelte optische Transceiver auf der Basis von polymeroptischen Mikro-Bausteinen – die neuartige Basis für eine Datenübertragung nach Mobilfunk-Standard 5G und
- ein kurzzeitig sichtbares Händedesinfektionsmittel der Heyfair GmbH, das alle nicht desinfizierten oder nicht ausreichend desinfizierten Bereiche zur Kontrolle sichtbar macht.

women&work Erfinderinnenpreis
www.erfinderinnenpreis.de

Seit 2017 zeichnet die women&work, Europas Leitmesse für Frauen und Karriere, Erfinderinnen aus, die maßgeblichen Einfluss im technischen, sozialen oder im Service-Bereich haben. Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier sagte in seinem Grußwort zum Erfinderinnenpreis 2018: „Es gibt in Deutschland erfolgreiche Erfinderinnen, Entwicklerinnen, Forscherinnen, Wissenschaftlerinnen und Pionierinnen. Auf diese Potentiale dürfen wir stolz sein und sollten sie zu Recht ins Licht rücken. Denn junge Menschen brauchen Vorbilder und Inspiration! Der women&work Erfinderinnenpreis schafft genau das und weist in die richtige Richtung: in die Zukunft, die auch von Frauen gemacht wird!“



Claudia Rougoor, Jeanette Spanier, Melanie Vogel von women&work (v.l.n.r.)

Präsidentin Rudloff-Schäffer wählte als Mitglied der Jury die drei Preisträgerinnen mit aus, die auf der Erfindermesse iENA in Nürnberg geehrt wurden:

- Jeanette Spanier (Gerüstbaumeisterin und Gründerin) für eine digitale Lösung zur zentralen Verwaltung und Zustandsüberwachung für Gerüste,
- Claudia Rougoor (Bauingenieurin) mit ihrem Modell einer nachhaltigen Inspektion für traditionelle Bauwerke und Gebäude entlang der gesamten Wertschöpfungskette mittels eines unbemannten Luftfahrzeuges sowie
- die Unternehmerin Karen Dolva für ihre maßgebliche Mitwirkung an einem Telepräsenzroboter für langzeiterkrankte Kinder und Jugendliche, die damit am Schulunterricht teilnehmen können.



Begehrte Trophäe: der women&work Erfinderinnenpreis 2018

Innovationspreis Bayern
www.innovationspreis-bayern.de

Der Innovationspreis Bayern wurde 2018 zum vierten Mal vergeben. Über Impressionen aus der vielfältigen und interessanten Jurytätigkeit für das DPMA berichtet Günther Schmitz im Interview ab Seite 84. Er war von 2010 bis 2018 Vizepräsident des DPMA und in dieser Funktion auch Jurymitglied beim Innovationspreis Bayern.

IM GESPRÄCH

Interview mit Vizepräsident a.D. Günther Schmitz

Herr Schmitz, Sie waren in Ihrer aktiven Zeit als Vizepräsident des DPMA auch Mitglied in der Jury des Innovationspreises Bayern. Wie kam es dazu?
Als das Bayerische Wirtschaftsministerium, der Bayerische Industrie- und Handelskammertag und die Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Handwerkskammern den Innovationspreis Bayern im Jahr 2012 ins Leben riefen, musste auch eine Jury bestimmt werden. Die Ausrichter legten großen Wert darauf, dass das DPMA, der nationale Dienstleister in Sachen gewerblicher Rechtsschutz, in der Jury vertreten ist. Als Vizepräsident des DPMA war es mir schon immer wichtig, einerseits die Sichtbarkeit des DPMA in der Öffentlichkeit zu stärken und andererseits die Bedeutung des nationalen gewerblichen Rechtsschutzes hervorzuheben. Es ist doch so: Preise für herausragende Innovationen würdigen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten kreativer Einzelpersonen oder Teams und sind Ansporn für weitere Innovationen. Die Aufgabe, in der Jury des Innovationspreises Bayern mitzuwirken, habe ich deshalb gerne übernommen. Der Innovationspreis Bayern wird als einer der renommiertesten Innovationspreise in Deutschland angesehen.

Was zeichnet das DPMA als Juror aus?
Eine der Kernaufgaben des DPMA ist ja bekanntermaßen das Prüfen von Patentanmeldungen. Gerade diese Kompetenz, Neuheit und erfinderische Tätigkeit vor dem Hintergrund des Standes der Technik objektiv und auf allen Gebieten der Technik differenziert beurteilen zu können, ist für die Evaluierung von Innovationen entscheidend. Als Jurymitglied aus dem DPMA konnte ich auf diese Kompetenz zurückgreifen und sie in das Auswahlverfahren der Jury einbringen.

Wie kann man sich die Jurytätigkeit konkret vorstellen?
Der Innovationspreis Bayern umfasst insgesamt sieben Preise, das sind der erste, zweite und dritte Preis in der Kategorie „Hauptpreis“ sowie jeweils ein Sonderpreis in den Kategorien „Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitern“, „Start-ups mit einem Alter von bis zu 5 Jahren“ und „Kooperation Wirtschaft und Wissenschaft“ sowie der „Sonderpreis der Jury“. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist um einen dieser Preise liegen der achtköpfigen Jury in der Regel weit mehr als 100 Bewerbungen vor, die dann in einem mehrstufigen Prozess evaluiert werden. Bei der Bewertung der Einreichungen habe ich insbesondere die mögliche beziehungsweise fiktive Schutzfähigkeit betrachtet – unter sinngemäßer Anwendung der Beurteilungskriterien für Neuheit und erfinderische Tätigkeit aus dem Patentprüfungsverfahren. Und natürlich habe ich mich auch mit der Patentlage der jeweiligen Innovation vertraut gemacht. Zur derartigen Beurteilung des „Innovationsgrades“ der Einreichungen erhielt ich aussagekräftige Stellungnahmen von Patentprüferinnen und Patentprüfern aus den jeweiligen Fachabteilungen des DPMA. Zudem gilt es als Juror auch das Marktpotenzial der Innovation abzuschätzen. Diese Einschätzungen des „Innovationsgrades“ und des Marktpotenzials bilden die Grundlage für die Auswahl der Gewinnerinnen und Gewinner in der Jurysitzung.

Welche besondere Herausforderung sehen Sie in der Jurytätigkeit?
Ganz klar: Die besondere Herausforderung liegt in der fachlichen Breite der vielen Bewerbungen. Man muss Bewerbungen aus den unterschiedlichsten technischen Gebieten bis hin zu Apps und Geschäftsmodellen fachlich objektiv bewerten, vergleichend gegenüberstellen und die Favoriten herausarbeiten. Das alles konnte ich nur, weil ich bei der Einschätzung des „Innovationsgrades“ Unterstützung durch unsere Fachprüferinnen und Fachprüfer im DPMA erhielt. Deren aussagekräftigen Beurteilungen waren für mich die Entscheidungsgrundlage bei der Auswahl meiner Favoriten für die einzelnen Preiskategorien. Durch diese enge Zusammenarbeit mit den Prüfern und Prüferinnen konnte ich mich fachlich sehr gut auf die Jurysitzung vorbereiten. An dieser Stelle nochmals einen herzlichen Dank an alle Prüferinnen und Prüfer, die mich durch fundierte Bewertungen der Bewerbungen beim Innovationspreis Bayern 2018 und in den Vorjahren unterstützt haben!

Sie sagten, es seien regelmäßig über 100 Bewerbungen eingegangen. Wie gelingt es da, den Überblick zu behalten und die Preisträger objektiv zu ermitteln?
Ich konnte im DPMA mit einer Koordinatorin und einem Koordinator für Innovationspreisbewerbungen zusammenarbeiten. Diese beiden erfahrenen Experten koordinieren die Bewertungen der Bewerbungen durch die Prüferinnen und Prüfer in den entsprechenden Patentabteilungen und stellen diese vergleichend gegenüber. Das Einbeziehen der breiten Expertise unserer Fachleute aus dem Patentprüfungsbereich lieferte mir die Grund-

lage für eine fachlich fundierte und damit auch objektive Einschätzung der Bewerbungen.

Was ist Ihnen bei der Jurytätigkeit besonders leichtgefallen – und was schwer?
Den großen Erfahrungsschatz und das Gespür für technische Entwicklungen, in jahrelanger Tätigkeit als Patentprüfer und technischer Richter erworben, konnte ich in die Jurymitarbeit sehr wirksam einbringen. Schwieriger war es mit der Evaluation von Software-Innovationen oder Geschäftsmodellen.

Welche Bedeutung hat die Entscheidung der Jury für die beteiligten Unternehmen?
Wird ein Unternehmen von der Jury für einen der Preise ausgewählt, so wird das Unternehmen mit seiner Innovation medienwirksam bei der Preisverleihung vorgestellt. Hierfür wird auch ein Kurzfilm über die Preisträgerin oder den Preisträger vorgeführt. Somit wird die Innovation bereits bei der Preisverleihung einer breiten Öffentlichkeit bekannt. Zudem kann das Unternehmen das innovative Produkt durch die Kennzeichnung als preisgekrönte Innovation attraktiv vermarkten.

Was ist Ihnen von Ihrer letzten Jurysitzung besonders in Erinnerung geblieben?
Positiv aufgefallen ist auch dieses Mal wieder die hohe Anzahl an Bewerbungen mit herausragenden Innovationen. Ganz besonders begeistert hat mich erneut die hohe Professionalität und Objektivität der Juryarbeit, das zähe und durchaus auch kontroverse Ringen um die besten Ergebnisse und die überaus konstruktive Arbeitsatmosphäre in der Jurysitzung, mit Jurorinnen und Juroren aus Forschungseinrichtungen, Unternehmen und Behörden.

Der Innovationspreis wurde inzwischen viermal vergeben. Sehen Sie einen Trend bei den eingereichten Bewerbungen?
Die Bewerbungen kamen in der Vergangenheit und zuletzt 2018 sowohl von bekannten Industrieunternehmen als auch von kleinen Handwerksunternehmen sowie von Start-ups. Die Technologiefelder waren stets vielfältig und reichten von Medizintechnik, klassischem Maschinenbau, Bauwirtschaft, Robotik, Sensortechnik bis zur Brautechnik. Ein leichter Trend geht hin zu computerimplementierten Erfindungen und Apps. Software-Innovationen sind ja ein Thema, das uns auch im DPMA immer stärker beschäftigt.

Was wünschen Sie sich für die Zukunft des Innovationspreises Bayern und welche Anregungen oder Tipps haben Sie für die nächste Preisvergabe im Jahr 2020?
Ich wünsche dem Innovationspreis Bayern eine weiter wachsende Ausstrahlungskraft – weit über Bayern hinaus – und hoffe, dass er viele motivieren kann, auch in Zukunft innovative Ideen hervorzubringen. Ich halte es für wichtig, frühzeitig den Innovationspreis Bayern 2020 und das zugehörige Bewerbungsverfahren in den unterschiedlichsten Medien anzukündigen und potentielle Einzelpersonen oder Teams zu einer Bewerbung um diesen Preis zu ermuntern. Ganz besonders wichtig ist auch wieder die Entsendung eines kompetenten Repräsentanten oder einer kompetenten Repräsentantin der DPMA-Amtsleitung in die Jury!

Herr Schmitz, herzlichen Dank für das Interview.



Günther Schmitz (Zweiter von links) und die anderen Jurymitglieder bei der Arbeit

Unser Ausblick 2019

70 Jahre Deutsches Patentamt in München

Erst vor zwei Jahren hatten wir das 140-jährige Bestehen unseres Amtes – am 1. Juli 1877 als Kaiserliches Patentamt in Berlin gegründet – auf vielfältige Weise gewürdigt. 2019 jährt sich nun die Wiedereröffnung nach dem Zweiten Weltkrieg am 1. Oktober 1949. Seit 70 Jahren hat das Patentamt seinen Hauptsitz in München, das in dieser Zeit zu Europas Patenthauptstadt wurde: ein runder Geburtstag, den wir gebührend feiern wollen!

Wir bieten im Jubiläumsjahr Einblicke in die Geschichte der Behörde und ihre Bedeutung für den Standort München: Interessantes über das DPMA in München gibt es dazu auf unseren Internetseiten zu erfahren. Außerdem zeigen wir ab 4. Juli 2019 in einer Sonderausstellung (bis zum Jahresende im Hauptgebäude in der Zweibrückenstraße) einen reich bebilderten Zeitstrahl, der die 70 Jahre unterhaltsam beleuchtet. Ein ganz besonderes Schlaglicht werfen wir dabei auf eine Vielzahl an Münchner Marken im Wandel der Zeit – nicht nur für Marken-Fachleute ein „Schmankerl".
Wir freuen uns, Sie im Jahr 2019 auf eine spannende Zeitreise mitnehmen zu dürfen!

40 Jahre Deutsch-Chinesische Zusammenarbeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes

Ein weiteres Jubiläum dürfen wir in diesem Jahr begehen: Vor 40 Jahren begann die intensive Zusammenarbeit zwischen chinesischen Institutionen und unserem Amt im Bereich des geistigen Eigentums. Aus diesem Anlass haben wir – chinesische und deutsche Seite gemeinsam – am 26. März 2019 im DPMA in München ein Symposium zum Gebrauchsmusterrecht in beiden Ländern veranstaltet. Kooperationspartner war dabei die Nationalbehörde für geistiges Eigentum der Volksrepublik China (CNIPA). Vizepräsident He Hua kam als Leiter der hochrangigen chinesischen Delegation zu diesem Anlass nach München.

40 Jahre Deutsch-Chinesische Zusammenarbeit



Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Symposiums vom 26. März 2019

Markenrechtsmodernisierungsgesetz

Am 14. Januar 2019 ist das Markenrechtsmodernisierungsgesetz (MaMoG) in Kraft getreten und damit die Novellierung des Markengesetzes (MarkenG). Anmelder beim DPMA können nun neue Markenformen sowie eine neue Markenkategorie, die Gewährleistungsmarke, nutzen. Das MaMoG basiert auf der europäischen Markenrechtsrichtlinie (MRL) 2015/2436, die bereits seit 2016 gilt und bis 14. Januar 2019 in nationales Recht umzusetzen war. Das DPMA hatte die Regelungen maßgeblich mit ausgearbeitet. Dank gemeinsamer Anstrengungen ist es uns gelungen, alle betroffenen Abläufe mit viel Aufwand anzupassen und zu optimieren – von den Prüfungsverfahren bis hin zu unseren IT-Systemen.

Eine der gesetzlichen Neuerungen ist, dass Marken nun nicht mehr grafisch darstellbar sein müssen. Zeichen können fortan in jeder geeigneten Form mit allgemein zugänglicher Technologie dargestellt werden – beispielsweise mit Audio- und Bilddateien. So werden neue Markenformen möglich, etwa Klangmarken, Bewegungsmarken, Hologrammmarken und Multimediamarken. Wegen der neuen Darstellungsformen werden unsere Urkunden künftig mittels QR-Code einen Link zur entsprechenden Darstellung im elektronischen Markenregister enthalten. Daneben brachte das MaMoG weitere Neuregelungen und Änderungen, zum Beispiel im Widerspruchsverfahren. Ausführlich informieren wir Sie darüber auf unseren Internetseiten.

Neuerungen im Markenrecht

www.dpma.de/dpma/veroeffentlichungen/aktuelles/zugastimdpma/40jahre_dt_chin/
www.dpma.de/dpma/veroeffentlichungen/hintergrund/markenrechtsreform/

DPMAnutzerbeirat – das DPMA im Dialog mit seinen Kundinnen und Kunden

Das DPMA richtet sich strategisch aus, dabei kommt dem Handlungsfeld „Kundinnen und Kunden“ ein hoher Stellenwert zu. Auf der obersten Zielebene haben wir hierfür das Ziel „Wir sind im Dialog mit unseren Kundinnen und Kunden und beziehen deren Rückmeldungen in unser Handeln ein“ formuliert. Als zentrales Instrument zur Unterstützung dieses Ziels sollen Nutzerbeiräte eingerichtet werden. Begonnen haben wir mit der Einrichtung des Nutzerbeirats für die technischen Schutzrechte Patent und Gebrauchsmuster. Ein Nutzerbeirat für die Schutzrechte Design und Marke soll ab dem Jahr 2020 eingerichtet werden.

Auf Beschluss der Teilnehmerinnen und Teilnehmer hat sich der Arbeitskreis Patent-Anmeldung und -Dokumentation, kurz: ARPAD, im Oktober 2018 aufgelöst. Themen aus dem Patent- und Gebrauchsmusterbereich wird ab 2019 der neu installierte **DPMAnutzerbeirat** aufnehmen. Der **DPMAnutzerbeirat** wird – als Interessensvertretung aller am Patentwesen beteiligten Kreise – ein wichtiges Beratungsorgan für das DPMA zu Prozessen rund um Patente und Gebrauchsmuster sein. Von zentraler Bedeutung ist dabei die Einbeziehung aller relevanten Kundenkreise, um sämtliche Facetten der unterschiedlichen Nutzerperspektiven kennenzulernen und an der Meinungsbildung zu beteiligen: Patentanwaltschaft, die Großindustrie, kleine und mittlere Unternehmen, kommerzielle Patentinformationsanbieter, Recherchedienstleister, Patentverwertungsagenturen/Hochschulen und IP-Softwarefirmen – sie alle werden im **DPMAnutzerbeirat** vertreten sein.

Im Wesentlichen bestehen drei Zielvorgaben:

- Bildung eines externen Beratungsgremiums zur Formulierung und Diskussion von Nutzerbedürfnissen.
- Dialog zwischen Nutzern und dem DPMA zur Weiterentwicklung der Verfahrensabläufe im DPMA (auch hinsichtlich Information und Publikation).
- Bündelung deutscher Nutzerinteressen.

Die Präsidentin des DPMA bestellt die maximal 15 Mitglieder des Nutzerbeirats für jeweils zwei Jahre, wobei eine erneute Bestellung möglich ist. Die Erstbestellung der Mitglieder ist bereits erfolgt und eine erste, richtungsweisende Sitzung hat im März 2019 stattgefunden.

Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie

Die Marrakesch-Richtlinie der Europäischen Union – (EU) 2017/1564 – geht auf den völkerrechtlichen Vertrag von Marrakesch zurück. Dieser wurde 2013 im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) ausgehandelt und soll weltweit eine bessere Versorgung mit barrierefreier Literatur sicherstellen. Im Zuge der nationalen Umsetzung der Richtlinie haben wir eine neue Aufgabe übernommen: Seit Jahresbeginn übt das DPMA die Aufsicht über sogenannte befugte Stellen nach § 45c des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) aus. Befugte Stellen sind Blindenbibliotheken und vergleichbare Einrichtungen, die in gemeinnütziger Weise barrierefreie Texte und andere Inhalte für Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung zur Verfügung stellen.

Sind literarische Werke urheberrechtlich geschützt, braucht man für die Umwandlung in ein barrierefreies Format (zum Beispiel in Brailleschrift oder in ein DAISY-Hörbuch) entweder eine Lizenz des Verlags oder eine gesetzliche Erlaubnis. Zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen wurde ab 1. Januar 2019 die bereits in § 45a UrhG bestehende gesetzliche Erlaubnis um die neuen §§ 45b bis 45d UrhG ergänzt. Auf dieser neuen gesetzlichen Grundlage dürfen befugte Stellen

- barrierefreie Kopien herstellen,
- sie Menschen mit Seh- oder Lesebehinderung auch online zur Verfügung stellen und
- mit anderen befugten Stellen (online wie offline) austauschen.

Dafür müssen sie eine maßvolle, angemessene Vergütung zahlen. Die Aufsicht des DPMA über die Einhaltung aller Sorgfalts- und Informationspflichten zu den neuen Befugnissen ist in einer gesonderten Verordnung geregelt.

>> Das deutsche Reformgesetz und die neue Verordnung sind im Bundesgesetzblatt vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2014) und 14. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2423) veröffentlicht worden.

Gesunde Arbeitswelt

Die Gesundheit unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liegt uns am Herzen. Eine gesundheitsgerecht gestaltete Arbeitsumgebung und Arbeitsorganisation sind daher als wichtige Ziele in **DPMAstrategie** verankert. 2019 werden wir unter dem Titel „Gesunde Arbeitswelt“ ein Verfahren zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen im DPMA umsetzen. Mit einer Befragung und anschließenden Maßnahmen-Workshops werden unter Beteiligung aller Beschäftigten die Arbeitsplätze und das Arbeitsumfeld analysiert und mit zielgerichteten Aktivitäten verbessert, um so die Arbeitswelt im DPMA gesünder zu gestalten.

DPMA-Messekalender 2019			
	Messe	**Ort**	**Internet**
Januar			
14.01.-20.01.2019	imm cologne	Köln	imm-cologne.de
30.01.-03.02.2019	Spielwarenmesse	Nürnberg	spielwarenmesse.de
Februar			
08.02.-12.02.2019	Ambiente	Frankfurt / M.	ambiente.messefrankfurt.com
22.02.-25.02.2019	INHORGENTA	München	inhorgenta.com
März			
13.03.-17.03.2019	Internationale Handwerksmesse	München	ihm.de
17.03.-19.03.2019	ProWein	Düsseldorf	prowein.de
April			
01.04.-05.04.2019	HANNOVER MESSE	Hannover	hannovermesse.de
04.04.-07.04.2019	FIBO	Köln	fibo.com
08.04.-14.04.2019	bauma	München	bauma.de
Mai			
09.05.2019	Innovationstag Mittelstand des BMWi	Berlin	zim.de
14.05.-17.05.2019	Techtextil	Frankfurt / M.	techtextil.messefrankfurt.com
Juni			
04.06.-07.06.2019	transport logistic	München	transportlogistic.de
05.06.-07.06.2019	PATINFO	Ilmenau	www.paton.tu-ilmenau.de
24.06.-27.06.2019	LASER World of PHOTONICS	München	world-of-photonics.com
September			
04.09.-07.09.2019	EUROBIKE	Friedrichshafen	eurobike-show.de
06.09.-11.09.2019	IFA	Berlin	ifa-berlin.com
16.09.-21.09.2019	EMO	Hannover	emo-hannover.de
Oktober			
05.10.-09.10.2019	Anuga	Köln	anuga.de
18.10.-19.10.2019	deGUT	Berlin	degut.de
November			
31.10.-03.11.2019	iENA	Nürnberg	iena.de
12.11.-15.11.2019	productronica	München	productronica.com
18.11.-21.11.2019	MEDICA	Düsseldorf	medica.de

Immer aktuell: unser Messekalender 2019

www.dpma.de/dpma/veranstaltungen/messen/

Statistik

Mit der Einführung der elektronischen Schutzrechtsakte haben wir auch das Statistiksystem für alle Schutzrechte umgestellt. Wir nutzen nun das dynamische Statistiksystem **DPMAstatistik**.
Dabei werden Daten nicht mehr in sogenannten „Zähltöpfen" erfasst, die nach Abschluss eines Jahres endgültig feststehen, sondern die Werte bleiben dynamisch und können sich im Laufe der Zeit noch ändern, beispielsweise wenn eine Rechtsstandsänderung in die Vergangenheit wirkt. Die Höhe der Werte hängt daher vom jeweiligen Abfragezeitpunkt ab.
Die nachfolgenden Statistiken beruhen auf dem Abfragezeitpunkt Februar 2019. Da die tatsächliche Anzahl der angemeldeten Designs erst mit Abschluss des Eintragungsverfahrens feststeht, ist diese Kennzahl für 2018 vorläufig.
Ausführlichere Statistiken finden Sie in der jeweiligen März-Ausgabe der Zeitschrift „Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen" (Blatt für PMZ), die vom Carl Heymanns Verlag veröffentlicht wird.

90 Patente

90 1.1 Nationale Patentanmeldungen und internationale Patentanmeldungen mit Wirkung für Deutschland

90 1.2 Nationale Patentanmeldungen vor Eintritt in das Prüfungsverfahren

90 1.3 Patentanmeldungen im Prüfungsverfahren

91 1.4 Patentbestand

91 1.5 Patentanmeldungen nach Bundesländern

92 1.6 Patentanmeldungen, Anteile und Anmeldungen pro 100 000 Einwohner, aufgeschlüsselt nach Bundesländern

92 1.7 Patentanmeldungen nach Herkunftsländern

93 1.8 Nationale Patentanmeldungen der Hochschulen nach Bundesländern

93 1.9 Aufschlüsselung der nationalen Patentanmeldungen aus dem Inland nach Aktivität der Anmelder

94 1.10 Einspruchsverfahren

94 1.11 Patentanmeldungen nach Technologiefeldern mit den häufigsten Anmeldungen im Jahr 2018

95 1.12 Unternehmen und Institutionen mit den meisten Patentanmeldungen im Jahr 2018

96 Gebrauchsmuster und Topografien

96 2.1 Gebrauchsmuster

96 2.2 Topografien nach dem Halbleiterschutzgesetz

97 2.3 Gebrauchsmusteranmeldungen nach Bundesländern

98 2.4 Gebrauchsmusteranmeldungen, Anteile und Anmeldungen pro 100 000 Einwohner nach Bundesländern

www.heymanns.com

99 Nationale Marken

99 3.1. Anmeldungen und Eintragungen

99 3.2 Widerspruchsverfahren

99 3.3 Löschungen, Verlängerungen, in Kraft befindliche Marken

100 3.4 Verfahren zur internationalen Registrierung von Marken

101 3.5 Nationale Markenanmeldungen nach Bundesländern

102 3.6 Markenanmeldungen, Anteile und Anmeldungen pro 100 000 Einwohner, aufgeschlüsselt nach Bundesländern

103 3.7 Nationale Markenanmeldungen nach Leitklassen

104 3.8 Unternehmen und Institutionen mit den meisten Markeneintragungen

105 Designs

105 4.1 Anmeldungen und Erledigungen

105 4.2 Angemeldete Designs nach Bundesländern

106 4.3 Anhängige angemeldete Designs und in Kraft befindliche Designs

106 4.4 Angemeldete Designs, Anteile und angemeldete Designs pro 100 000 Einwohner nach Bundesländern

107 4.5 Unternehmen und Institutionen mit den meisten angemeldeten Designs

108 5. Register anonymer und pseudonymer Werke

108 6. Patentanwalts- und Vertreterwesen

1. Patentanmeldungen und Patente

1.1 Nationale Patentanmeldungen beim DPMA und internationale Patentanmeldungen mit Wirkung für Deutschland (PCT-Anmeldungen in nationaler Phase)

Jahr	Nationale Anmeldungen[1]			PCT-Anmeldungen in nationaler Phase			Anmeldungen (National und PCT in nationaler Phase)		
	Inland[2]	Ausland[2]	Gesamt	Inland[2]	Ausland[2]	Gesamt	Inland[2]	Ausland[2]	Gesamt
2014	47 303	12 617	59 920	851	5 191	6 042	48 154	17 808	65 962
2015	46 467	13 988	60 455	922	5 521	6443	47 389	19 509	66 898
2016	47 318	14 263	61 581	1 175	5 150	6325	48 493	19 413	67 906
2017	46 745	14 739	61 484	1 046	5 192	6238	47 791	19 931	67 722
2018	45 602	15 266	60 868	1 007	6 020	7027	46 609	21 286	67 895

[1] beim DPMA eingereichte Anmeldungen für ein deutsches Patent / [2] Anmeldersitz

1.2 Nationale Patentanmeldungen vor Eintritt in das Prüfungsverfahren

Jahr	Eingang Anmeldungen insgesamt[1]	Erledigungen vor Stellung des Prüfungsantrags[2]	Bestand am Jahresende	
			Nationale Anmeldungen	darunter mit abgeschlossener Formalprüfung
2014	60 180	22 962	146 298	138 819
2015	60 608	20 904	148 126	140 395
2016	61 768	20 147	150 881	143 495
2017	61 617	20 756	151 552	144 157
2018	60 994	21 406	151 744	144 034

[1] Neuanmeldungen und Zurückverweisungen vom Bundespatentgericht, Abhilfen auf Beschwerden, Wiedereinsetzungen
[2] Zurücknahmen, Nichtzahlungen von Anmelde- oder Jahresgebühr, Prüfungsantrag wurde nicht gestellt und Zurückweisungen

1.3 Patentanmeldungen im Prüfungsverfahren

Jahr	Eingang Prüfungsanträge		Abgeschlossene Prüfungsverfahren	Veröffentlichte Patenterteilungen
	Gesamt	darunter mit der Anmeldung		
2014	43 372	24 507	35 000	15 317
2015	44 680	25 683	33 570	14 795
2016	45 610	26 382	35 831	15 652
2017	47 422	26 538	36 827	15 649
2018	46 979	26 173	38 087	16 368

1.4 Patentbestand (vom DPMA erteilt)

Jahr	Eingang	Abgang	Bestand am Jahresende
2014	15 380	15 520	129 449
2015	14 845	14 752	129 533
2016	15 701	15 672	129 537
2017	15 692	16 277	128 939
2018	16 405	15 844	129 461

1.5 Patentanmeldungen (Anmeldungen beim DPMA und PCT-Anmeldungen in nationaler Phase) nach Bundesländern (Anmeldersitz)

Bundesland	2014	2015	2016	2017	2018
Baden-Württemberg	14 535	14 221	14 379	14 511	14 608
Bayern	15 538	15 347	15 871	15 483	14 852
Berlin	869	840	830	716	722
Brandenburg	326	359	331	328	289
Bremen	143	158	143	129	135
Hamburg	807	806	790	770	864
Hessen	2 042	1 906	1 937	1 927	1 619
Mecklenburg-Vorpommern	169	155	105	135	145
Niedersachsen	3 138	3 486	3 700	3 514	3 614
Nordrhein-Westfalen	7 119	6 877	7 073	7 209	6 856
Rheinland-Pfalz	1 032	938	1 077	921	910
Saarland	222	214	197	197	175
Sachsen	966	905	810	719	594
Sachsen-Anhalt	227	200	229	186	205
Schleswig-Holstein	462	463	502	509	474
Thüringen	559	514	519	537	547
Deutschland	**48 154**	**47 389**	**48 493**	**47 791**	**46 609**

1.6 Patentanmeldungen, Anteile und Anmeldungen pro 100 000 Einwohner, aufgeschlüsselt nach Bundesländern (Anmeldersitz)

Bundesland	2017			2018			Veränderungen 2017 zu 2018 in %
	Anmeldungen	Anteil in %	Anmeldungen pro 100 000 Einwohner	Anmeldungen	Anteil in %	Anmeldungen pro 100 000 Einwohner	
Bayern	15 483	32,4	119	14 852	31,9	114	- 4,1
Baden-Württemberg	14 511	30,4	132	14 608	31,3	133	+ 0,7
Nordrhein-Westfalen	7 209	15,1	40	6 856	14,7	38	- 4,9
Niedersachsen	3 514	7,4	44	3 614	7,8	45	+ 2,8
Hessen	1 927	4,0	31	1 619	3,5	26	- 16,0
Rheinland-Pfalz	921	1,9	23	910	2,0	22	- 1,2
Hamburg	770	1,6	42	864	1,9	47	+ 12,2
Berlin	716	1,5	20	722	1,5	20	+ 0,8
Sachsen	719	1,5	18	594	1,3	15	- 17,4
Thüringen	537	1,1	25	547	1,2	25	+ 1,9
Schleswig-Holstein	509	1,1	18	474	1,0	16	- 6,9
Brandenburg	328	0,7	13	289	0,6	12	- 11,9
Sachsen-Anhalt	186	0,4	8	205	0,4	9	+ 10,2
Saarland	197	0,4	20	175	0,4	18	- 11,2
Mecklenburg-Vorpommern	135	0,3	8	145	0,3	9	+ 7,4
Bremen	129	0,3	19	135	0,3	20	+ 4,7
Deutschland	**47 791**	**100**	**58**	**46 609**	**100**	**56**	**- 2,5**

1.7 Patentanmeldungen nach Herkunftsländern (Anmeldersitz)
(Anmeldungen beim DPMA und PCT-Anmeldungen in nationaler Phase)

	2014	2015	2016	2017	2018
Deutschland	48 154	47 389	48 493	47 791	46 609
Japan	5 337	6 424	6 839	7 279	8 013
USA	6 056	6 150	5 859	6 084	6 669
Republik Korea	1 384	1 423	1 204	1 171	1 313
Schweiz	814	887	951	922	813
Österreich	1 044	1 026	977	906	777
Taiwan	577	519	598	619	687
China	524	636	552	646	491
Schweden	327	527	517	464	393
Vereinigtes Königreich	235	242	225	210	371
Sonstige	1 510	1 675	1 691	1 630	1 759
Insgesamt	**65 962**	**66 898**	**67 906**	**67 722**	**67 895**

1.8 Nationale Patentanmeldungen der Hochschulen nach Bundesländern[1]

Bundesländer	2014	2015	2016	2017	2018
Baden-Württemberg	75	93	71	63	69
Bayern	87	83	78	69	60
Berlin	21	31	19	24	17
Brandenburg	13	15	6	19	9
Bremen	10	5	6	15	12
Hamburg	15	20	21	23	12
Hessen	39	62	58	61	54
Mecklenburg-Vorpommern	32	40	22	18	28
Niedersachsen	39	58	50	62	54
Nordrhein-Westfalen	70	92	103	120	129
Rheinland-Pfalz	7	10	7	7	15
Saarland	5	3	7	4	6
Sachsen	142	153	129	90	77
Sachsen-Anhalt	25	29	34	31	31
Schleswig-Holstein	12	8	17	20	20
Thüringen	45	40	43	45	39
Deutschland	**637**	**740**	**670**	**670**	**631**

[1] Wegen Rundungsdifferenzen können summierte Werte von der Zahl für Deutschland abweichen.

1.9 Aufschlüsselung der nationalen Patentanmeldungen aus dem Inland nach Aktivität der Anmelder (in %)

Anteile der Anmelder mit	2014	2015	2016	2017	2018
einer Anmeldung	66,3	66,4	66,7	66,2	65,1
2 – 10 Anmeldungen	29,7	29,2	29,0	29,3	30,1
11 – 100 Anmeldungen	3,5	3,9	3,8	4,0	4,2
über 100 Anmeldungen	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
Summe	**100**	**100**	**100**	**100**	**100**

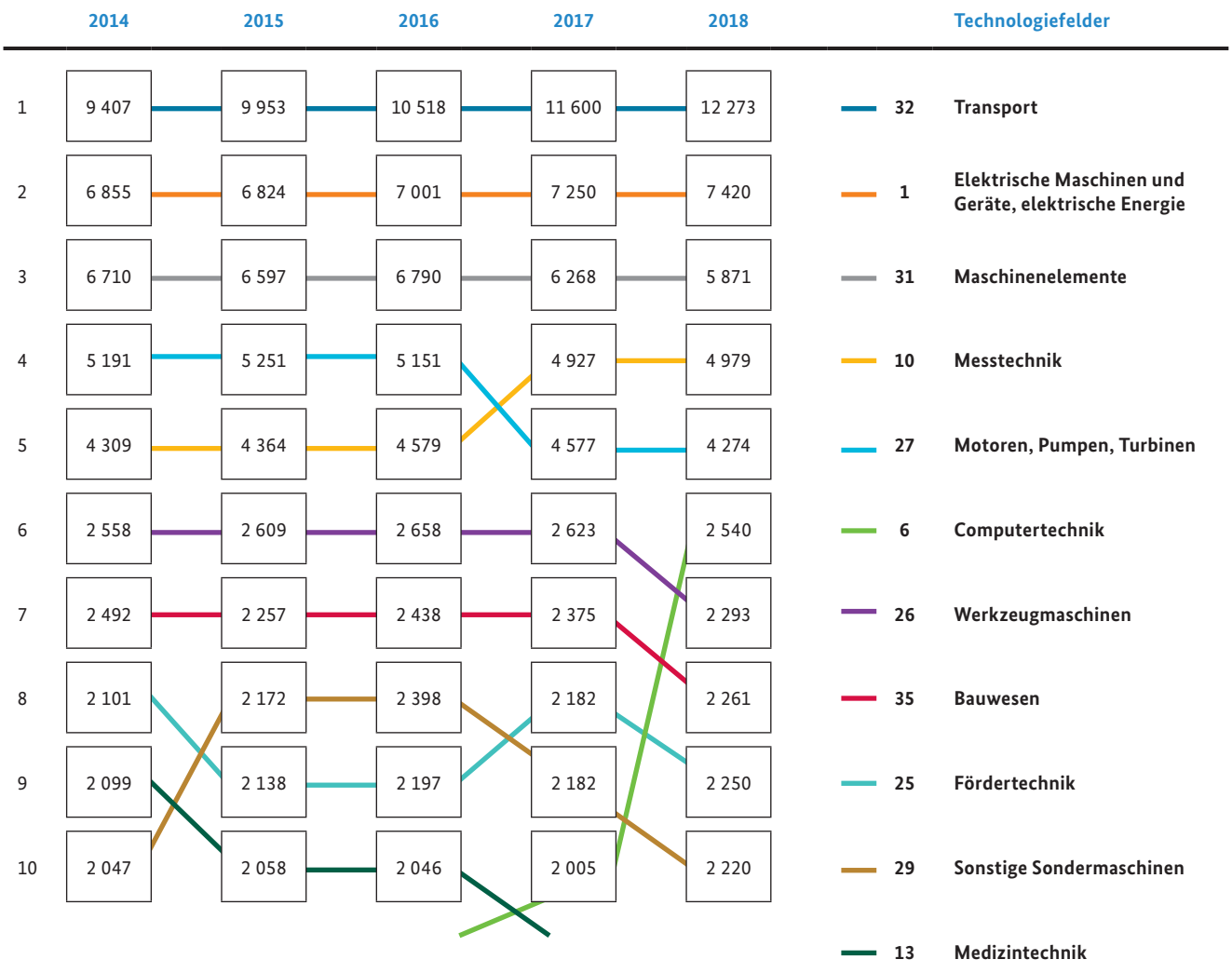
Anteile der Anmeldungen von Anmeldern mit	2014	2015	2016	2017	2018
einer Anmeldung	13,8	13,5	13,0	12,6	11,8
2 – 10 Anmeldungen	19,8	19,1	18,7	18,5	18,0
11 – 100 Anmeldungen	19,7	21,0	20,2	20,4	20,9
über 100 Anmeldungen	46,8	46,4	48,0	48,5	49,3
Summe	**100**	**100**	**100**	**100**	**100**

1.10 Einspruchsverfahren

Jahr	Eingang	Abgang			Bestand am Jahresende[2]
		Gesamt[1]	darunter durch Widerruf	darunter durch Aufrechterhaltung oder beschränkte Aufrechterhaltung	
2014	257	535	165	258	1 818
2015	402	480	161	231	1 743
2016	416	459	126	255	1 701
2017	376	433	142	229	1 644
2018	338	446	130	245	1 539

[1] Abgänge durch Verzicht, Nichtzahlung der Jahresgebühr, Widerruf, Aufrechterhaltung, beschränkte Aufrechterhaltung
[2] einschließlich eines erheblichen Anteils an beim Bundespatentgericht anhängigen Verfahren

1.11 Patentanmeldungen nach Technologiefeldern[1] mit den häufigsten Anmeldungen im Jahr 2018 (Anmeldungen beim DPMA und PCT-Anmeldungen in nationaler Phase)



[1] gemäß WIPO IPC-Technologie Konkordanztabelle, verfügbar unter: 💻 www.wipo.int/ipstats/en/index.html#resources

1.12 Unternehmen und Institutionen mit den meisten Patentanmeldungen im Jahr 2018 (Anzahl eingereichter nationaler Patentanmeldungen)

	Anmelder	Sitz		Anmeldungen
1	Robert Bosch GmbH	DE		**4 230**
2	Schaeffler Technologies AG & Co. KG	DE		**2 417**
3	Ford Global Technologies, LLC		US	**1 921**
4	Bayerische Motoren Werke AG	DE		**1 752**
5	Daimler AG	DE		**1 559**
6	VOLKSWAGEN AG	DE		**1 304**
7	GM Global Technology Operations LLC		US	**1 267**
8	ZF Friedrichshafen AG	DE		**1 262**
9	AUDI AG	DE		**1 232**
10	Siemens AG	DE		**711**
11	FANUC Corporation		JP	**690**
12	Toyota Jidosha K.K.		JP	**631**
13	Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG	DE		**612**
14	Continental Automotive GmbH	DE		**593**
15	Infineon Technologies AG	DE		**447**
16	BSH Hausgeräte GmbH	DE		**441**
17	Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.	DE		**434**
18	Intel Corporation		US	**405**
19	Miele & Cie. KG	DE		**348**
20	Taiwan Semiconductor Manufacturing Company Limited		TW	**344**
21	Valeo Schalter und Sensoren GmbH	DE		**301**
22	OSRAM Opto Semiconductors GmbH	DE		**287**
23	YAZAKI Corporation		JP	**279**
24	Continental Reifen Deutschland GmbH	DE		**277**
25	MAHLE International GmbH	DE		**254**
26	Shimano Inc.		JP	**248**
27	ThyssenKrupp AG	DE		**240**
28	Henkel AG & Co. KGaA	DE		**238**
29	Hyundai Motor Company		KR	**230**
29	KRONES AG	DE		**230**
31	Continental Teves AG & Co. oHG	DE		**228**
32	Kia Motors Corporation		KR	**227**
33	DENSO Corporation		JP	**223**
34	FEV Europe GmbH	DE		**220**
35	Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V.	DE		**219**
36	Carl Zeiss SMT GmbH	DE		**218**
37	Voith Patent GmbH	DE		**192**
38	SEW-EURODRIVE GmbH & Co KG	DE		**187**
39	Airbus Operations GmbH	DE		**185**
40	Conti Temic microelectronic GmbH	DE		**170**
41	OSRAM GmbH	DE		**165**
42	Phoenix Contact GmbH & Co. KG	DE		**148**
43	Jaguar Land Rover Ltd.		GB	**145**
44	MTU Aero Engines GmbH	DE		**144**
45	Samsung Electronics Co. Ltd.		KR	**143**
45	Siemens Healthcare GmbH	DE		**143**
47	Heidelberger Druckmaschinen AG	DE		**139**
48	HELLA GmbH & Co. KGaA	DE		**136**
49	SMS group GmbH	DE		**133**
50	Brose Fahrzeugteile GmbH & Co. KG	DE		**126**

2. Gebrauchsmuster und Topografien
2.1 Gebrauchsmuster (Anmeldungen beim DPMA und PCT-Anmeldungen in nationaler Phase)

Jahr	Eingang				Erledigung		
	Neu-anmeldungen	darunter aus dem Inland	Sonstiges[1]	Summe	durch Eintragung	ohne Eintragung	Summe
2014	14 741	10 945	72	14 813	13 082	2 072	15 154
2015	14 274	10 360	53	14 327	12 256	1 950	14 206
2016	14 030	10 099	24	14 054	12 442	1 889	14 331
2017	13 301	9 481	31	13 332	11 882	1 761	13 643
2018	12 311	8 797	21	12 332	11 295	1 616	12 911

[1] Zurückverweisungen vom Bundespatentgericht, Abhilfen auf Beschwerden, Wiedereinsetzungen

Jahr	Am Jahresende anhängige Vorgänge	Am Jahresende in Kraft befindliche Gebrauchsmuster	Verlängerungen	Erloschene Gebrauchsmuster
2014	5 054	87 486	20 286	15 269
2015	5 170	85 124	19 732	14 656
2016	4 891	83 149	20 206	14 441
2017	4 577	81 037	18 821	14 028
2018	3 996	79 301	20 546	13 068

2.2 Topografien nach dem Halbleiterschutzgesetz

Jahr	Eingang Neu-anmeldungen	Erledigungen			Am Jahresende anhängige Anmeldungen	Erloschen durch Zeitablauf	Am Jahresende in Kraft befindliche Eintragungen
		durch Eintragung	ohne Eintragung	Summe			
2014	1	1	0	1	0	4	23
2015	0	0	0	0	0	4	19
2016	8	7	1	8	0	1	25
2017	0	0	0	0	0	2	23
2018	0	0	0	0	0	1	22

2.3 Gebrauchsmusteranmeldungen (Anmeldungen beim DPMA und PCT-Anmeldungen in nationaler Phase) nach Bundesländern (Anmeldersitz)

Bundesland	2014	2015	2016	2017	2018
Baden-Württemberg	1 938	1 886	1 872	1 729	1 612
Bayern	2 433	2 357	2 285	2 060	1 979
Berlin	368	335	300	322	307
Brandenburg	164	112	150	136	104
Bremen	58	47	52	52	44
Hamburg	190	194	158	154	175
Hessen	668	628	622	630	625
Mecklenburg-Vorpommern	79	78	71	54	56
Niedersachsen	758	709	698	649	610
Nordrhein-Westfalen	2 868	2 708	2 645	2 528	2 185
Rheinland-Pfalz	444	452	402	390	306
Saarland	83	73	72	72	65
Sachsen	390	330	301	258	296
Sachsen-Anhalt	128	120	128	100	111
Schleswig-Holstein	239	191	193	204	186
Thüringen	137	140	150	143	136
Deutschland	**10 945**	**10 360**	**10 099**	**9 481**	**8 797**

2.4 Gebrauchsmusteranmeldungen, Anteile und Anmeldungen pro 100 000 Einwohner nach Bundesländern (Anmeldersitz)

Bundesland	2017			2018			Veränderungen 2017 zu 2018 in %
	Anmeldungen	Anteil in %	Anmeldungen pro 100 000 Einwohner	Anmeldungen	Anteil in %	Anmeldungen pro 100 000 Einwohner	
Nordrhein-Westfalen	2 528	26,7	14	2 185	24,8	12	- 13,6
Bayern	2 060	21,7	16	1 979	22,5	15	- 3,9
Baden-Württemberg	1 729	18,2	16	1 612	18,3	15	- 6,8
Hessen	630	6,6	10	625	7,1	10	- 0,8
Niedersachsen	649	6,8	8	610	6,9	8	- 6,0
Berlin	322	3,4	9	307	3,5	8	- 4,7
Rheinland-Pfalz	390	4,1	10	306	3,5	8	- 21,5
Sachsen	258	2,7	6	296	3,4	7	+ 14,7
Schleswig-Holstein	204	2,2	7	186	2,1	6	- 8,8
Hamburg	154	1,6	8	175	2,0	10	+ 13,6
Thüringen	143	1,5	7	136	1,5	6	- 4,9
Sachsen-Anhalt	100	1,1	4	111	1,3	5	+ 11,0
Brandenburg	136	1,4	5	104	1,2	4	- 23,5
Saarland	72	0,8	7	65	0,7	7	- 9,7
Mecklenburg-Vorpommern	54	0,6	3	56	0,6	3	+ 3,7
Bremen	52	0,5	8	44	0,5	6	- 15,4
Deutschland	**9 481**	**100**	**11**	**8797**	**100**	**11**	**- 7,2**

3. Nationale Marken
3.1. Anmeldungen und Eintragungen

Jahr	Eingang					Eintragungen gemäß § 41 Markengesetz
	Neuanmeldungen			Sonstiges[1]	Summe	
	Gesamt	darunter aus dem Inland	darunter zu Dienstleistungen			
2014	66 612	63 003	32 330	417	67 029	47 993
2015	68 975	65 261	33 662	265	69 240	46 529
2016	69 391	65 321	34 005	392	69 783	52 198
2017	72 048	67 443	33 600	362	72 410	50 948
2018	70 532	65 669	33 123	318	70 850	50 565

[1] insbesondere Zugänge vom Bundespatentgericht

3.2 Widersprüche

Jahr	Eingang von Widersprüchen		Erledigungen von Widerspruchsverfahren		
	damit angegriffene Marken	Anzahl der Widersprüche	Abschluss ohne Auswirkung auf die Marke	Vollständige und teilweise Löschung	Verzicht des Inhabers
2014	2 833	4 233	2 157	516	581
2015	2 727	4 068	1 800	395	512
2016	3 263	4 859	2 048	445	623
2017	2 884	4 271	2 118	616	637
2018	2 829	4 204	1 799	445	640

3.3 Löschungen, Verlängerungen, in Kraft befindliche Marken

Jahr	Löschungen sowie sonstige Abgänge	Verlängerungen	Am Jahresende in Kraft befindliche Marken
2014	43 910	32 232	793 872
2015	43 001	34 218	797 395
2016	44 892	34 127	804 707
2017	44 117	35 215	811 527
2018	46 497	39 940	815 589

3.4 Verfahren zur internationalen Registrierung von Marken

Jahr	Anträge auf internationale Registrierung von Marken aus Deutschland			
	Eingang	Erledigung		Bestand am Jahresende
		Weiterleitung an WIPO[1]	Zurücknahme, Zurückweisung	
2014	4 354	4 230	98	429
2015	4 520	4 425	127	391
2016	4 893	4 833	82	366
2017	4 686	4 636	81	326
2018	4 674	4 512	72	422

[1] ohne Gesuche auf Schutzausdehnung gemäß Artikel 3ter Abs. 2 MMA; 2018 sind 212 Gesuche auf Schutzausdehnung eingegangen und 210 Gesuche wurden an die WIPO weitergeleitet.

Jahr	Schutzerstreckung international registrierter Marken aus den Verbandsländern auf Deutschland						
	Eingang[1]	Erledigung			Bestand am Jahresende	Eingang	
		volle Schutzbewilligung	teilweise Schutzbewilligung	Versagung, Verzicht oder Löschung im Internationalen Register		von Widersprüchen	von Beschwerden
2014	4 066	3 559	302	553	2 640	303	19
2015	4 528	3 441	302	459	2 955	299	18
2016	3 467	3 043	380	415	2 580	192	14
2017	4 677	3 426	311	512	3 005	280	23
2018	4 826	3 591	264	712	3 263	360	17

[1] ohne sonstige Eingänge und ohne Erneuerungsmarken

3.5 Nationale Markenanmeldungen nach Bundesländern (Anmeldersitz)

Bundesland	2014	2015	2016	2017	2018
Baden-Württemberg	8 218	8 408	8 241	8 760	8 336
Bayern	11 642	11 343	11 830	12 497	12 301
Berlin	5 030	5 057	5 245	5 339	5 466
Brandenburg	945	999	1 121	1 177	1 070
Bremen	479	544	522	584	537
Hamburg	3 336	3 608	3 570	3 380	3 502
Hessen	4 978	5 344	5 346	5 511	5210
Mecklenburg-Vorpommern	545	606	651	629	577
Niedersachsen	4 520	4 891	4 558	4 833	4 665
Nordrhein-Westfalen	13 714	14 723	14 881	15 145	14 583
Rheinland-Pfalz	3 051	3 029	3 046	3 078	3 041
Saarland	558	717	564	616	551
Sachsen	2 154	2 091	2 077	2 111	2 048
Sachsen-Anhalt	714	717	690	644	764
Schleswig-Holstein	2 234	2 314	2 182	2 198	2 209
Thüringen	885	870	797	941	809
Deutschland	**63 003**	**65 261**	**65 321**	**67 443**	**65 669**

3.6 Markenanmeldungen, Anteile und Anmeldungen pro 100 000 Einwohner, aufgeschlüsselt nach Bundesländern (Anmeldersitz)

Bundesland	2017			2018			Veränderungen 2017 zu 2018 in %
	Anmeldungen	Anteil in %	Anmeldungen pro 100 000 Einwohner	Anmeldungen	Anteil in %	Anmeldungen pro 100 000 Einwohner	
Nordrhein-Westfalen	15 145	22,5	85	14 583	22,2	81	- 3,7
Bayern	12 497	18,5	96	12 301	18,7	95	- 1,6
Baden-Württemberg	8 760	13,0	79	8 336	12,7	76	- 4,8
Berlin	5 339	7,9	148	5 466	8,3	151	+ 2,4
Hessen	5 511	8,2	88	5 210	7,9	83	- 5,5
Niedersachsen	4 833	7,2	61	4 665	7,1	59	- 3,5
Hamburg	3 380	5,0	185	3 502	5,3	191	+ 3,6
Rheinland-Pfalz	3 078	4,6	76	3 041	4,6	75	- 1,2
Schleswig-Holstein	2 198	3,3	76	2 209	3,4	76	+ 0,5
Sachsen	2 111	3,1	52	2 048	3,1	50	- 3,0
Brandenburg	1 177	1,7	47	1 070	1,6	43	- 9,1
Thüringen	941	1,4	44	809	1,2	38	- 14,0
Sachsen-Anhalt	644	1,0	29	764	1,2	34	+ 18,6
Mecklenburg-Vorpommern	629	0,9	39	577	0,9	36	- 8,3
Saarland	616	0,9	62	551	0,8	55	- 10,6
Bremen	584	0,9	86	537	0,8	79	- 8,0
Deutschland	**67443**	**100**	**81**	**65 669**	**100**	**79**	**- 2,6**

3.7 Nationale Markenanmeldungen nach Leitklassen

Klasse		2017	2018	+/- in %
0	Noch nicht klassifiziert	135	95	- 29,6
1	Chemische Erzeugnisse	827	850	+ 2,8
2	Farben	218	239	+ 9,6
3	Putzmittel	1 920	2 144	+ 11,7
4	Öle, Fette, Brennstoffe	363	360	- 0,8
5	Pharmazeutische Erzeugnisse	2 150	2 231	+ 3,8
6	Unedle Metalle und einfache Waren daraus	832	832	0,0
7	Maschinen und Motoren	1 511	1 396	- 7,6
8	Handbetätigte Werkzeuge	372	408	+ 9,7
9	Elektrische Apparate und Instrumente	5 127	4 814	- 6,1
10	Medizinische Apparate und Instrumente	816	857	+ 5,0
11	Heizung, Lüftung, Sanitäranlagen	1 208	1 240	+ 2,6
12	Fahrzeuge	1 653	1 232	- 25,5
13	Waffen	109	113	+ 3,7
14	Schmuck und Uhren	854	807	- 5,5
15	Musikinstrumente	122	128	+ 4,9
16	Büroartikel, Papierwaren	2 077	1 898	- 8,6
17	Isoliermaterial, Halbfabrikate	267	260	- 2,6
18	Lederwaren	950	986	+ 3,8
19	Baumaterialien nicht aus Metall	672	586	- 12,8
20	Möbel	1 434	1 299	- 9,4
21	Kleine handbetätigte Geräte	877	977	+ 11,4
22	Seilerwaren, Segelmacherei	99	102	+ 3,0
23	Garne und Fäden	31	33	+ 6,5
24	Webstoffe und Decken	401	419	+ 4,5
25	Bekleidung, Schuhwaren	3 463	3 474	+ 0,3
26	Kurzwaren und Posamenten	139	110	- 20,9
27	Bodenbeläge und Verkleidungen	92	107	+ 16,3
28	Spiele, Sportartikel	1 104	1 018	- 7,8
29	Nahrungsmittel tierischer Herkunft	1 453	1 366	- 6,0
30	Nahrungsmittel pflanzlicher Herkunft	2 295	2 237	- 2,5
31	Land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse	648	688	+ 6,2
32	Alkoholfreie Getränke, auch Biere	1 535	1 458	- 5,0
33	Alkoholische Getränke	1 874	1 829	- 2,4
34	Tabak, Raucherartikel	820	816	- 0,5
35	Werbung, Geschäftsführung	9 009	8 629	- 4,2
36	Versicherungen	2 449	2 661	+ 8,7
37	Bau- und Reparaturwesen	1 358	1 224	- 9,9
38	Telekommunikation	949	833	- 12,2
39	Transportwesen	1 481	1 315	- 11,2
40	Materialbearbeitung	639	617	- 3,4
41	Ausbildung, sportliche/kulturelle Aktivitäten	8 386	8 469	+ 1,0
42	Wissenschaftliche, technologische Dienstleistungen	3 541	3 526	- 0,4
43	Verpflegung und Beherbergung von Gästen	2 305	2 311	+ 0,3
44	Medizinische Dienstleistungen	2 555	2 556	+ 0,0
45	Juristische Dienstleistungen, Personenschutz	928	982	+ 5,8

3.8 Unternehmen und Institutionen mit den meisten Markeneintragungen im Jahr 2018 (Eintragungen von Marken gemäß § 41 Markengesetz)

	Inhaber	Sitz		Anzahl
1	Daimler AG	DE		**99**
2	VOLKSWAGEN AG	DE		**78**
3	Brillux GmbH & Co. KG	DE		**62**
4	Bayer AG	DE		**61**
5	Henkel AG & Co. KGaA	DE		**59**
6	MCA Trading GmbH	DE		**54**
7	Berentzen-Gruppe AG	DE		**50**
8	Bayerische Motoren Werke AG	DE		**46**
8	Brand Commerce GmbH	DE		**46**
10	FAST Fashion Brands GmbH	DE		**41**
11	Comet Feuerwerk GmbH	DE		**40**
12	August Storck KG	DE		**39**
12	MIP METRO Group Intellectual Property GmbH & Co. KG	DE		**39**
14	Hanseatic Warehouse Fulfillment GmbH	DE		**38**
14	Merck KGaA	DE		**38**
16	Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.	DE		**35**
17	dm-drogerie markt GmbH + Co. KG	DE		**33**
17	Mayflix DOT DE GmbH	DE		**33**
19	FormMed Holding AG	DE		**31**
20	BASF SE	DE		**29**
20	HARIBO Holding GmbH & Co. KG	DE		**29**
20	Xi'an Haofeng Information Technology Co., Ltd.		CN	**29**

4. Designs
4.1 Anmeldungen und Erledigungen von Designs

Jahr	Eingang[1]				Erledigungen			
	Designs in		Gesamt	darunter aus dem Inland	durch Eintragung	darunter aus dem Inland	ohne Eintragung	Gesamt
	Anmeldungen mit mehreren Designs	Anmeldungen mit einem Design						
2014	57 869	2 858	60 727	47 183	51 068	41 718	5 914	56 982
2015	55 230	2 676	57 906	47 089	49 944	38 506	4 488	54 432
2016	54 535	2 774	57 309	47 942	48 215	40 722	4 749	52 964
2017	44 063	2 678	46 741	40 473	47 175	39 742	5 813	52 988
2018	40 013	2 657	42 670	37 614	47 647	42 456	5 569	53 216

[1] Für 2018 vorläufig, da die tatsächliche Anzahl der angemeldeten Designs erst mit Abschluss des Eintragungsverfahrens feststeht.

4.2 Angemeldete Designs nach Bundesländern (Anmeldersitz)

Bundesland	2014	2015	2016	2017	2018
Baden-Württemberg	7 524	6 878	6 653	6 557	6 108
Bayern	8 968	10 576	11 868	7 959	7 909
Berlin	2 219	2 721	2 171	1 660	1 728
Brandenburg	335	436	540	381	219
Bremen	188	246	251	226	164
Hamburg	1 493	1 321	1 241	915	855
Hessen	2 097	2 658	2 534	1 744	1 371
Mecklenburg-Vorpommern	474	350	199	125	143
Niedersachsen	2 729	3 761	3 557	2 713	2 361
Nordrhein-Westfalen	13 658	11 694	12 898	11 959	11 625
Rheinland-Pfalz	2 520	2 061	2 000	1 947	1 205
Saarland	530	361	326	187	156
Sachsen	1 986	1 580	1 518	1 547	1 633
Sachsen-Anhalt	557	295	370	632	387
Schleswig-Holstein	1 584	1 689	1 526	1 652	1 348
Thüringen	321	462	290	269	402
Deutschland	**47 183**	**47 089**	**47 942**	**40 473**	**37 614**

4.3 Anhängige angemeldete Designs und in Kraft befindliche Designs; Nichtigkeitsverfahren

Jahr	Am Jahresende anhängige angemeldete Designs	Erstreckung von Designs	Aufrecht-erhaltungen	Löschungen	Am Jahresende eingetragen und in Kraft befindlich	Nichtigkeitsverfahren	
						Zugänge	Erledigungen
2014	24 318	2 756	14 255	42 670	305 689	92	26
2015	27 767	2 443	15 077	41 825	313 808	56	20
2016	32 070	2 929	15 279	48 603	313 420	71	14
2017	25 775	3 558	15 937	47 719	312 876	63	56
2018	15 187	3 603	14 562	46 455	314 068	31	74

4.4 Angemeldete Designs, Anteile und angemeldete Designs pro 100 000 Einwohner nach Bundesländern (Anmeldersitz)

Bundesland	2017			2018			Veränderungen 2017 zu 2018 in %
	Angemeldete Designs	Anteil in %	Angemeldete Designs pro 100 000 Einwohner	Angemeldete Designs	Anteil in %	Angemeldete Designs pro 100 000 Einwohner	
Nordrhein-Westfalen	11 959	29,5	67	11 625	30,9	65	- 2,8
Bayern	7 959	19,7	61	7 909	21,0	61	- 0,6
Baden-Württemberg	6 557	16,2	59	6 108	16,2	55	- 6,8
Niedersachsen	2 713	6,7	34	2 361	6,3	30	- 13,0
Berlin	1 660	4,1	46	1 728	4,6	48	+ 4,1
Sachsen	1 547	3,8	38	1 633	4,3	40	+ 5,6
Hessen	1 744	4,3	28	1 371	3,6	22	- 21,4
Schleswig-Holstein	1 652	4,1	57	1 348	3,6	47	- 18,4
Rheinland-Pfalz	1 947	4,8	48	1 205	3,2	30	- 38,1
Hamburg	915	2,3	50	855	2,3	47	- 6,6
Thüringen	269	0,7	13	402	1,1	19	+ 49,4
Sachsen-Anhalt	632	1,6	28	387	1,0	17	- 38,8
Brandenburg	381	0,9	15	219	0,6	9	- 42,5
Bremen	226	0,6	33	164	0,4	24	- 27,4
Saarland	187	0,5	19	156	0,4	16	- 16,6
Mecklenburg-Vorpommern	125	0,3	8	143	0,4	9	+ 14,4
Deutschland	**40 473**	**100**	**49**	**37 614**	**100**	**45**	**- 7,1**

4.5 Unternehmen und Institutionen mit den meisten angemeldeten Designs im Jahr 2018 beim DPMA (ohne GbR)

	Anmelder	Sitz		Anzahl Designs
1	Miroglio Textile S.r.l.		IT	**2 200**
2	Betty Barclay Group GmbH & Co. KG	DE		**1 583**
3	The House of Art GmbH	DE		**680**
4	AstorMueller AG		CH	**672**
5	Goebel Porzellan GmbH	DE		**667**
6	monari GmbH	DE		**652**
7	REHAU AG + Co	DE		**634**
8	Albani Group GmbH & Co. KG	DE		**610**
9	InnoTex Merkel & Rau GmbH	DE		**561**
10	OLYMP Bezner KG	DE		**559**
11	Best Light Production Limited Zweigniederlassung Deutschland	DE		**531**
12	WOFI LEUCHTEN Wortmann & Filz GmbH	DE		**510**
13	H.W. Hustadt Besitz- und Beteiligungsgesellschaft mbh & Co.KG	DE		**487**
14	BTV Batovi Handels- & Vertriebs UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG	DE		**379**
15	VOLKSWAGEN AG	DE		**317**
16	SHOE CONZEPT Handels GmbH	DE		**300**
17	Nova Via Polstermöbel GmbH	DE		**286**
18	Ford Global Technologies, LLC		US	**279**
19	Wolf Möbel GmbH & Co. KG	DE		**256**
20	Willibald Völsing KG	DE		**246**
21	InStein GmbH	DE		**234**
22	Phoenix Contact GmbH & Co. KG	DE		**225**
23	Rothenburger Weihnachtswerkstatt GmbH	DE		**224**
24	Pöppelmann Holding GmbH & Co KG.	DE		**200**
25	Miele & Cie. KG	DE		**198**
26	Paul Green GmbH		AT	**191**
27	Wohnmanufactur Grünberger s.r.o.		CZ	**180**
28	Dragimex Handels-AG	DE		**177**
29	Himolla Polstermöbel GmbH	DE		**162**
30	MeLiTec GmbH Metall Licht Technik	DE		**160**
31	Stern & Schatz GmbH	DE		**155**
32	Fehn GmbH & Co. KG.	DE		**154**
33	Ploß & Co. GmbH	DE		**152**
34	BRE-Light GmbH	DE		**149**
35	Daimler AG	DE		**148**
36	Innostyle-Möbelvertriebs GmbH & Co. KG	DE		**145**
37	CAWÖ Textil GmbH & Co. KG	DE		**144**
38	Sichtflug UG (haftungsbeschränkt)	DE		**140**
39	Stolkom Sp. z o.o.		PL	**138**
40	Scheurich GmbH & Co KG Keramikfabrik	DE		**137**
41	Düsseldorf Marketing GmbH	DE		**136**
42	räder GmbH	DE		**135**
43	Orbis Textilgesellschaft mbH & Co. KG	DE		**131**
44	Heinrich Sieber & Co. GmbH & Co. KG	DE		**126**
45	Turcoe GmbH	DE		**125**
46	K+W Polstermöbel GmbH + Co. KG	DE		**124**
46	Koinor Polstermöbel GmbH & Co. KG	DE		**124**
48	North Group Germany GmbH	DE		**123**
49	Möbel Produkt. & Vertrieb "DIE HAUSMARKE" GmbH & Co. KG	DE		**120**
50	L-Conzept GmbH & Co. KG	DE		**117**

5. Register anonymer und pseudonymer Werke

Jahr	Werke, für die der wahre Name des Urhebers zur Eintragung angemeldet wurde	Anmelder[1]	Werke, für die der wahre Name des Urhebers		Werke, für die am Jahresende das Anmeldeverfahren noch anhängig war
			eingetragen wurde	nicht eingetragen wurde	
2014	8	8	2	5	2
2015	3	2	3	2	0
2016	3	3	1	2	0
2017	0	0	0	0	0
2018	3	2	2	1	0

[1] Auf einen Anmelder entfallen unter Umständen mehrere Anmeldungen beziehungsweise Anmeldungen für mehrere Werke.

6. Patentanwalts- und Vertreterwesen

Jahr	Patentanwältinnen und Patentanwälte[1]			Ausländische Patentanwältinnen und Patentanwälte als Mitglieder der Patentanwaltskammer (§ 20 EuPAG)[1]	Patentanwaltsgesellschaften[1]
	Eintragungen	Löschungen	Stand am Jahresende		
2014	163	68	3 444	17	15
2015	158	59	3 543	19	17
2016	146	59	3 630	21	19
2017	183	51	3 762	29	21
2018	153	62	3 853	32	26

[1] Zahlen freundlicherweise mitgeteilt von der Patentanwaltskammer

Jahr	Patentanwaltsprüfungen		Allgemeine Vollmachten		
	Zahl der Prüflinge	darunter bestanden	Registrierungen	Löschungen	Stand am Jahresende
2014	185	178	766	57	31 492
2015	157	150	733	105	32 120
2016	160	155	792	88	32 824
2017	189	183	847	683	32 988
2018	171	165	702	70	33 620

Wir sind gerne für Sie und Ihre Anliegen da!

Besuchen Sie uns in München, Jena und Berlin:

München
Deutsches Patent- und Markenamt
Zweibrückenstraße 12
80331 München

Öffnungszeiten der Auskunftsstelle:
Montag bis Donnerstag 8.00 – 16.00 Uhr
Freitag 8.00 – 14.00 Uhr

Berlin
Deutsches Patent- und Markenamt
Informations- und Dienstleistungszentrum
Gitschiner Straße 97
10969 Berlin

Öffnungszeiten der Auskunftsstelle:
Montag bis Donnerstag 7.30 – 15.30 Uhr
Freitag 7.30 – 14.00 Uhr

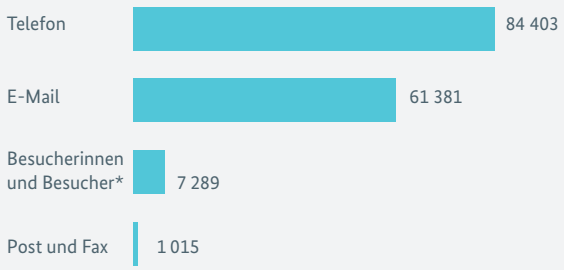
Jena
Deutsches Patent- und Markenamt
Dienststelle Jena
Goethestraße 1
07743 Jena

Öffnungszeiten der Auskunftsstelle:
Montag bis Donnerstag 9.00 – 15.30 Uhr
Freitag 9.00 – 14.00 Uhr

INFO Kundenservice

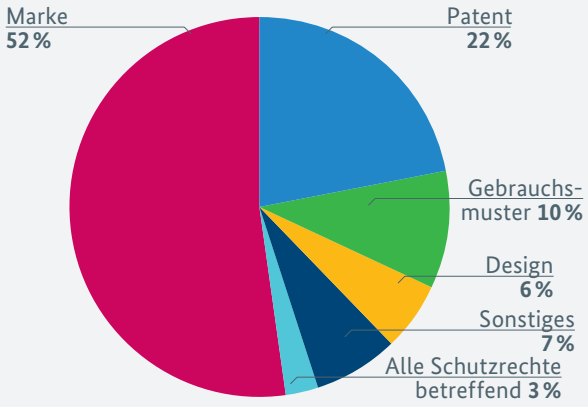
Über 154 000 Mal konnten wir 2018 mit Auskunft und Informationen weiterhelfen:

Kundenkontakte 2018 nach Kommunikationskanal



* im DPMA und an unseren Messeständen

Kundenanfragen 2018 nach Schutzrechtsart



www.dpma.de

Sie erreichen uns an unseren Standorten vor Ort und selbstverständlich auch telefonisch, per Fax oder E-Mail:

>> Zentraler Kundenservice

Telefon	089 2195-1000
E-Mail	**info@dpma.de**

>> Recherche

Recherchesaal München

Montag bis Donnerstag	8.00 – 17.00 Uhr
Freitag	8.00 – 15.00 Uhr
Telefon	089 2195-3435

Recherchesaal Berlin

Montag bis Mittwoch	7.30 – 15.30 Uhr
Donnerstag	7.30 – 19.00 Uhr
Freitag	7.30 – 14.00 Uhr
Telefon	030 25992-230 oder -231

>> Datenbankhotline Rechercheunterstützung

Telefon	089 2195-3435
E-Mail	**datenbanken@dpma.de**

>> Technische Hotline zur Elektronischen Schutzrechtsanmeldung

Telefon	089 2195-2500
E-Mail	**DPMAdirekt@dpma.de**

>> Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Telefon	089 2195-3222
E-Mail	**presse@dpma.de**

>> Datenschutz im DPMA

Telefon	089 2195-3333
E-Mail	**datenschutz@dpma.de**

>> Patentinformationszentren

Ein Verzeichnis und die Adressen der 20 Patentinformationszentren finden Sie unter **www.piznet.de**

Impressum

Herausgeber
Deutsches Patent- und Markenamt
Zweibrückenstraße 12
80331 München

Stand
Mai 2019

Druck
Lex Lingua GmbH
13597 Berlin

Bildnachweis
Seite 1 - 3: Barbara Gandenheimer / Seite 13: Global Innovation Index 2018 / Seite 14: World Economic Forum / Seite 15 (links und Mitte): Nürnberger Nachrichten; (rechts): iena.de / Seite 20: TU Braunschweig / Seite 28: Lufthansa / Seite 35: Jürgen Scheere / Seite 36 (links): Robert Böttcher; (rechts oben und Mitte): Steffen Leicht; (rechts unten): Jürgen Scheere / Seite 46: EUIPO / Seite 69 (links unten): rolandfuhrmann.de/work/thermochromatrix / Seite 74 und 75: Bundesministerium für Bildung und Forschung / Seite 81: Europäische Patentorganisation / Seite 83 (oben): iena.de; (unten): women&work / Seite 85: Innovationspreis Bayern

iStock.com:
Titel: iMrSquid / Seite 8: smartboy10 / Seite 16: smartboy10 / Seite 22: JELER / Seite 32: Kevin Smar / Seite 50: deepblue4you / Seite 60: metamorworks / Seite 72: PRAIRAT FHUNTA

Für alle anderen Bilder und Grafiken: DPMA